3. Sitzung

Mittwoch, 8. März 2017, 08:30
Kantonsratssaal

Vorsitz: Urs Huber, SP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 92 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Roberto Conti, Claudia Fluri, Fabio Jeger, Markus Knellwolf, Fabian Müller, Franziska Roth, Pascal Walter, Christian Werner

---

DG 0020/2017

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Urs Huber (SP), Präsident. Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Besten Dank. Ich möchte Sie recht herzlich zum letzten Tag einer vierjährigen Legislatur begrüssen. Heute findet quasi der letzte Tango statt - für ein paar unter uns. Wir feiern heute - oder es wird gefeiert, je nachdem - den Internationalen Tag der Frauen. Es gibt in diesem Bereich nicht immer nur etwas zu feiern. Zwar ist es schön, dass dieser Tag in den Medien sehr viel Platz einnimmt, so geht es zum Beispiel auch um das Thema Lohn. Ich möchte hier ganz sicher sein, was ich sage. Gestern wurde vom Bundesamt für Statistik eine Mitteilung versandt, die einen ganz guten Titel aufweist: «Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern nehmen weiter ab». Es wird ausgeführt, dass an zwei von drei Arbeitsstellen Frauen noch weniger als 4000 Franken verdienen. Erfreulich ist folgende Aussage: «Die Unterschiede betrugen im Jahr 2010 insgesamt 23.6%, und es waren im Jahr 2014 noch 19.5%.» Und jetzt kommt es: «Im privaten Sektor blieben 39.1% der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern unerklärt.» Mir persönlich ist das auch unerklärlich. In einem zweiten Punkt würde es natürlich auch Handlungsbedarf geben: Die Mehrheit des Solothurner Bevölkerung ist weiblich, also eigentlich wären damit mindestens 50% des Solothurner Kantonsrats auch weiblich. Ich bin jetzt aber nicht sicher, ob das alle Anwesenden im Moment als eine gute Idee erachten würden.
Um 12.30 Uhr - nicht etwa, dass Sie der Meinung sind, dass wir vorher aufhören, zuerst wird gearbeitet - findet das Schlussapéro der Legislatur im Steinernen Saal im Anschluss an die Session statt. Offeriert wird es vom Regierungsrat. Da sagen wir doch schon mal Merci *(Applaus)*. Wir haben schon ganz früh Zuschauer auf der Tribüne. Es handelt sich dabei um die Berufsklasse der Automobilmechatroniker des Berufsbildungszentrums Solothurn unter der Leitung von Marta Weiss. Ich habe Marta Weiss noch als Kantonsrätin gekannt - so muss ich sie nicht mit Alt-Kantonsrätin betiteln *(Heiterkeit im Saal)*. Wir starten nun mit den ordentlichen Geschäften.

SGB 0004/2017

Mümliswil-Ramiswil und Beinwil, Passwangstrasse Nord, Gesamtsanierung 1. Phase; Bewilligung eines Zusatzkredites

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Januar 2017:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, § 57 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003

(WoV-G) und auf § 8 Absatz 1 Strassengesetz vom 24. September 2000, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/55), beschliesst:

1. Für das Projekt «Mümliswil-Ramiswil und Beinwil, Passwangstrasse Nord, Gesamtsanierung 1. Phase» wird ein Zusatzkredit in der Höhe von 7,8 Mio. Franken bewilligt.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 5010.000/Projekt Nr. 3TK.01076.A (A 60059).
3. Der Zusatzkredit nach Ziffer 1 wird um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten auf Basis des Baupreisindexes Tiefbau, Espace Mittelland mit Stand vom 1. April 2016, angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 24. Januar 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. Februar 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Um was geht es bei diesem Geschäft? Wenn wir es chronologisch angehen, hat es seinen Anfang im Jahr 2012 genommen. Damals wurden aufgrund eines Vorprojekts die Ingenieurarbeiten für die Sanierung der Passwangstrasse, und zwar für die erste Etappe, vergeben. Diese Arbeiten wurden natürlich gestützt auf das geltende Submissionsreglement vergeben. Das Ingenieurbüro, das damit betraut worden ist, hat das günstigste Angebot gemacht und es war in diesem Sinn auch nichts Nachteiliges bekannt. Man hat danach das Projekt unter einem gewissen Zeitdruck vorangetrieben, da man es im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Strassenbau 2014-2017 aufnehmen und abhandeln wollte. Das hat bedeutet, dass das Projekt mit den entsprechenden Kosten schon Mitte 2013 beim Regierungsrat sein musste, damit es in den ordentlichen Prozess eingeschleust werden konnte. Wir sehen, dass diese ganze Geschichte unter einem gewissen Zeitdruck passiert ist. Wie es bei Projekten mit solch anspruchsvollen Ausführungskritierien üblich ist, wird es einem Prüfingenieur vorgelegt. Allerdings hat man es in diesem Fall - und da gibt es allenfalls einen Grundfehler, wenn man hier von Fehlern sprechen will - relativ spät dem Prüfingenieur vorgelegt. Zuerst musste es fertig ausgearbeitet werden. Der Kantonsrat hat im Dezember 2013 das Projekt letztendlich abgesegnet, mit dem ursprünglichen Kostenrahmen von rund 13 Millionen Franken. Der Prüfingenieur, der in der Zwischenzeit parallel zur Arbeitsvergabe, die auch aufgrund des Projektes erfolgt ist, weitergearbeitet hat, hat dann festgestellt, dass das Projekt mit erheblichen Risiken behaftet ist. Man hat gemerkt, dass beim Projekt, vor allem was die Fundation der vorgesehenen Stützmauer talseitig anbelangt, sehr hohe Risiken vorhanden wären. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat gestützt darauf reagiert. Man hat es noch einmal selber überprüfen lassen und dabei festgestellt, dass das Projekt, so wie es vorliegt, nicht ausgeführt werden kann. Man hat sich dann mit dem Ingenieurbüro, das den Zuschlag bekommen hat, darauf geeinigt, dass man das Auftragsverhältnis auflösen wird, und zwar unter Verrechnung der planerischen Mehraufwände, die dem Kanton durch die Rücknahme des Projekts entstanden sind. Allerdings hat man danach das Projekt weitergegeben. Es wurde nicht neu ausgeschrieben, was doch zu reden gegeben hat. Wie es in solchen Fällen rechtens und üblich ist, hat man es nicht neu ausgeschrieben, sondern es wurde an die Firma mit dem zweitbesten Angebot weitergegeben. Aufgrund des Prüfberichts hat man daraufhin ein neues Projekt ausgearbeitet. Man hat festgestellt, dass man erstens genauere Untersuchungen des Untergrunds machen muss und dass die talseitige Stützmauer bis auf 16 Meter hinunter fundiert werden muss. Das heisst, dass man grundsätzlich ein völlig neues System bei der talseitigen Stützmauer anwenden muss. Man hat festgestellt, dass eine bergseitige Stützmauer auch nicht genügt und dass man auch dort etwas machen muss. Man hat im Prinzip eine Mauer davor hingestellt und nach hinten verankert. Aufgrund dieser umfangreichen Arbeiten musste auch der ganze Strassenkoffer ersetzt werden, was im ursprünglichen Projekt nicht vorgesehen war. Darüber musste man noch zusätzliche Felssicherungen machen und Netze aufspannen, damit die Strasse sicher befahren werden kann. Man musste auch eine Anpassung der Strassenentwässerung vornehmen, da man die ursprünglich vorgesehene Scheitelentwässerung, also einfach in das Land darunter, fallen lassen musste. Man musste im Prinzip eine Strassenentwässerung einbauen und ein Ableiten in einen Vorfluter, das heisst in einen Bach, vornehmen. Zusätzlich hat man eine Projekterweiterung eingeschlossen, indem man im Scheiteltunnel die Ampelanlage - man wusste, dass man sie errichten muss - in das Projekt integriert hat. Die Ampelanlage ist nötig, weil Lastwagen dort nicht kreuzen können. Es ist immer wieder zu gefährlichen Situationen gekommen, wenn auf der einen Seite ein Lastwagen und auf der anderen Seite ein Lieferwagen hineingefahren sind. Daher hat man entschieden, dass man dort

eine Ampelanlage einbauen muss. Man hat sich gedacht, dass man das gleich machen will, da man doch einige Synergien nutzen konnte. Im Tunnel musste man einen Kabelblock einlegen und gleichzeitig die Tunnelentwässerung erneuern. Wie erwähnt wollte man damit Synergieeffekte nutzen und zwar auf der bauseitigen Seite, aber auch - und das ist ganz wichtig - bezüglich der Verkehrsbehinderung.
In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war schon lange bekannt, dass das AVT mit einem Nachtragskredit kommen wird. Wir sind in diesem Sinn gut informiert gewesen. Trotzdem wurde eingehend darüber diskutiert. Erstens wurde über die Vergabemodalität bei der Auswahl des Projektingenieurs diskutiert, nämlich über die Grundlagen, die dieser für seine Eingabe gehabt hat. Es wurde festgestellt, dass es grundsätzlich üblich ist, dass man in diesem Fall als Grundlage ein Vorprojekt mitgibt. Der Projektingenieur muss dann selber beurteilen, ob er noch weitergehende Angaben benötigt. Als Beispiel nenne ich zusätzliche Abklärungen, was den Baugrund anbelangt. Das wurde in diesem Fall nicht gefordert. Es ist auch nicht so, dass er das selber hätte bezahlen müssen. Er hätte es einfordern müssen und hätte natürlich einen Mehraufwand gehabt, wenn er das geologische Gutachten hätte beurteilen müssen. Wie erwähnt sind auf Seiten des ursprünglichen Ingenieurs wesentliche Mängel aufgetreten. Es ist unzweifelhaft und für uns einleuchtend dargelegt worden, dass der Wechsel in diesem Fall das einzig Richtige gewesen ist. Es wurde auch gefragt, was passieren würde, wenn der Zusatzkredit nicht bewilligt werden würde. Im Prinzip ist die Antwort relativ einfach. Man würde die Arbeiten im Rahmen des bewilligten Kredits abschliessen. Man würde so nicht so weit kommen, wie man das ursprünglich geplant hat. Man würde dann das Ganze in eine zweite Etappe aufnehmen. Das würde jedoch bedeuten, dass man sehr grosse Synergieeffekte, auch bezüglich des Preises, nicht nutzen würde. Die Neuvergabe der Ingenieurarbeiten habe ich vorhin schon kurz erläutert. Es ist so, dass man in solchen Fällen nicht neu ausschreiben muss, sondern das zweite Angebot nehmen kann.
Die Kommission hat festgestellt, dass der vorliegende Nachtragskredit aus folgenden Gründen notwendig geworden ist: Erstens ist es so, dass der zeitliche Druck durch die Mehrjahresplanung und die Vorschriften bezüglich der Ausschreibung der Vergabe eines Projektes gemäss der geltenden Submissionsordnung ein Problem dargestellt hat. Der Ablauf wurde in diesem Sinn nicht sauber durchgeführt, da der Prüfingenieur durch den zeitlichen Druck zu spät Einblick in das Projekt erhalten hat. Man hat gefragt, wie das in Zukunft verhindert werden soll. Das AVT hat ganz klar zur Antwort gegeben, dass sie solche Projekte in Zukunft nicht mehr, wie das hier geschehen ist, in ein Mehrjahresprogramm einpacken wollen, sondern sauber abgeklärt und mit der entsprechenden Überprüfung als Einzelprojekt dem Rat vorlegen. Ich bin der Ansicht, dass dies der Schluss ist, der letztendlich der richtige ist. Das hat auch die Kommission so beurteilt. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde festgestellt, dass dies die richtige Folgerung ist. Es ist wichtig zu unterstreichen, dass dieser Nachtragskredit keine Mehrkosten in diesem Sinn darstellt, dass aufgrund von bereits erfolgten Investitionen nicht noch zusätzliches Geld gesprochen werden muss. Vielmehr liegt beim vorliegenden Geschäft der einzige Fehler darin, dass es ohne Prüfung zur Genehmigung vorgelegt worden ist. Das zu späte Einsetzen des Prüfingenieurs führt zu diesem Nachtragskredit. Grundsätzlich haben jedoch die Kontrollmechanismen funktioniert, einfach mit dem Schönheitsfehler, dass es zu spät gewesen ist. Es sind keine Steuergelder in den Sand beziehungsweise in den Hangschutt der Passwangstrasse versenkt worden. Daher beantragt die Kommission dem Rat letztendlich mit 13 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung diesen Nachtragskredit zu bewilligen, der sich zusammensetzt aus den Projektanpassungen mit 5.4 Millionen Franken, der Anpassung der Strassenentwässerung mit 800'000 Franken und der Projekterweiterung des Zingelentunnels mit 1.1 Millionen Franken sowie mit den Reserven, die eingerechnet werden. Letztendlich ergibt dies einen Zusatzkredit von 7.8 Millionen Franken.

Felix Wettstein (Grüne), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission ist bei der Abstimmung zu diesem Geschäft in einer Mehrheit zum gleichen Schluss wie die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gelangt. Sie empfiehlt ebenfalls die Zustimmung zu diesem Zusatzkredit. Wir haben trotzdem beschlossen, obschon dies unüblich ist, als Kommission eine Stellungnahme abzugeben. Die Finanzkommission hat ein paar zusätzliche Aspekte vertieft diskutiert. Es sind im Wesentlichen zwei Punkte: Erstens über die Auswirkungen aus der Tatsache, dass dieser Zusatzkredit nicht nur für eine Projektanpassung, sondern zusätzlich für eine Projekterweiterung beantragt wird. Es handelt sich, Georg Nussbaumer hat es ausgeführt, um die Tunnelentwässerung und um eine neue Verkabelung im Tunnel für den Betrieb der Lichtsignalanlage. Der zweite Aspekt ist der Zeitplan des Projekts. Wir haben im Verlauf der Beratung erfahren, dass die Arbeiten dieser Projekterweiterung, die 1.1 Millionen Franken kostet, bereits ausgeführt worden sind. Finanztechnisch besonders relevant ist dieser zweite Aspekt, weil er es unmöglich macht, dass wir heute zum Beispiel Ja zu den Projektanpassungen sagen würden - also ein Nachtragskredit im engeren Sinn - auf der Nordseite des Passübergangs, dort, wo es schon wieder hinuntergeht oder eben Nein zu dieser Projekterweiterung. Genau ein solcher Antrag wurde auch in der

Finanzkommission gestellt. Er wurde daraufhin aber wieder zurückgezogen, nachdem uns klar geworden ist, wie es auf der Zeitachse aussieht. Wir haben erfahren, dass die ursprünglich bewilligten Gesamtkosten von 13.7 Millionen Franken mit diesen Ausführungsarbeiten, die bis jetzt freigegeben worden sind, nicht überzogen worden sind. Soweit ist das in Ordnung. Georg Nussbaumer hat das ähnlich dargestellt. Es bedeutet allerdings, dass die 1.1 Millionen Franken für die Projekterweiterung verschoben worden sind und für das ursprüngliche Projekt fehlen. Das hat in der Finanzkommission doch einigen Ärger und Unmut ausgelöst. Wir kommen zum Schluss, dass man uns die Vorlage deutlich früher hätte vorlegen können und auch vorlegen müssen. Angenommen der Kantonsrat würde heute ablehnen, so müsste man schlicht den Teil der Strassensanierung, der noch nicht realisiert ist, ganz fallen lassen. Das will niemand. Es ist jedoch ärgerlich, dass wir faktisch keine Wahl haben. Der Baudirektor hat uns versichert, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt und dass man in seiner Direktion aus dem vorliegenden Beispiel die Lehren gezogen hat. Zukünftig will man Projekte in dieser Grössenordnung als Einzelkreditvorlage ausarbeiten und dem Parlament dann zur Entscheidung vorlegen, wenn die Bauprüfung abgeschlossen ist. In der Finanzkommission ist ergänzt worden, dass man noch eine weitere Lehre ziehen muss. Es muss eindeutig deklariert werden, was - auch bei einem Zusatzkredit - zum ursprünglichen Projekt gehört und was eigentlich ein neues Projekt begründen würde. Am Passwang ist diese Projektanpassung nötig, weil das ursprünglich beauftragte Büro - wir haben es gehört - die geologischen Bedingungen auf der Nordseite des Tunnels falsch eingeschätzt hat. Dass auch noch die Tunnelsanierung selber hinzugekommen ist, hat eine Erweiterung des Projektperimeters nötig gemacht. Das wäre, genau genommen, ein neues Projekt. Weiter will die Finanzkommission, dass man noch eine dritte Lehre aus diesem Fall zieht. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats muss viel transparenter aufgezeigt werden, was bereits ausgeführt worden ist und was noch zur Disposition steht. Im Beschrieb, den wir hier vor uns haben, muss man schon sehr zwischen den Zeilen lesen, um das zu durchschauen.

Simon Bürki (SP). Bei diesem Projekt scheint von A wie Anfang bis Z wie Zusatzkredit der Wurm drin zu sein. Der damals verantwortliche Mitarbeiter wollte anscheinend noch vor seiner Pensionierung als hehres Ziel die Vorlage für das Projekt fertig stellen, dies für das Mehrjahresprogramm, das angestanden ist. Aufgrund dieses selbstauferlegten Zeitdrucks ist auf die sonst standardmässige Prüfung durch einen externen Ingenieur verzichtet worden. So ist, entgegen dem Standard, das noch nicht geprüfte Bauprojekt als Kredit in die Mehrjahresplanung aufgenommen und dann auch bewilligt worden. Der Prüfingenieur hat, wie bereits erwähnt, das Projekt erst nachträglich geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass das Risiko zu gross wäre, wenn man das Projekt in der vorliegenden Fassung ausführen würde. Die daraus resultierenden Kosten durch die vertieften Abklärungen zu den geologischen Gutachten sind bekannt. Der beauftragte Ingenieur für das Projekt hat die geologisch anspruchsvollen Gegebenheiten am Berg falsch oder eben zu wenig genau eingeschätzt. Das war ein Fehler. Aber der ursprüngliche Anfangs- und auch Hauptfehler ist vorher verwaltungsintern durch den selbst auferlegten und auch unnötigen Zeitdruck passiert. Daraus sind diese Folgefehler entstanden und erst nachher bemerkt worden. In der Vorlage wird auf der Seite 7 unter der Ziffer 1.4 die Projekterweiterung dieses Tunnels beschrieben. Ich war derjenige, der in der Finanzkommission den Antrag gestellt hat, dass diese Projekterweiterung, die laut Tabelle den Betrag von 1.1 Millionen Franken kostet, gestrichen werden soll. Der Zusatzkredit soll entsprechend um diesen Betrag gekürzt werden. Dabei geht es, wie es auch richtig in der Vorlage geschrieben steht, um eine Projekterweiterung. Es war daher nicht Bestandteil des ursprünglichen Projekts. Daher war ich der Ansicht, dass das nicht in diese Vorlage gehört, auch wenn es unbestritten ist, dass die Arbeiten sinnvoll und bautechnisch nötig sind. In der Diskussion um diese Projekterweiterung habe ich in während der Sitzung der Finanzkommission - ich muss sagen zufällig - erfahren, dass diese Arbeiten bereits ausgeführt worden sind. In der Vorlage ist es aber nirgends explizit erwähnt und auch an der Sitzung wurde das nicht wirklich offen kommuniziert - im Gegenteil. Das Vorgehen und insbesondere die Nichtkommunikationsstrategie haben mein doch sonst äusserst ruhiges Gemüt plötzlich ziemlich auf die Palme gebracht. Für mich ist das eine Unterschlagung von Informationen oder - man beachte den Wortlaut - mindestens ein passives Verschweigen von Tatsachen. Was muss man sich hier für eine diplomatische Wortklauberei einfallen lassen. Kurz und bündig: Die Informationspolitik ist völlig inakzeptabel. Ich, als Mitglied der Finanzkommission und als Parlamentarier, fühle mich richtig - sorry - für dumm verkauft. Ich darf über diesen Zusatzkredit entscheiden, der mit einer Projekterweiterung von 1.1 Millionen Franken ergänzt worden ist. Sie ist aber bereits ausgeführt worden, wie ich zufälligerweise an der Sitzung und da noch «en passant» erfahren habe. Ergo kann ich diesen Betrag gar nicht streichen, er kann nicht gestrichen werden. Daher die rhetorische Frage: «Für was braucht es mich eigentlich noch?» Finanztechnisch ist es möglich diesen Zusatzkredit in der gemachten Form zu beantragen. Die Erweiterung ist transparent ausgewiesen. Theoretisch würde die Möglichkeit bestehen, diese Projekterweiterung abzulehnen. Das ist aber nicht möglich, da diese Arbeiten be-

reits ausgeführt worden sind. Das ist ein Fehler und wir werden entsprechend vor geschaffene Fakten gestellt. Einigen Mitgliedern der Finanzkommission wurde erst nach der Sitzung wirklich bewusst, dass die Arbeiten tatsächlich schon ausgeführt worden sind. Ich und wir vertreten ganz klar die Meinung, dass das nicht mehr so geschehen darf. Auch eine Projekterweiterung muss beantragt werden und dafür muss man einen Kredit bewilligen lassen. Die SP-Fraktion spricht sich nicht gegen die Sanierung der Passwangstrasse aus. Sie stimmt dem Zusatzkredit mehrheitlich zu, wenn auch sehr unmotiviert. Für die SP-Fraktion darf eine solche Fehleinschätzung nicht mehr vorkommen, aber vor allem darf es ein ein solches Vorgehen in Sachen Informationspolitik nicht mehr geben.

Beat Blaser (SVP). Ich kann hier festhalten, dass es Simon Bürki nach wie vor braucht - nämlich genau für solche Voten. Vielen Dank. Ich habe mich in der Fraktion überhaupt nicht aufgedrängt, um das Geschäft zu vertreten. Es ist nämlich ein Geschäft, das mich sehr zornig gemacht hat - so wie auch Simon Bürki. Über den Zorn respektive den Ärger gibt es ein schönes Sprichwort. Ich gestatte mir, dieses kurz zu zitieren: «Wer seinen Zorn runterschluckt, hat ihn noch lange nicht verdaut.» Damit ich diesen Zorn gar nicht schlucken muss, habe ich mich doch entschlossen, dieses Geschäft im Sinn der SVP-Fraktion zu vertreten. So kann ich meinen Zorn aussprechen, muss ihn nicht runterschlucken und auch nicht verdauen. Von Beginn an stelle ich zwei Punkte fest: Die SVP-Fraktion ist nicht grundsätzlich gegen die Sanierung der Passwangstrasse Nord. Wir sind uns der Bedeutung dieser Strasse für das Schwarzbubenland bewusst. Aus diesem Grund haben wir diesem Verpflichtungskredit von 13.7 Millionen Franken am 10. Dezember 2013 zugestimmt. Wir beurteilen nicht die Arbeit der eingesetzten Ingenieure, auch wenn das bei Gott keine Glanzleistung gewesen ist. Das sollen die Spezialisten machen. Uns interessiert es auch nicht, wer dieser Ingenieur ist. Darüber müssen die Projektleiter des AVT Bescheid wissen und das für Folgeprojekte bitte entsprechend berücksichtigen. Trotz aller Sympathie für die Schwarzbübinnen und die Schwarzbuben lehnt die SVP-Fraktion diesen Zusatzkredit mehrheitlich ab. Wir sind uns bewusst, welche Auswirkungen es hätte, wenn die zusätzlichen Gelder nicht gesprochen werden. Allerdings sind wir uns sicher, dass das Parlament heute die zusätzlich geforderten 7.8 Millionen Franken sprechen wird. Mit unserer Ablehnung demonstrieren wir, dass wir mit diesem Vorgehen, wie und zu welchem Zeitpunkt dieser Zusatzkredit eingeholt worden ist, nicht einverstanden sind. Von uns aus gesehen befindet sich das AVT mit diesem Vorgehen in einer absoluten Grauzone. Als Volksvertreter fühlen wir uns nicht ernst genommen. Das hat gar nichts mit - im Berndeutschen sagt man dazu «täubelen» - zu tun, sondern wir bemängeln wie bereits erwähnt das Vorgehen.
Lassen Sie mich das kurz erklären: Am 10. Dezember 2013 hat der hohe Rat den Verpflichtungskredit von brutto 13.7 Millionen Franken gesprochen. Das Projekt wurde gestartet und kurz darauf haben die Verantwortlichen massgebende Projektmängel festgestellt. Das Projekt wurde überarbeitet und, wie es in der Botschaft geschrieben steht, weiter entwickelt. Diese Weiterentwicklung hat nun zur Folge, dass der hier vorliegende Zusatzkredit gestellt werden muss - soweit so gut. Auf die Frage, wieso dieser Zusatzkredit denn so hoch sei, hat der zuständige Regierungsrat mitgeteilt, dass der Kredit inklusive dem Zusatzkredit den Aufwendungen entsprechen würde, die das Projekt gekostet hätte, wenn es von Anfang an richtig geplant worden wäre. Zudem handle es sich um ein neues Projekt und es habe mit dem ursprünglichen nicht mehr viel zu tun. Nun, von uns aus gesehen ist es immer noch das gleiche Projekt, nämlich eine Gesamtsanierung. Falls es ein neues Projekt wäre, hätte man dann nicht auf den Kantonsrat zugehen müssen, um das neue Projekt vorzustellen und frühzeitig diesen Kredit einzuholen? Unter Punkt 1.5 wird aufgelistet, wie dieser Zusatzkredit zustande gekommen ist. Unter anderem steht geschrieben: «Projekterweiterung Zingelentunnel 1.1. Millionen Franken». Im ursprünglichen Antrag vom Dezember 2013 steht nichts über diese Arbeiten, da erst bei der Projektüberarbeitung festgestellt worden ist, dass diese nötig sind. In der Diskussion hat sich herausgestellt, dass die betreffenden Arbeiten bereits ausgeführt worden sind. Das finden wir absolut nicht tragbar. Man führt aus und holt im Nachhinein den Zusatzkredit ein. Die im Saal, also wir alle, dürfen diesem Kredit dann einfach zustimmen. Es bleibt uns ja nichts anderes übrig. Klar, finanztechnisch hat man wahrscheinlich bis heute nicht mehr Geld als die bewilligten 13.7 Millionen Franken ausgegeben. Das mag seine Richtigkeit haben. Aber eine Projekterweiterung auszuführen, ohne vorher den Zusatzkredit absegnen zu lassen, finden wir absolut stossend. Schlussendlich handelt es sich immer noch um Steuergelder und 1.1 Millionen Franken sind wahrhaft kein Pappenstiel. Als ganz dramatisch erachten wir es, dass nirgends gesagt und geschrieben worden ist, dass die Arbeiten im Tunnel bereits ausgeführt worden sind. Das ist eine Unterschlagung von Informationen. Mit diesem Vorgehen hat das Baudepartement bei der SVP-Fraktion sehr viel Vertrauen verloren.
Ich fasse zusammen: Wir lehnen diesen Zusatzkredit ab. Dies nicht, weil wir die Notwendigkeit nicht sehen oder verstehen, sondern weil das Projekt erweitert worden ist - und das massiv. Die Kosten sprechen Bände. Wir hätten erwartet, dass das sogenannte neue Projekt dem Kantonsrat früher vorgelegt

wird. So hätten wir zu diesem neuen Projekt Stellung beziehen und entscheiden können, ob uns das einen Zusatzkredit von 7.8 Millionen Franken wert ist. Jetzt können wir gar nicht anders, da bereits Arbeiten aus der Projektentwicklung ausgeführt worden sind. Doch, wir können eben anders und daher lehnen wir diesen Zusatzkredit mehrheitlich ab. Wir sind mit dem Vorgehen nicht einverstanden und drücken damit unser Misstrauen gegenüber dem Baudepartement aus. Zudem erwarten wir, dass das Baudepartement aus diesem Projektablauf für künftige Projekte die entsprechenden Lehren zieht.

Hans Büttiker (FDP). Über die Bedeutung des Passwangs, insbesondere für uns aus dem Schwarzbubenland, sind wir uns hoffentlich einig. Der Passwang führt von Erschwil nach Balsthal und ist für das Laufental und für den Bezirk Thierstein der einzige Übergang über den Jura ins Mittelland. Die Strassenverhältnisse auf dem Passwang waren schlecht. So hat der Kanton vor einigen Jahren die Südrampe von Ramiswil bis zum Scheiteltunnel saniert. Am 10. Dezember 2013 hat der Kantonsrat einen Kredit von 13.7 Millionen Franken für die Sanierung der Passwangstrasse Nord bewilligt. Die Prüfung durch einen unabhängigen Prüfingenieur hat zur Auflösung des Ingenieurvertrags mit der damals mandatierten Ingenieurgesellschaft geführt. Das mangelhafte Bauprojekt wurde in der Folge überarbeitet und weiterentwickelt. Dabei sind verschiedene Projektanpassungen und Projekterweiterungen erfolgt, auch der Projektperimeter wurde erweitert. Der korrigierte Kostenvoranschlag weist gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlag von 13.7 Millionen Franken Mehrkosten von rund 7.8 Millionen Franken, also von rund 57%, aus. Ein eigentlicher Schaden ist dem Kanton eigentlich gar nicht erwachsen. Hätte man von Beginn an die geologischen Untersuchungen vertieft durchgeführt, hätte der Kredit schon damals im Jahr 2013 auf 21.5 Millionen Franken gelautet. Störend ist aber, und das haben wir schon gehört, der Zeitpunkt in Bezug auf den Zusatzkredit. Im Juni 2014 wurde dem Ingenieur der Zuschlag entzogen. In der Folge ist das neue Projekt erarbeitet worden. Im Verlauf des Jahres 2015 hätte der Zusatzkredit dem Kantonsrat vorgelegt werden müssen. Am 15. Dezember 2015 sind die Bauarbeiten vergeben worden und sie konnten im Frühling 2016 gestartet werden. Die bis Mitte 2017 aufgelaufenen Kosten werden rund 10.5 Millionen Franken betragen. Die Kosten sind mit dem bewilligten Kredit abgedeckt. Man hat das Geld jedoch teilweise für Projekterweiterungen und -anpassungen ausgegeben, zum Teil auch für Perimetererweiterungen. Wenn jetzt der Zusatzkredit nicht gewährt wird, müssten die Arbeiten auf halber Strecke eingestellt werden. In wenigen Jahren -dessen können wir uns gewiss sein - müsste man einen weiteren Kredit zur Fortführung der Arbeiten dringend bewilligen. Kein Mensch würde es verstehen, wenn man die Arbeiten jetzt einstellen und in zwei, drei Jahren damit weiterfahren würde. Ganz klar würde es auch zu Mehrkosten führen, denn nur schon die zusätzlichen Bauplatzinstallationen würden wesentliche Mehrkosten verursachen. Die Fraktion FDP.Die Liberalen sagt daher einstimmig Ja zum Nachtragskredit. Wir gehen jedoch davon aus, dass die verspätete Vorlage des Nachtragskredits eine einmalige Entgleisung des Amts für Verkehr und Tiefbau bleibt.

Edgar Kupper (CVP). Schon in der Bibel kann man lesen: Wer sein Haus auf Felsen baut, hat für die Zukunft ausgesorgt. Der Passwang ist leider nicht auf Felsen gebaut. Unsere Vorgänger hier im Rat haben dies nicht so gewollt. Dies ist mit ein Grund, dass wir heute über diesen Zusatzkredit befinden müssen. Es ist unangenehm, einen Nachtragskredit oder eben einen Zusatzkredit so kurz vor den Wahlen vorzulegen. Man muss fast erwarten, dass das Parlament jemandem die Leviten liest - berechtigt oder unberechtigt. So ist es leider auch heute hier drinnen passiert. Es wurde von Zorn gesprochen - unnötig - der Kredit wird sogar abgelehnt - unüberlegt. Aus meiner Sicht und aus der Sicht unserer Mittefraktion sind wir Parlamentarier zu Fakten verpflichtet. Es gilt, diese zu beurteilen und unter diesem Gesichtspunkt gilt es auch, diesen Zusatzkredit «Gesamtsanierung Passwangstrasse Nord» zu beurteilen und zu würdigen. Unsere Fraktion hat für dieses Zusatzkredit-Geschäft Tadel bereit, aber auch Lob. Es ist für uns unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass die mandatierte Ingenieurgesellschaft ein untaugliches Projekt ausgearbeitet hat, für das man den Verpflichtungskredit im Rahmen der Mehrjahresplanung Strassenbau im Kantonsrat gesprochen hat. Das hat einerseits zu Bauverzögerungen, unnötiger planerischer Mehrarbeit, neuen Voraussetzungen für die betroffenen Gemeinden, roten Köpfen in der Verwaltung, in den Departementen und wie wir heute gesehen haben, auch im Parlament, geführt. Es war sicher nicht der richtige Weg, ein so grosses Sanierungsprojekt im Mehrjahresprogramm Strassenbau im Kantonsrat bewilligen zu lassen. Man hat deswegen und sicher auch, weil der Zustand der Passwangstrasse ein schnelles Handeln erfordert hat, unter einem gewissen Zeitdruck den Kredit für dieses Projekt abgeholt. Nur nebenbei sei erwähnt, dass das noch vor der Zeit des heute amtierenden Baudirektors erfolgt ist und leider bevor ein Prüfingenieur das Projekt auf Herz und Nieren geprüft hat. Aus unserer Sicht ist es unabdingbar, dass bei solchen Grossprojekten in schwierigem, geologischem Gelände zwingend ein Prüfingenieur das ausgearbeitete Detailprojekt auf die Tauglichkeit überprüfen muss, bevor ein Kredit dem Kantonsrat vorgelegt wird. Dies zum Tadel.

Nun zum Lob - und das überwiegt in unserer Fraktion ganz klar: Wir sind sehr froh, dass der vom Kanton beauftragte Prüfingenieur den Fehler festgestellt hat und der Kanton das ganze Detailprojekt noch einmal von einer anderen Unternehmung grundlegend überarbeiten liess, vor allem die Beurteilung der sehr schwierigen instabilen Geologie dieses Strassenabschnitts und die Planung der geeigneten Stabilisierungsmassnahmen. Das zuständige Departement hat auch den Mut gehabt, trotz grossem Zusatzkredit, das Projekt grundlegend noch einmal neu anzuschauen und alle nötigen Massnahmen in den Kredit aufzunehmen, so auch den Ersatz der Strassenkofferung, die Felssicherung, die Strassenentwässerung sowie die Projekterweiterung Zingelentunnel. Wenn man schon ein zweites Mal eine Detailplanung vornimmt, sind wir klar der Meinung, dass sie spätestens dann richtig gemacht und alles berücksichtigt werden muss. Abschliessend: Wenn wir in diesem Parlament das vorliegende Zusatzkredit-Geschäft effektiv wahlwochenneutral und faktenbasierend anschauen, müssen wir nicht rote Köpfe bekommen, sondern wir können froh sein, dass nicht aufgrund des unbrauchbaren ersten Detailprojekts eine Menge Geld verbaut worden und in den instabilen Geländeschutt des Nordhanges der Passwangstrasse gesetzt worden ist. Mit Ausnahme einer Zeitverzögerung ist kein Geld in den Sand gesetzt worden. Der planerische Mehraufwand ist bei der fehlbaren Ingenieurgesellschaft geltend gemacht worden und wurde durchgesetzt. Wir können hier drinnen rote Köpfe bekommen, dass die Passwangstrasse je in solch instabiles Gelände gebaut worden ist und die Sanierung des maroden Strassenzustandes so viel Geld kostet. Eine grundlegende Sanierung der für das Schwarzbubenland sehr wichtigen Verbindungsstrasse ist zwingend notwendig. Das geht nicht halbherzig und nicht halbpatzig.
Wenn mir der Präsident noch etwas Zeit einberaumt, möchte ich noch ganz kurz auf die Geschichte dieser Passwangstrasse eingehen. Der Band 1 der Guldentaler Geschichte ist der Übergang *(Unruhe im Saal)...* - nur ganz kurz, ich gehe nur auf die Details der Geologie ein. Die heutige Linienführung ist am 27. Mai 1930 hier im Kantonsrat beschlossen worden, und zwar nach turbulenten Debatten im Rat. Das war nicht die einfachste und günstigste Variante, wie es die Geschichte heute aufzeigt. Im Jahr 1853 hat man das zukunftsorientierte Projekt mit einem Basistunnel durch die Barenflue abgelehnt. Dieses Projekt fand im Kantonsrat aus Kostengründen keine Gnade, war zu lesen. 1927 hat man die heutige Linienführung angeschaut und wieder eine Variante 1 mit einem Basistunnel geprüft und gerechnet. Die schwierigen geologischen Verhältnisse einer Linie über den Berg, wie wir sie heute haben, hätte man mit dieser Basisvariante umgehen können. Aber eben, dem damaligen Kantonsrat war dies ebenfalls zu teuer. Nach dreijähriger Bauzeit war die heutige Passwangstrasse 1933 fertig gebaut. Am 30. April 1935 lag die Abrechnung für die Strasse vor. Anstatt der veranschlagten 1.26 Millionen Franken hat der Ausbau 2.34 Millionen Franken gekostet. Es ist zu lesen: «Die geologischen Verhältnisse brachten grosse Überraschungen und einen viel teureren Bau.» Als schuldig für den Mehraufwand werden genannt: Trasseeverlegung, vermehrten Fels- und Mergelabbau, grössere Stütz- und Futtermauern, Entwässerungen und Rutschverbauungen. Nur drei Jahre später, 1936, hat man im Kantonsrat nach schwierigen Wetterverhältnissen wegen Rutschungen und Sicherungen bei nicht tragfähigen Partien einen Nachtragskredit von 0.5 Millionen Franken beantragen müssen. Nachzulesen ist, dass diese Kosten die Gemüter im Kantonsrat erregt haben. In den 1960er Jahren hat der Mümliswiler Ammann und Kantonsrat noch einmal einen Anlauf für einen Basistunnel genommen. Im Richtplan 2000 ist der Verzicht auf die Trasseefreihaltung beschlossen worden. Der Basistunnel bleibt eine Idee. Die Geschichte bestätigt das heute umfassend überarbeitete Projekt. Am Passwang mag es keine halbherzige Planung und auch keine halbherzigen Bauten leiden. Die Geologie verlangt alles ab. Der heutige Zusatzkredit ist unumgänglich, absolut nötig und zielgerichtet. Unsere Fraktion stimmt dem einstimmig zu.

Urs Huber (SP), Präsident. Besten Dank. Es wäre noch genügend Zeit zur Verfügung gestanden, um noch weitere 50 Jahre in der Geschichte zurückzugehen *(Heiterkeit im Saal).*

Felix Glatz-Böni (Grüne). Bei diesem Geschäft unterscheiden wir drei verschiedene Bereiche. Der erste Bereich «Nachtragskredit Bauliches»: Fachlich offenbar Notwendiges wurde gebaut, das Resultat ist das Geld wert. Das ist letztlich auch der Grund, weshalb unsere Fraktion trotz allem und zähneknirschend zustimmt. Soweit, so gut. Der zweite Bereich «Verwaltungsinterne Verfahrensfragen bei Grossprojekten»: Fehler wurden gemacht, sie wurde bemerkt und man hat sie kommuniziert. Man hat sie erkannt, bevor der ganz grosse Schaden eingetreten ist. Personelle Wechsel wurden vorgenommen und man hat den Ingenieur ausgewechselt. Und so sollen zukünftig Projekte in dieser Grössenordnung als Einzelprojekte vorgelegt und schon im Voraus vertieft geprüft werden. Dazu hat sich der Baudirektor selber schon öffentlich geäussert. Soweit, so gut. Der dritte Bereich ist für uns der problematische, wir nennen es Projekterweiterung und Zusatzkredit. Es geht dabei um den Einbezug der Parlamente, der parlamentarischen Kontrollorgane und um die Nutzung der vorhandenen Instrumente zur raschen Genehmigung eines dringenden Anliegens. Da orten wir einen groben Fehler und wir Grünen zeigen hier dem AVT die

rote Karte. So nicht. Das Vertrauen in den Kantonsingenieur ist ziemlich erschüttert. Die Verantwortlichen im AVT sollen ihren Fehler einsehen. Nur so kann das Vertrauen wieder hergestellt werden. Vertrauen schenkt man, Verantwortung übernimmt man - also, übernehmen Sie diese. Schon im Jahr 2015 ist nämlich klar geworden, dass es um eine Projekterweiterung geht und dass man nicht nur auf der einen Seite des Tunnels etwas machen kann. Da hätte sich das Instrument des dringlichen Nachtragskredits anerboten. Der Regierungsrat hätte diesen Kredit für die Projekterweiterung beschliessen können. Danach wäre er den Mitgliedern der Finanzkommission per Korrespondenz zugestellt worden. Hätte es nur ein einziges Mitglied der Kommission verlangt, so wäre eine Sitzung einberufen worden, ein formeller Beschluss wäre gefällt worden und man hätte das Projekt ausführen können, bevor es vom Kantonsrat bewilligt worden war. Hierzu eine Frage an den Regierungsrat: Warum wurde dieses Instrument nicht benutzt? Sogar im Rahmen der alljährlichen Kleinprojekte hätte man den Zusatzkredit und die Projekterweiterung einschliessen können. Hierzu eine Frage an den Regierungsrat: Wieso hat man dieses Vorgehen nicht gewählt? Statt diese Möglichkeiten zu nutzen, hat das AVT getrost weiter bauen lassen. Wollte man den benötigten zusätzlichen Projektkredit einfach in einem Aufwisch mit dem jetzt genannten Zusatzkredit erledigen? Wollte man die notwendige Projekterweiterung beim Parlament vorbeischmuggeln und uns nachher einfach so, wie heute, vor vollendete Tatsachen stellen? Immer wieder haben nämlich die Finanzkommission, die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und auch die Geschäftsprüfungskommission das Projekt Passwangstrasse behandelt und begutachtet.
Wie man dem ratsöffentlichen Protokoll der Finanzkommission vom 22. Februar 2017 entnehmen kann, ist den Mitgliedern erst bei der Beratung klar geworden, dass diese Arbeiten über 1.1 Millionen Franken - für das eigentliche Zusatzprojekt - bereits ausgeführt worden sind. Zur Erinnerung: Als man seinerzeit beim Umbau des Spitals Olten eines der Gebäude abreissen statt wie vorgesehen renovieren wollte, obschon das Kostendach eingehalten werden konnte, ist das erneut als Projektänderung vorgelegt worden. Da sehen wir einen groben Fehler. Als ich dann in der Fraktionssitzung einen Zusammenhang herstellen wollte zwischen dem Ingenieur, den man am Anfang ausgewechselt hat und ob man jetzt vielleicht wieder einen Ingenieur auswechseln müsste, hat mich die Fraktion gebremst und gesagt, dass es also doch nicht derart schlimm sei. Im Übrigen liege die Kompetenz für Personalfragen beim Departement. Zumindest erwarten wir schon eine Bitte um Entschuldigung. Es geht nicht an, dass man nach solchen Vorkommnissen einfach zur Tagesordnung übergeht, nur weil man das Geld ohnehin ausgegeben hätte. Das verlorene Vertrauen soll wieder wachsen können. Noch eine Frage an den Regierungsrat zum Schluss: Wie stellt der Departementsvorsteher sicher, dass solche Fehler nicht mehr vorkommen und man das Parlament und die parlamentarischen Organe wieder ernst nimmt?

Rolf Sommer (SVP). Bei diesem Projekt ist sehr wahrscheinlich einiges schief gelaufen. Es wurden auch schon Aussagen gemacht, die ich nicht wiederholen möchte. Aber etwas interessiert mich: Wir verfügen über ein internes Kontrollsystem. Hat das funktioniert? Was ist hier falsch gelaufen? Für solche Projekte bestehen Checklisten. Was ist hier falsch gelaufen? Zieht man aus diesem Projekt Lehren? Ich möchte wirklich wissen, welche Lehren man daraus zieht und wie man die Checklisten anpasst. Im AVT arbeiten so viele Leute, die mit der Erfahrung, über die sie verfügen, schon vorher hätten feststellen müssen, dass das mit den Mauern, die man im ersten Projekt gehabt hat, angesichts der geologischen Verhältnisse, die am Passwang herrschen, gar nicht geht. Mich interessiert auch, wie es mit den internen Kosten des Kantons aussieht. Wie hoch sind diese? Sie sind nirgends erwähnt. Es hat einen riesigen Mehraufwand für die Personen im AVT bedeutet, aber auch für den Regierungsrat und für uns. Auf welchen Betrag belaufen sich diese Kosten ungefähr? Wenn der Regierungsrat heute hierzu eine Antwort geben könnte, wäre ich froh, ansonsten gerne zu einem späteren Zeitpunkt.

Beat Käch (FDP). Vorweg möchte ich sagen, dass ich mich den Voten des Sprechers der Finanzkommission, aber auch des Sprechers der Fraktion der FDP.Die Liberalen und Simon Bürki anschliesse. Alle können Fehler machen, auch Staatsangestellte. Man muss nur aus den Fehlern lernen und die notwendigen Konsequenzen ziehen. Wir haben gehört, dass das gemacht worden ist. In den 24 Jahren im Kantonsrat lautete mein Motto: Der einzige verlorene Kampf ist derjenige, den man aufgibt. Denken Sie zum Beispiel an die Wasserstadt *(Unruhe im Saal)*. Ich habe immer für meine Anliegen gekämpft, jedoch stets mit sachlichen Argumenten und nicht mit Angriffen auf Personen. Ich hoffe daher auch und gebe Ihnen das mit, dass Sie das in Zukunft auch so handhaben. Zum Schluss: Tragen Sie bitte Sorge zum Staatspersonal, zur Verwaltung inklusive dem Regierungsrat, zur Polizei, zur Lehrerschaft, zum Spitalpersonal. Sie machen mehrheitlich einen sehr guten Job. Das, was wir heute gehört haben, ist effektiv eine Ausnahme. Gerade aus dem Baudepartement haben wir in den letzten Sessionen immer von positiven Abschlüssen gehört. Es waren Bauprojekte, die unter dem Kostenvoranschlag abgeschlossen wurden. In den letzten Jahren hat man im Baudepartement eine sehr, sehr gute Kostenkontrolle gehabt. Meine Stim-

me, oft auch zugunsten des Staatspersonals, wird hier im Saal endgültig verstummen. Einigen wird sie fehlen, andere werden froh darüber sein. Mein erstes Votum im Jahr 1993 - das war das Jahr, als eine Kantonalbank die Bank in Kriegstetten übernommen hat, der Anfang vom Ende - war eines zum Suchtmittelgesetz. Wie erwähnt nun noch einmal etwas zugunsten des Staatspersonals: Für mich waren es 24 interessante und auch lehrreiche Jahre und ich danke allen für die schönen Begegnungen.

Hardy Jäggi (SP). Zum ganzen Projekt möchte ich nichts mehr hinzufügen. Aber als Mitglied der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission gibt es etwas, das mich am Ganzen effektiv stört und das ich loswerden muss. In der Sitzung, in der wir das Geschäft behandelt haben, wurde gefragt, was passieren würde, wenn wir diesem vorliegenden Zusatzkredit von 7.8 Millionen Franken nicht zustimmen würden. Die Antwort war: Jene Arbeiten, welche im ursprünglich gesprochenen Verpflichtungskredit von 13.7 Millionen Franken enthalten sind, würden abgeschlossen werden. Diese Auskunft oder diese Unterschlagung von Informationen, welche Arbeiten effektiv abgeschlossen worden sind, stört mich extrem. So etwas darf in meinen Augen nicht mehr vorkommen, ansonsten ist das Vertrauen tatsächlich verspielt.

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Wir haben viel gehört und ich möchte gerne noch Folgendes feststellen: Erstens haben wir durchaus Verständnis für die Sicht der Finanzkommission. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass wir jetzt über einen Nachtragskredit sprechen würden, wenn das Geschäft tatsächlich in die Hosen gegangen wäre. Die Arbeiten wären auch gemacht worden und wir könnten auch nicken. Dies möchte ich als kleinen Hinweis anbringen. Wir sprechen über ein Projekt und über eine Projekterweiterung, die letztendlich nicht Mehrkosten verursacht, sondern Kosten mit sich gebracht hat, die auch sonst entstanden wären. Erwähnen muss ich zudem noch, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, mindestens immer in den Globalbudget-Ausschüssen, über den Fortgang bei diesem Geschäft informiert worden ist. An und für sich haben wir gewusst, was auf uns zukommt. In Bezug auf die Projekterweiterung möchte ich ganz kurz etwas erwähnen - es geht in das Gleiche hinein, das wir schon vorher gehört haben - nämlich dass ich den Mitarbeitern im AVT keine schlechte Absicht unterstellen möchte, in keiner Art und Weise. Sie wollten Synergien nutzen und sie haben letztendlich im Interesse des Kantons gehandelt. Es ist tatsächlich unschön, dass sie dabei die ordnungspolitischen Standards missachtet oder übersehen haben. Das darf man durchaus kritisieren, aber dabei das Ganze nicht völlig aus den Augen verlieren. Das AVT wollte seine Kernaufgabe erfüllen, indem es uns eine gute Infrastruktur zu möglichst günstigen Konditionen zur Verfügung stellt. Ich bitte Sie, dies auch noch im Hinterkopf zu behalten und nicht nur Ordnungspolitisches.

Simon Bürki (SP). Hier noch eine Ergänzung an den Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission: Uns geht es vor allem um die offene, oder eben nicht gelebte offene, Kommunikation.

Markus Grütter (FDP). Als Mitglied der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission muss ich sagen, dass wir über das Geschäft und über den Nachtragskredit orientiert gewesen sind. Wenn das nun in der Finanzkommission oder anderswo nicht verstanden worden ist *(Unruhe im Saal)*, dann ist das vielleicht der fehlende Bezug zur Praxis. Aber ich muss ganz klar sagen, dass es in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission kommuniziert worden ist, in der Finanzkommission vielleicht nicht. Aber eben, der Bezug zur Praxis ist vielleicht nicht bei allen vorhanden. Am Schluss hat das AVT gemacht, was man pragmatischerweise machen musste, nämlich handeln. Wenn es so gegangen wäre, wie es der Sprecher der SVP-Fraktion vorhin erläutert oder wie es Simon Bürki gewünscht hat, nämlich das Ganze zu stoppen, dann wäre es teuer zu stehen kommen. Wir hätten in einem solchen Fall nicht nur über einen solchen Nachtragskredit gesprochen, sondern es wäre richtig teuer geworden und genützt hätte es nichts.

Beat Loosli (FDP). Das Votum von Kollega Grütter hat mich als Präsident einer der beiden Aufsichtskommissionen, die sich bereits im Herbst 2016 aufgrund eines Prüfberichts damit befasst haben, nun doch herausgefordert. Ich bin etwas erstaunt, wenn ich höre, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission in den Globalbudgetausschüssen schon lange informiert gewesen ist. Man hätte darauf hinwirken können, dass man rechtzeitig mit einem Geschäft in den Rat kommt, um die entsprechenden Zusatzkredite und neue Projekterweiterungen zu beantragen. Es ist von beiden Aufsichtskommissionen unmissverständlich festgestellt worden, dass es nicht mit einem Aufwisch zum Geschäftsbericht 2016, also mit dem dicken Nachtragskreditbuch gemacht werden kann. Dies nicht zuletzt auch, weil es eine Projekterweiterung beinhaltet - es hätte ganz klar einen Kredit gebraucht. Das Geld ist ausgegeben. Da gebe ich dem Präsidenten der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nicht Recht. In diesem Bereich

handelt es sich schon lange um einen Nachtragskredit, denn es wurde bereits Geld ausgegeben, das gar nie gesprochen worden ist. Es hätte mehrere Instrumente dafür gehabt. Entweder hätte man es im Herbst in der ordentlichen Budgetierung bei den Mehrjahresprogrammen als Nachtrag einbauen oder es sogar mit einem dringlichen Nachtragskredit machen können. Das wurde auch so ausgeführt, die Instrumente sind vorhanden. Was wir seitens der Aufsichtskommissionen bemängeln, ist, dass man nicht konsequent gewesen ist, als es erkannt worden ist und mit einem Bericht und Antrag, das heisst mit einem Geschäft, hier in den Rat gekommen ist.

Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements). Diese Nacht ist bei mir zuhause die Heizung ausgefallen. Das war wohl ein deutlicher Hinweis, dass ich mich für das erste Geschäft des heutigen Morgens warm anziehen muss. In den letzten Jahren haben wir im Baudepartement unzählige Projekte durchgeführt, die allermeisten sehr erfolgreich. Das wurde so erwähnt und ich möchte das an dieser Stelle betonen. Gleichzeitig halte ich jedoch am Anfang fest, dass in Bezug auf das Projektmanagement beim vorliegenden Projekt Fehler passiert sind und wir damit sicher kein Vorzeigeprojekt abgeliefert haben. Es wurde eigentlich schon alles gesagt, aber ich möchte dennoch gerne aus meiner Sicht die ganze Geschichte aufrollen, mit der Gefahr, dass das eine oder das andere wiederholt wird. Es ist mir jedoch wichtig, dass man es auch aus der Sicht des Baudepartements sieht. Das Gute zuerst, das wurde bereits mehrfach erwähnt und ich bin froh darüber: Dem Kanton ist kein finanzieller Schaden entstanden. Üblicherweise wird ein Bauprojekt mit einem Prüfingenieur überprüft. Das hat man hier auch so gehandhabt, allerdings zu spät. Man hat zuerst den Kredit eingeholt und nachher die Prüfung vorgenommen. Das ist falsch. Die Prüfung hat man in diesem Projekt erst nachträglich vorgenommen. Man hat gewichtige Fehler entdeckt und den Ingenieur ausgetauscht. Was er für die mangelhafte Arbeit erhalten hat, musste er zurückzahlen. Das, was man verwenden konnte, hat man dem neuen Ingenieur weitergegeben. Noch einmal: Ein Schaden ist nicht entstanden. Wenn wir geprüft hätten, bevor wir den Kredit eingeholt haben, wäre von Anfang an die Summe im Raum gestanden, die wir heute auf dem Tisch haben. Das Projekt wäre von Beginn an mit diesem Preisschild etikettiert gewesen. Ich wiederhole es gerne noch einmal: Es war schlecht, dass man diesen Kredit zu früh eingeholt hat. Gut ist, dass der Prüfingenieur die Mängel festgestellt hat, bevor mit dem Projekt gestartet worden ist. In diesem Sinn kann man sagen, dass das Controlling funktioniert hat. Das war eine Frage von Rolf Sommer. Im Weiteren wurde die Kommunikation thematisiert. Wir haben die Finanzkontrolle früh informiert. Schon 2015 haben wir mitgeteilt, dass die Endkostenprognose für das Projekt etwa bei 8.3 Millionen Franken liegen werde. Heute sprechen wir von 7.8 Millionen Franken, der Betrag konnte gesenkt werden. Die Finanzkommission hat im Rahmen der Beratung des Revisionsberichts davon Kenntnis genommen. Die Geschäftsprüfungskommission war darüber auch informiert. Wir haben noch in der ersten Hälfte des Jahres 2016 einen entsprechenden Fragekatalog beantwortet, der uns übergeben worden ist. Auch die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, das wurde so erwähnt, war von Anfang an informiert.
Wie wir das besser hätten machen können - und offenbar hätten wir es besser machen können - ist im Moment noch in der Aufarbeitung, wir stehen dazu in Diskussionen. Auch Fragen zum Zeitpunkt der Beantragung des Zusatzkredits werden überarbeitet und in die Prozesse eingeflochten. Diese Prozesse muss man überarbeiten, damit es nicht mehr so weit kommt. Der Kredit wurde zu früh eingeholt, das wurde bereits x-fach erwähnt. Wenn ein Projekt holprig startet, dann treten normalerweise auch noch weitere Fehler auf. Der eine wurde mehrfach angesprochen. Es handelt sich dabei um die Projekterweiterung, die wir Ihnen heute beantragen und die schon ausgeführt worden ist. Das ist formell sicher nicht sauber. Wir müssen auch sagen, dass das informationstechnisch verbesserungsfähig ist. Trotzdem möchte ich erklären, wie es soweit gekommen ist. Das war ja auch eine Frage, die hier gestellt wurde. Es war geplant, dass wir im Tunnel mit minimalen Kosten alles für den Kabelblock erledigen, so dass man die Lichtsignalanlage erstellen kann. Es war angedacht, dass man dies mit minimalen Kosten macht und zwar mit einem Drittprojekt, das man aus dem Reservetopf des Sammelverpflichtungskredits für Kleinprojekte finanziert hätte. Im Rahmen der Projektierung hat man festgestellt, dass die Bausubstanz sehr schlecht ist. Die Kosten für die Sanierung respektive für die Erweiterung konnten nicht über diesen Reservetopf gedeckt werden. Man hat vor Ort entschieden, die Projekte zusammenzulegen, um Synergien zu nutzen und es gleichzeitig mit der Sanierung der Passwangstrasse auszuführen. Was heisst Synergien? Es wurde bereits angedeutet, man kann es auch mit Zahlen unterlegen. Wenn man zwei sequentielle Bauvorhaben gehabt hätte - also zuerst das eine, dann das andere - so hätte das zusätzliche Verkehrsstörungen mit sich gebracht. Das liegt auf der Hand. Man hätte auch eine zusätzliche eigene Baustelleninstallation benötigt. Das kann man mit einem Preisschild versehen, es wäre auf etwa 80'000 Franken zu stehen gekommen. Wenn man es noch weiter anschaut, so hat uns das Zusammenführen dieser Projekte Mehrausgaben erspart. Wir haben sie geschätzt und kommen insgesamt auf etwa 385'000 Franken, die wir so eingespart haben. Ich wiederhole hier gerne noch einmal, dass wir Fehler

gemacht haben. Heute würden wir es bestimmt anders machen. Aber man darf sagen, dass alle Arbeiten des AVT, welche hier ausgeführt worden sind, sach- und fachgerecht erledigt worden sind, so auch nach dem Wirtschaftlichkeitsprinzip. Es ist dem Kanton sicher kein wirtschaftlicher Schaden entstanden. Im Gegenteil, durch die Entscheidungen, die das AVT getroffen hat, hat man sogar Mehrkosten abwenden können.
Die internen Kosten, die von Rolf Sommer erfragt worden sind, kann ich nicht aus dem Ärmel schütteln. Selbstverständlich können wir diese Informationen gerne nachliefern. Trotzdem, und das ist mehrfach angesprochen worden, haben wir aus diesem Projekt Lehren zu ziehen und auch Massnahmen zu treffen. Verpflichtungskredite für Grossprojekte, aber auch Objektkredite für Kleinprojekte werden künftig erst dann vorgelegt, wenn die Kosten mit einer genügenden Genauigkeit ermittelt worden sind. Konkret heisst das auch, dass wir für Projekte - es wurde schon mehrfach angedeutet - wie das vorliegende, nicht mehr das Instrument der Mehrjahresplanung nutzen, sondern Einzelvorlagen bringen werden. Auch die interne Projektabwicklung wurde analysiert, damit man künftig den Projektperimeter von Anfang an richtig definieren kann. So kann es nicht vorkommen, dass man nachträglich merkt, dass man im Tunnel auch noch etwas machen muss. Hierzu haben wir Lösungen gefunden, indem wir bei den Amtsstellen übergreifende Abklärungen priorisieren. Im Prozess haben wir dazu etwas vorgesehen.
Nun noch zur Frage der Kommunikation: Dazu kann ich noch einmal sagen, dass es sich auf der Traktandenliste befindet. Wenn es dort Optimierungsmöglichkeiten gibt, und solche bestehen sicher, werden sie auch umgesetzt. Zusammengefasst gibt es für mich drei wichtige Punkte: Erstens haben wir in Bezug auf das Projektmanagement tatsächlich Fehler gemacht, es sind Fehler passiert. Zweitens sind deswegen dem Kanton Solothurn keine finanziellen Schäden entstanden. Das erscheint mir wichtig. Drittens haben wir aus den Fehlern gelernt. Diese Schlüsse werden künftig in den Prozess einbezogen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1, 2, 3 und 4 Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	70 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen
Enthaltungen	6 Stimmen

SGB 0003/2017

Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV); Beitritt des Kantons Solothurn

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Januar 2017:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. Januar 2017 (RRB Nr. 2017/52), beschliesst:
1. Der Kanton Solothurn tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) vom 20. November 2014 bei.

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Weiterbildungsvereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen, insbesondere um Fragen des Verfahrens und der Organisation, handelt.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 25. Januar 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. Februar 2017 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Verena Meyer (FDP), II. Vizepräsidentin, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat an ihrer Sitzung vom 25. Januar 2017 über diese Vereinbarung der Schweizerischen Konferenz der Gesundheitsdirektoren diskutiert. Diese Vereinbarung soll regeln, wie viel die Spitäler pro Assistenzarzt und pro Jahr für die Weiterbildung erhalten sollen. Man war sich in der Sozial- und Gesundheitskommission einig, dass diese Weiterbildung wichtig ist, da man so den Assistenzärzten den Weg zum Facharzttitel ermöglichen und damit auch einem Mangel an Fachärzten entgegenwirken kann. Der vorgeschlagene Betrag von 15'000 Franken entspricht gerade dem bisher bezahlten Betrag pro Assistenzarzt und Jahr. Da man aber noch einen Anteil an den Ausgleich zwischen den Kantonen beisteuern muss, steigen die Gesamtkosten, die seit 2014 total bei rund 3 Millionen Franken liegen, auf insgesamt rund 5 Millionen Franken bis 6 Millionen Franken ab 2018. Es ist wichtig zu wissen, dass die Gesamtkosten in den Jahren 2012 und 2013, also vor dem Massnahmenplan, ungefähr gleich hoch gewesen sind, nämlich bei rund 5.4 Millionen Franken. Diese Vereinbarung ist unbefristet. Man kann sie aber kündigen, frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten. Ab dann kann man eine Erklärung über den Austritt abgeben und der Austritt ist auf das Ende des folgenden Kalenderjahrs wirksam. Das heisst, dass die Kündigungsdauer so maximal zwei Jahre und minimal ein Jahr betragen würde, je nach dem Zeitpunkt des Aussprechens der Erklärung.
In der Sozial- und Gesundheitskommission waren auch Meinungen vertreten, die grundsätzliche Bedenken gegen jede Art von interkantonalen Vereinbarungen haben. Man verliert so einen Teil der finanziellen Steuerung und der Budgetautonomie. Die Gegner der Vereinbarung waren aber in der Minderheit. Die Argumente, die für die Vereinbarung sprechen, haben mehrheitlich eingeleuchtet. Wenn der Kanton Solothurn dieser Vereinbarung nicht beitreten würde, so könnte das unseren Assistenzärzten schaden. Es ist durchaus möglich, dass bei mehreren Bewerbungen in einem ausserkantonalen Spital, zum Beispiel in einem Universitätsspital, die Solothurner Bewerber einen Nachteil hätten. Jedes Spital wird sich sehr wohl überlegen, ob man Bewerber aus einem Kanton nimmt, bei dem die Beiträge nicht zugesichert sind. Eine solidarische Mitbeteiligung an den Weiterbildungskosten der Assistenzärzte erachtet die Sozial- und Gesundheitskommission daher als sehr sinnvoll. Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Zurzeit sind bereits 12 Kantone beigetreten, darunter auch die Nachbarkantone Basel-Stadt und Aargau. Schwyz und Nidwalden haben beschlossen, nicht mitzumachen. Bern ist noch bei den hängigen Kantonen - auf jeden Fall war dies zum Zeitpunkt der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission der Fall. Der Kanton Solothurn bildet heute rund 200 bis 222 Assistenzärzte pro Jahr aus. Wir machen unsere Hausaufgaben in diesem Bereich. Es braucht aber ergänzend dazu auch den solidarischen Ausgleich, weil die Grösse eines Spitals nicht eine unbeschränkte Anzahl von Ausbildungsplätzen zulässt und wir daher auf die grossen Universitätsspitäler angewiesen sind. Der Ausgleich wird auf der Basis der Bevölkerungszahlen und unter Einbezug von weiteren Plausibilisierungsfaktoren berechnet. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat dem Beschlussesentwurf daher mit neun Ja- und zwei Nein-Stimmen zugestimmt. Wir empfehlen Ihnen seitens der Sozial- und Gesundheitskommission ebenfalls zuzustimmen.

Thomas Eberhard (SVP). In unserer Fraktion hat dieses Geschäft Anlass zu einigen Diskussionen gegeben. Die zusätzlichen Kosten von 2 Millionen Franken bis 2.5 Millionen Franken stehen für uns quer in der Landschaft. In Anbetracht der finanziellen Situation ist das wirklich nicht berauschend. Wenn wir uns in Erinnerung rufen, so haben wir im Massnahmenplan 2014 genau dieser Einsparung für die Abgeltung von Weiterbildungen pro Assistenzarzt beziehungsweise Assistenzärztin von 15'000 Franken zugestimmt. Mit dieser Vorlage macht man diese Einsparung nun wieder zunichte. Mit anderen Worten: Wir bewegen uns wieder genau bei den ursprünglichen Kosten von rund 5 Millionen Franken bis 6 Millionen Franken. Die Vereinbarung bezweckt die Förderung von Weiterbildungen von Assistenzärzten und As-

sistenzärztinnen durch Spitäler, um dem immer bedrohlicheren Ärztemangel entgegenzuwirken. Das hat denn auch bei uns zu kontroversen Diskussionen geführt. Wir sind der Ansicht, dass die Notwendigkeit vorhanden ist. Die Weiterbildung ist ein Bestandteil des beruflichen Werdegangs eines Arztes zwischen dem Studienabschluss und dem Erhalt des Facharzt-Titels. Wie wir alle wissen, tritt gerade auch in unserem Kanton in den ländlichen Gebieten immer mehr das Problem eines Hausärztemangels auf. Unserer Ansicht nach muss man das Problem dort aufhalten, wo man es tun oder zumindest lenken kann. Daher spricht denn auch ein Beitritt eher dafür. Letztendlich ist es auch die Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung in einer Praxis. Ein weiterer Aspekt ist, dass unsere Assistenzärzte beim Besuch dieser ärztlichen Weiterbildungen einen Wettbewerbsnachteil hätten, wenn wir bei diesem Konkordat nicht mitmachen. Wenn sich zum Beispiel ein Zürcher und ein Solothurner Assistenzarzt für einen Ausbildungsplatz bewerben, wäre der Bewerber aus dem Kanton, der nicht dem Konkordat angeschlossen ist, im Nachteil. Ergo befinden wir uns hier in einem Dilemma. Wenn wir an unserem Gesundheitsversorgungsnetz festhalten wollen, stellt diese Weiterbildung einen wesentlichen Eckpfeiler dar. Die Spezialisierungen sind immer mehr gefragt. Genau das bietet sich an. Im Sinne einer Interessenabwägung sind wir in der SVP-Fraktion denn auch zum Schluss gelangt, dass eine knappe Mehrheit dem Beschlussesentwurf zustimmen wird.

Luzia Stocker (SP). Zum Inhalt der Vorlage hat die Kommissionssprecherin schon sehr viel und vor allem auch das Wesentliche erläutert. Das Wichtigste für uns ist, dass es bei dieser Vereinbarung um eine solidarische Finanzierung geht. Inzwischen sind mit dem Aargau bereits zwölf Kantone beigetreten, weitere sind noch daran. Der Kanton Solothurn hat mit dem Beitritt zugewartet, bis sich abgezeichnet hat, dass die Vereinbarung zustande kommt und auch die Bedingungen für die finanzielle Beteiligung stimmen. Aus unserer Sicht ist das sinnvoll. Jetzt ist es aber an der Zeit, dass die Vereinbarung vom Kanton Solothurn unterzeichnet wird. Wichtig erscheint uns ein Beitritt vor allem aus dem Grund, damit unsere Assistenzärzte und Assistenzärztinnen keinen Nachteil erleiden. Der Kanton Solothurn verfügt über kein Universitätsspital und somit ist es auch nicht möglich, alle Fachrichtungen vollumfänglich zu lernen. Unsere Medizinstudierenden sind darauf angewiesen, dass sie auch in anderen Kantonen ihre Ausbildung absolvieren können. Der Nachteil könnte darin bestehen, dass unsere Assistenzärzte und Assistenzärztinnen, wenn wir dieser Vereinbarung nicht beitreten, einen Ausbildungsplatz nicht bekommen, weil der entsprechende Kanton von uns keine Ausgleichszahlung erhält. Und dieser Platz geht dann an jemanden aus einem Kanton, der dieser Vereinbarung beigetreten ist. Das wollen wir nicht. Daher ist der Beitritt zu dieser Vereinbarung sinnvoll und - um es noch einmal zu betonen - auch solidarisch. Wir werden dem Beschlussesantrag des Regierungsrats zustimmen.

Thomas Studer (CVP). Das vorliegende Geschäft hat zum Ziel, mittels eines finanziellen Ausgleichs die Ausbildung der Assistenzärzte und Assistenzärztinnen unter den Kantonen zu regeln. Es soll den Ärzten und Ärztinnen, die in der Ausbildung im Kanton Solothurn stehen, ermöglichen, ohne Hindernisse in anderen Spitälern in der Schweiz ihre Ausbildung zum Fachtitel erlangen zu können. Mit einem Beitritt zu dieser Vereinbarung entstehen eine Durchlässigkeit unter den Kantonen und eine Chancengleichheit unter den auszubildenden Ärztinnen und Ärzten. Als Kanton, der primär mehr Ausbildungs-Know-How von Spitälern aus anderen Kantonen übernehmen muss, ist es nur konsequent und nicht zuletzt auch solidarisch, diesem Konkordat beizutreten. Die jährlichen Kosten von 2 Millionen Franken bis 2.5 Millionen Franken sind viel Geld, jedoch ist es primär eine Investition in die Ausbildung und in die Qualität des Gesundheitswesens des Kantons Solothurn. In unserer Mitte-Fraktion hatte die Vorlage einen recht schweren Stand und es wurde hitzig diskutiert, nicht zuletzt auch, weil wir kompetente Personen in unserer Fraktion haben. Im Grundsatz ist sich die Mehrheit eigentlich einig, dass der interkantonale Ausgleich der richtige Weg ist. Indes ist man aber skeptisch, ob diese Vereinbarung dem Ärzte- beziehungsweise Hausärztemangel entgegenwirken kann. Im Weiteren ist es auch für einige Personen störend, dass ausländische Ärzte und Ärztinnen ohne Kostenfolgen von diesem System profitieren können. Man muss aber sagen, dass es sich dabei um eine andere Flughöhe handelt. Das wird nicht hier diskutiert. Mit dem Beitritt des Kantons Solothurn zu dieser Vereinbarung ermöglicht es der Kanton Solothurn unseren angehenden Fachärzten und Fachärztinnen, ihre Ausbildung ohne unnötige Hürden in der ganzen Schweiz zu absolvieren. Und das ist das Hauptziel dieser Vereinbarung. Trotz einiger Ungereimtheiten wird ein Grossteil unserer Fraktion diesem Beitritt zustimmen.

Doris Häfliger (Grüne). Diese Weiterbildung ist ein gemeinwirtschaftliches Leistungsfeld. Es ist eben nicht von den Krankenkassen bezahlt, daher hat dann auch die Gesundheitsdirektorenkonferenz mit dem Model PEP - pragmatisch, einfach, pauschal - diese Lösung, über die wir heute diskutieren, auf den Tisch gelegt. Es geht um die Weiterbildung und es ist wichtig, dass die Ärzte vom Kanton Solothurn

genau die gleichen Chancen wie andere haben, wenn sie an Universitätsspitäler gehen möchten. Daher ist es für uns unumgänglich, dass wir mitmachen. Wir haben im Massnahmenplan eine Kürzung von 30'000 Franken auf 15'000 Franken vorgenommen. Das ist aber nicht im Rahmen dieser Vereinbarung gewesen, sondern war das, was der Kanton bezahlt hat, vor allem auf der kantonalen Ebene. Jetzt geht es weiter. Es haben schon zwölf Kantone zugesagt. Wir wären einer mehr. Vielleicht ist seit der Sitzung der Sozial- und Gesundheitskommission noch einer mehr dazu gekommen. Die Grüne Fraktion stimmt diesem Geschäft auf alle Fälle einstimmig zu.

Christian Thalmann (FDP). Wir haben heute die Möglichkeit, ein Vertragswerk gemäss Artikel 48 unserer Bundesverfassung zu beraten und ich hoffe auch, dazu Ja zu sagen. Weder in den Universitätsverträgen ist das ein Thema, noch hat man sich im interkantonalen Finanz- und Lastenausgleich über die Finanzierung von Weiterbildungskosten, im Speziellen von den Universitätskantonen, Fragen gestellt. Mit diesem Vertragspaket möchte man das mittels eines Lastenausgleichs regeln. Als Begründung wurde der Ärztemangel angeführt. Ich bin der Meinung, dass wir realistisch sein müssen. Auch wenn wir dieser Vereinbarung beitreten, wird die Situation in Bezug auf die Ärzte angespannt bleiben. Wie bereits erwähnt, findet eine gerechte Finanzierung statt. Mit der Konklusion des SVP-Sprechers, aber auch der SP-Sprecherin gehe ich einig. Unsere Studierenden, unsere Maturanden, hätten tatsächlich später einen Nachteil. Und das wollen wir ihnen nicht antun. Wir Freisinnigen stimmen dieser Vorlage einstimmig zu.

Dieter Leu (CVP). Ich bin bereits angekündigt worden und möchte gerne zu diesem Beitritt auf ein paar wichtige Punkte hinweisen. Es ist uns allen sicher klar, dass etwas gegen den sich abzeichnenden Ärztemangel gemacht werden muss. Insbesondere muss sicher die Ausbildung zum Hausarzt speziell gefördert werden. Die interkantonale Vereinbarung stützt die Finanzierung der Facharztausbildung nach dem Staatsexamen. Daher wird der sich abzeichnende Ärztemangel mit dieser Vereinbarung nicht positiv oder nur sehr wenig beeinflusst. Wenn man den Ärztemangel künftig tatsächlich positiv beeinflussen will, müssen zusätzliche Studienplätze an den Universitäten geschaffen und der Numerus clausus muss abgeschafft oder stark gelockert werden. Nur so kann der drohende Ärztemangel an der Wurzel gepackt und abgewendet werden. Dazu müssen aber zusätzliche finanzielle Mittel an den Universitäten eingesetzt werden. Die Gründe für den Mangel an Hausärzten sind sehr vielschichtig. Viele junge Ärzte und Ärztinnen wollen nicht mehr rund um die Uhr, während der ganzen Woche für ihre Patienten erreichbar sein. Viele möchten lieber angestellt als selbständig sein. Hinzu kommt, dass es auch recht grosse Einkommensunterschiede zwischen einem Facharzt Hausarzt und einem Facharzt eines Spezialgebietes gibt. Daher wird heute von jungen Ärzten und Ärztinnen häufig ein anderer Facharzttitel mit einer Gemeinschaftspraxis in einer Stadt, im urbanen Bereich, mit geregelten Arbeitszeiten angestrebt. Wenn man die Facharztausbildung zum Facharzt Hausarzt wirklich fördern will, müsste während der Facharztausbildung vorwiegend die Facharztausbildung zum Hausarzt finanziell unterstützt werden. Es müssten auch vermehrt Anreize für Hausarzt-Gemeinschaftspraxen geschaffen werden.
Im Bericht des Zentralsekretariats werden die Beiträge der Kantone geregelt. Grundsätzlich wird jedem Ausbildungsspital für jede Assistenten-Facharztausbildungsstelle ein Beitrag von 15'000 Franken pro Jahr ausbezahlt. Davon ausgenommen sind Assistenten und Assistentinnen, das wurde schon einige Male erwähnt, aus nicht-beigetretenen Kantonen. Das heisst, wenn ein Assistenzarzt oder eine Assistenzärztin die Matura in einem Kanton gemacht hat, der zum Zeitpunkt der Matura dieser Vereinbarung nicht beigetreten ist, hat das Ausbildungsspital keinen Anspruch auf den Beitrag von 15'000 Franken pro Jahr für seine Ausbildung. So sind Bewerber aus einem nicht-beigetretenen Kanton für eine Ausbildungsstelle zu einem Facharzttitel gegenüber Bewerbern aus einem beigetretenen Kanton eindeutig benachteiligt. Das kann aus finanzieller Sicht oder aus Sicht der Gerechtigkeit vielleicht durchaus Sinn machen. Ausländische Assistenten oder Assistentinnen sind aber von dieser Regelung ausdrücklich ausgeschlossen. Das wiederum bedeutet, dass Schweizer Assistenten und Assistentinnen gegenüber ausländischen Assistenten und Assistentinnen bei der Bewerbung für eine Facharzt-Ausbildungsstelle an einem Schweizer Spital ganz eindeutig benachteiligt sind, wenn sie in einem Kanton wohnen, der nicht beigetreten ist. Das darf einfach nicht sein.
Somit komme ich zu folgendem Fazit: Mit einem Beitritt zur kantonalen Vereinbarung wird der drohende Ärztemangel nicht positiv beeinflusst oder nur sehr wenig. Auch die Ausbildung zum Facharzt Hausarzt wird nicht positiv oder auch nur sehr wenig beeinflusst. Bei den finanziellen Beiträgen an die Universitätsspitäler werden Schweizer Assistenten und Schweizer Assistentinnen von nicht beigetretenen Kantonen gegenüber ausländischen Assistenten und Assistentinnen klar und deutlich benachteiligt. Das kann wirklich nicht sein. Aus diesen Gründen kann ich dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung nicht zustimmen.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Ich möchte mich zuerst ausdrücklich für die mehrheitlich gute Aufnahme dieses Geschäfts bedanken. Das ist überhaupt nicht selbstverständlich. Wir wissen, dass wir in einem Kontext mit steigenden Gesundheitskosten stehen, die vor allem auch für unseren Kanton sicher Auswirkungen haben werden und auch bereits solche gezeigt haben. Es zeugt davon, dass man sich der Bedeutung einer solchen Vereinbarung wirklich bewusst ist, wenn trotzdem ein Verständnis da ist, über eine interkantonale Vereinbarung zu sprechen. In anderen Kanton spricht man häufig von Konkordatsmüdigkeit. Ich möchte nichts wiederholen, was von der Kommissionssprecherin und auch von den Fraktionssprechern schon erläutert wurde. Ich kann mich diesen Voten uneingeschränkt anschliessen. Gerne möchte ich aber noch ein Wort zum Votum von Dieter Leu verlieren. Es ist richtig, dass man mit einer solchen Vereinbarung nicht alle Eventualitäten regeln kann. Im Grunde genommen ist es eine andere Fragestellung, nämlich diejenige des Hausärzte-Mangels, die er jetzt ins Feld führt. Schon seit Jahren ist der Hausärzte-Mangel ein Thema, über das man diskutiert. Wir wissen, dass im Kanton Solothurn eine ganze Generation von Hausärzten in die Pension geht. Relativ früh haben wir auf den verschiedensten Ebenen darauf reagiert. In Bezug auf die angesprochenen Gemeinschaftspraxen, die sicher ein Zukunftsmodell sind, passiert schon einiges. Im Gesundheitsgesetz haben wir auch die Möglichkeit eingeräumt, dass die Solothurner Spitäler AG (soH) diese Entwicklung unterstützen kann und auch in abgelegenen Gebieten entsprechende Mittel, wenn etwas frei werden sollte, beanspruchbar sind. Ich bin der Ansicht, dass der Grund dafür - er wurde angesprochen - die unterschiedliche Tarifierung im Spezialarztbereich im Verhältnis zu den Hausärzten ist. Das ist ein hochpolitisches Thema und der Bund wird in naher Zukunft über den Ausgang der Tarmed-Geschichte entscheiden. Ich kann Ihnen versichern, dass es so oder so ziemlich Staub aufwirbeln wird, weil relativ grosse Interessen davon betroffen sind. Ob die Aufhebung des Numerus clausus einfach tel-quel ein Mittel wäre, weiss ich nicht. Wir haben so immerhin noch eine gewisse Steuerbarkeit der Kosten in den Händen, geht es dabei doch um eine der teuersten Ausbildungen. Ich bin der Ansicht, dass man sich eine gewisse Lockerung in Zukunft überlegen muss. Das hätte aber für unseren Kanton auch Folgen, denn man müsste mehr Geld in die Finger nehmen für die Vereinbarungen mit den Ausbildungskantonen.
Kurz zusammengefasst: Man kann dem gut zustimmen, ohne dass man den Fokus des Hausärztemangels ausser Acht lässt. Wir haben im Kanton gewisse Massnahmen getroffen. Man muss sie von Zeit zu Zeit überprüfen und wir werden gelegentlich dazu auch wieder vorstellig werden.

Urs Huber (SP), Präsident. Der Rat ist stillschweigend auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1, 2 und 3 — Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	76 Stimmen
Dagegen	11 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

VA 0122/2016

Volksauftrag: Für mehr Transparenz in Justiz und Verwaltung des Kantons Solothurn

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Volksauftrags vom 12. Juli 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2017:

1. Volksauftragstext. Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, die Gesetzgebung derart zu ergänzen, dass sämtliche Kollegialbehörden ihre Entscheide durch alle Mitglieder zu unterzeichnen

haben. Ist ein Mitglied nicht der gleichen Meinung wie seine Kollegen, soll er seine abweichende Meinung in einem separaten Anhang zum Entscheid kurz darlegen.
2. Begründung. Heute ist es im Kanton Solothurn üblich, dass Entscheide von Kollegialbehörden nicht von allen Mitgliedern unterzeichnet werden. So werden bspw. Urteile des Obergerichts nur von einem Mitglied des Spruchkörpers und dem Gerichtschreiber unterzeichnet. Der Bürger erfährt so nicht, wie welcher Richter entschieden hat. Wir fordern mehr Transparenz in Justiz und Verwaltung. Es ist nicht einsehbar, weshalb gewählte und honorierte Entscheidungsträger ihre Entscheide nicht selber unterzeichnen und dafür persönlich einstehen sollen können. Auch in der Privatwirtschaft und im täglichen Leben bezeugt die eigene Unterschrift die verbindliche Übernahme von Verantwortung für einen Entscheid. Die Forderung des Volksauftrages ist ohne finanziellen Mehraufwand umsetzbar, weil die Mitglieder der Kollegialbehörden ohnehin gemeinsam beraten und das Setzen einer Unterschrift in zeitlicher Hinsicht vernachlässigbar ist.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen. Der Volksauftrag stellt zwei Forderungen auf. Erstens wird eine bestimmte gesetzliche Regelung zur Frage, wer Entscheide von Kollegialbehörden in Justiz und Verwaltung zu unterzeichnen hat, verlangt. Zweitens wird die Einführung von sogenannten «dissenting opinions» bei Entscheiden von Kollegialbehörden in Justiz und Verwaltung gefordert. Im Folgenden ist je einzeln auf die beiden Forderungen einzugehen. Der vorliegende Volksauftrag hat weiter einen Bezug zum andern Volksauftrag mit dem Titel «Für mündliche und öffentliche Urteilsfindung an den Gerichten des Kantons Solothurn», welcher vom gleichen Erstunterzeichner stammt und welchen wir gleichzeitig mit diesem beantworten. Das erklärte Ziel der beiden Volksaufträge ist die Erhöhung der Transparenz bei den Entscheidungen der Gerichte im Kanton Solothurn bzw., soweit der vorliegend zu beantwortende Volksauftrag zu beurteilen ist, auch der Verwaltung von Kanton und Gemeinden.
Vorwegzunehmen ist, dass wir die Forderungen von beiden Volksaufträgen aus ähnlichen Überlegungen als problematisch erachten:

- Die Forderungen beider Volksaufträge beschlagen das Prozessrecht. Dieses wird seit 1. Januar 2011 weitgehend durch die Schweizerischen (Straf- und Zivil-) Prozessordnungen geregelt, jedenfalls was den Straf- und den Zivilprozess betrifft. Den Kantonen wurden zwar noch einige Regelungsbereiche belassen. Dennoch ist gerade in den Materien, welche die beiden Volksaufträge beschlagen, der Regelungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers erheblich eingeschränkt, indem das Bundesrecht für bestimmte Rechtsgebiete die Umsetzung der Volksaufträge nicht zulässt.
- Die Umsetzung der zwei Volksaufträge im kantonalen Recht würde zu einer Verlängerung und Verteuerung der Prozesse führen.
- Es würde ein gewisser Druck auf die richterliche Unabhängigkeit entstehen.
- Eine Verbesserung für den Rechtssuchenden würde kaum resultieren, namentlich ist nicht mit einem Qualitätsgewinn der Entscheide zu rechnen.
- Die Forderungen wurden in den andern Kantonen kaum umgesetzt. Beim Bund (Bundesgericht) ist dies nur in sehr untergeordnetem Mass der Fall.
- Ohne Not würde eine langjährige und bewährte Praxis bei der Entscheidfindung von Gerichten sowie von kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden geändert. Dies erscheint auch in Anbetracht der Tatsache, dass die kantonale Einführungsgesetzgebung zur Straf- und zur Zivilprozessordnung erst vor wenigen Jahren nach einem breiten Vernehmlassungsverfahren erlassen worden ist, nicht als angezeigt.

3.2 Unterschriftsregelung bei Entscheiden von Kollegialbehörden in Justiz und Verwaltung
3.2.1 Bundesrechtliche Vorgaben und Praxis im Kanton Solothurn. Im Strafprozess hat der Bundesgesetzgeber in Artikel 80 Absatz 2 StPO abschliessend festgelegt, dass Entscheide von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet werden. Eine andere Regelung nach kantonalem Recht ist für den Strafprozess somit nicht möglich.
Im Zivilprozess gehört zum Inhalt eines Entscheides insbesondere die Unterschrift des Gerichts (Art. 238 lit. h. ZPO). Es brauchen nicht alle Mitglieder des Gerichts zu unterzeichnen. Die Frage, wer namens des Gerichts unterschreiben kann, beurteilt sich nach kantonalem Recht. Im Recht des Kantons Solothurn findet sich keine Bestimmung dazu. Konstante Praxis bei den Gerichten des Kantons Solothurn ist, dass Entscheide im Zivilprozess (wie im Strafprozess und in den meisten übrigen Kantonen) vom verfahrensleitenden Richter und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet werden.
Der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin bestätigt mit seiner bzw. ihrer Unterschrift, dass er bzw. sie in dieser Funktion (meist mit beratender Stimme) am Urteil mitgewirkt hat. Die Unterschriften bezwecken somit die Authentizität des Urteils in Bezug auf dessen Urheber. Vor diesem Hintergrund ist es wünschbar, aber verfassungsrechtlich nicht unabdingbar, dass das kantonale Recht vorsieht, wessen Unterschrift das Urteil bzw. die (gerichtliche) Verfügung tragen soll (BGer 2C_27/2016, E.5.5.1 vom

3. Juni 2016). In Bezug auf diese Frage hat das Bundesgericht erwogen, es grenze an Mutwilligkeit, wenn nicht gar an Rechtsmissbrauch, die im Bund und in den Kantonen gepflegte Praxis, gemäss welcher Urteile und Entscheide in der Regel vom Präsidenten bzw. von einem Mitglied des Gerichts und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet werden, ohne plausiblen Grund als nichtig zu rügen (BGer 8C_723/2015 vom 29. Februar 2016, E. 2.3).

Die Unterschriftsregelung für Entscheide von Kollegialbehörden der Verwaltung des Kantons und der Gemeinden lässt sich zumeist der jeweiligen Spezialgesetzgebung entnehmen (z.B. bezüglich Beschlüssen des Regierungsrates: § 8 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOV; BGS 122.112]). Auch im Bereich der Verwaltung sind uns keine Unterschriftsregelungen im Sinne des vorliegenden Volksauftrags bekannt.

3.2.2 Verlängerung der Verfahren bzw. Verzögerung der Entscheideröffnung. Die in der Begründung zum Volksauftrag geäusserte Meinung, das Setzen der Unterschrift unter den Entscheid durch alle Mitglieder des entscheidenden Gremiums sei zeitlich vernachlässigbar, teilen wir nicht. Müssten beispielsweise Amtsgerichtsurteile von allen Richtern unterschrieben werden, wäre dies mit einigem Mehraufwand verbunden, ist doch ein Urteil nach dessen Beratung, Fällung und allenfalls mündlichen Eröffnung erst noch schriftlich abzufassen, was einige Zeit in Anspruch nimmt. So kann dieses also nicht an derselben Sitzung unterzeichnet werden. Dazu wäre vielmehr ein spezielles Zirkularverfahren durchzuführen und zwar mit Zustellung an die Privatadresse der beteiligten Amtsrichterinnen und Amtsrichter, da diese nur sporadisch zum Einsatz kommen. Eine Verzögerung bei der Eröffnung des schriftlichen Urteils, welche die Rechtsmittelfristen auslöst, wäre also nicht zu vermeiden. Entsprechendes gilt auch für die Urteile des Ober-, Verwaltungs- oder Versicherungsgerichts. Auch dort kann die Unterzeichnung des ausgefertigten Entscheids durch alle Mitglieder zu zeitlichen Verzögerungen führen, selbst wenn es sich dabei um vollamtliche Oberrichterinnen und Oberrichter handelt. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn einzelne Mitglieder krankheitshalber oder ferienbedingt abwesend sind und mit der Unterzeichnung des Entscheids und dessen Eröffnung an die Parteien deshalb zugewartet werden muss. Schwieriger wird es auch bei den oberen kantonalen Gerichten, wenn auch nebenamtliche Mitglieder an einem Entscheid mitgewirkt haben. Nebenamtlich tätig sind sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuergerichts und der Schätzungskommission, die Ersatzmitglieder des Ober-, Verwaltungs- oder Versicherungsgerichts sowie die Mitglieder der Schiedsgerichte in den Sozialversicherungen.

Das zu den Gerichten Ausgeführte gilt auch für die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden. Wir würden es beispielsweise als administrativen Leerlauf erachten, wenn sämtliche Beschwerdeentscheide des Regierungsrates statt durch den Staatsschreiber durch alle Regierungsmitglieder unterzeichnet werden müssten. Behörden und Kommissionen auf Kantonsebene (z.B. die Anwaltskammer oder die Beschwerdekommission in der Berufsbildung) und auf Gemeindeebene (z.B. Gemeinderat, Baukommissionen, etc.) sind meistens im Milizsystem organisiert und damit nebenamtlich tätig. Umso umständlicher würde es sich gestalten, in allen Fällen nach Ausfertigung der begründeten Entscheide noch die Unterschriften bei allen beteiligten Mitgliedern der Entscheidgremien einzuholen.

Die zu erwartenden Verzögerungen sind generell nicht wünschbar. Wenn aber ein Verfahren eine besondere zeitliche Dringlichkeit aufweist, ist eine Verzögerung nicht nur für alle Beteiligten ärgerlich, sondern unter Umständen geeignet, Schaden zu verursachen.

3.2.3 Regelung in andern Kantonen und bei den Gerichten des Bundes. Die im Kanton Solothurn geübte Praxis, wonach gerichtliche Endentscheide sowie selbständig anfechtbare Zwischenentscheide durch den Vorsitzenden und den Gerichtsschreiber unterzeichnet werden, wird auch bei den Gerichten des Bundes und denjenigen in den andern Kantonen gepflegt (vgl. BGer 8C_723/2015 vom 29. Februar 2016, E. 2.3, mit Verweis auf Laurent Killias, in: Berner Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2012, N. 20 zu Art. 238 ZPO). Eine Regelung, wie sie der Volksauftrag verlangt, ist uns auch in andern Kantonen oder beim Bund keine bekannt.

3.2.4 Fazit. Eine Pflicht, wonach Entscheide von Kollegialbehörden durch alle beteiligten Mitglieder unterzeichnet werden müssen, ist abzulehnen. Dies würde die Verfahren verlängern, ohne dass dadurch die Transparenz der Entscheide erhöht würde oder ein anderer Nutzen ersichtlich wäre. Die übliche Unterzeichnung durch den jeweiligen Vorsitzenden und den Gerichtsschreiber bzw. Sekretär oder Aktuar genügt in aller Regel, um die Authentizität der Entscheide von Kollegialbehörden sicherzustellen. Ebenso sind auf jedem Entscheid im Rubrum die mitwirkenden Personen mit Namen aufgeführt, womit hinreichend Transparenz hergestellt wird. Die Einführung einer Pflicht, Entscheide durch alle Mitglieder einer Kollegialbehörde unterzeichnen zu lassen, ist soweit ersichtlich in keinem Kanton und auch nicht beim Bund bekannt. Sie wäre damit im Kanton Solothurn einzigartig und käme einem reinen administrativen Leerlauf gleich.

3.3 Wiedergabe abweichender Meinungen im Entscheid (sog. «Dissenting Opinions»)

3.3.1 Rechtslage im Kanton Solothurn und in andern Kantonen. Im Kanton Solothurn ist die Wiedergabe einer von der Mehrheit abweichenden Meinung eines Mitglieds des Spruchkörpers im begründeten Entscheid (sog. «Dissenting Opinion» oder Sondervotum) bislang nicht bekannt. Dies ist weder gesetzlich vorgesehen noch wird es von den Gerichten und den Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden praktiziert. Die Idee, dass schriftliche Sondervoten einzelner Mitglieder der entscheidenden Behörde offengelegt werden sollen, entstammt dem anglo-amerikanischen Rechtskreis. Diese Möglichkeit ist bis heute nur in vier Kantonen für die Gerichte vorgesehen (ZH, AG, SH und VD), jedoch stets auf freiwilliger Basis. Die übrigen Kantone lassen keine Sondervoten zu (zum Ganzen: Arnold Marti, Offenlegung von Minderheitsmeinungen [«dissenting opinion»] – eine Forderung von Transparenz und Fairness im gerichtlichen Verfahren, in: Justice – Justiz – Giustizia 2012/4). In den Kantonen Zürich (§ 124 GOG), Aargau (§ 23 GOG) und Schaffhausen (Art. 55 Justizgesetz) erfolgt die Darstellung der Minderheitsmeinung sodann anonym, einzig im Kanton Waadt (Art. 134 KV) wird der Name der betreffenden Richterin oder des betreffenden Richters genannt. Im Kanton Waadt können Sondervoten schliesslich einzig beim obersten kantonalen Gericht, dem Kantonsgericht, im Urteil wiedergegeben werden, während dies bei den andern genannten Kantonen bei allen Gerichten möglich ist.
3.3.2 Entwicklungen auf Bundesebene («Dissenting Opinions» beim Bundesgericht). Bei den Gerichten des Bundes sind Sondervoten in den schriftlichen Urteilsbegründungen bislang nicht vorgesehen. Der Bundesrat führte in einem Antrag vom 6. Oktober 1997 zu einer Motion im Nationalrat aus, das System der «Dissenting Opinion» sei der schweizerischen Rechtstradition fremd (Hinweis bei Marti, a.a.O., N 8 Fn. 28). Eine Motion der Rechtskommission des Nationalrats, welche (wiederum) die Einführung von «Dissenting Opinions» beim Bundesgericht verlangt (Motion Nr. 14.3667 vom 14. August 2014: «Bundesgericht. Dissenting Opinions»), wurde vom Nationalrat am 11. März 2015 und vom Ständerat am 18. Juni 2015 angenommen. Die Motion beauftragt den Bundesrat, im Bundesgerichtsgesetz vorzusehen, dass Urteile des Bundesgerichts auch abweichende Meinungen wiedergeben können. Der Bundesrat hat diesmal die Annahme der Motion beantragt. In seiner Stellungnahme vom 19. November 2014 führte er aus, die Motion betreffe nur relativ wenige Fälle beim Bundesgericht. Die Abgabe einer Minderheitsmeinung durch ein Gerichtsmitglied werde nämlich nur dann möglich sein, wenn eine öffentliche und mündliche Urteilsberatung stattgefunden habe, was seit Längerem bei knapp einem Prozent der Fälle zutreffe. Nachdem eine solche mündliche Urteilsberatung bereits öffentlich sei, beschränke sich die Änderung durch die Motion darauf, für die bereits bestehende (mündliche) Publizität des Sondervotums die Möglichkeit der schriftlichen Verankerung vorzusehen. Dies diene zwar der Transparenz, gleichzeitig sei aber zu bedenken, dass schriftliche, in die Urteilssammlung aufgenommene und namentlich bezeichnete Sondervoten es möglich machten, mit wenig Aufwand Profile des Urteilsverhaltens der Richterinnen und Richter zu erstellen. Weiter bestehe das Risiko, dass mit den schriftlich zu redigierenden Sondervoten zu einer weiteren Belastung des Gerichtsbetriebs beigetragen werde.
Die von den Eidgenössischen Räten angenommene Motion betrifft somit einzig das Bundesgericht und auch dort nur einen sehr geringen Anteil der Verfahren. Bei den andern Gerichten des Bundes sowie bei Kollegialbehörden in der Bundesverwaltung werden Sondervoten, soweit uns bekannt, nicht offengelegt und solches ist auch nicht geplant.
3.3.3 Verlängerung und Verteuerung der Verfahren ohne Qualitätsgewinn. Wir teilen auch hier die Meinung des Volksauftrags nicht, wonach die Forderung ohne Mehraufwand umsetzbar sei. Im Gegenteil: Die Minderheitsmeinung – oder sogar mehrere Minderheitsmeinungen – müsste(n) in den Entscheiden bzw. in Anhängen dazu schriftlich festgehalten werden. Dies erfordert zusätzliche Ressourcen bei den gerichtlichen und verwaltungsinternen Entscheidgremien. Die Entscheidredaktion würde tendenziell mehr Zeit in Anspruch nehmen, was die Verfahren auch unnötig in die Länge ziehen würde. Die Massnahme würde zudem die Qualität der Entscheide nicht verbessern. Auch hier gilt: Administrative Leerläufe und mehr Bürokratie sind zu vermeiden. Wir verweisen dazu auch auf die kürzlich erfolgten Bekenntnisse des Kantonsrates und des Volks zur Beschränkung der administrativen Belastungen für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger (Art. 121 Abs. 5 KV; KRB Nr. RG 0179/2015 vom 11. Mai 2016).
3.3.4 Schwächung der Verständlichkeit und Akzeptanz von Entscheiden. Zu bedenken ist auch, dass mit der Aufnahme von Minderheitsmeinungen einzelner Mitglieder der entscheidenden Behörde die Prozesslust befeuert würde. Mit zwei oder mehr, sich widersprechenden Begründungen versehene Entscheide würden kaum zur besseren Verständlichkeit für die betroffenen Parteien beitragen, das Gegenteil wäre wohl der Fall. Die Akzeptanz der Entscheide würde verringert. Solche Entscheide würden von den Betroffenen deshalb eher an eine Rechtsmittelinstanz weitergezogen, was ebenfalls zu Mehraufwand führen würde.
3.3.5 Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit sowie Untergrabung des Kollegialitätsprinzips. Dem Kollegialitätsprinzip kommt im Kanton Solothurn seit jeher eine grosse Bedeutung zu, sei es

bei Kollegialbehörden auf Kantons- oder Gemeindeebene. Zum Kollegialitätsprinzip gehört es auch, dass die einzelnen Mitglieder bei Entscheiden ihre persönliche Meinung zwar einbringen sollen, nach aussen aber dann die Mehrheitsmeinung des Gremiums vertreten. In dieser Tradition stehen sowohl die Gerichte als auch Entscheidbehörden bei der Verwaltung. Mit der Zulassung von (vom Mehrheitsbeschluss abweichenden) Sondervoten in schriftlichen Entscheidbegründungen, z.B. in Beschwerdeentscheiden des Regierungsrates oder in Urteilen von Kollegialgerichten, würde einerseits die bewährte Konsenskultur, welche auf das Kollegialitätsprinzip aufbaut, Schaden erleiden. Andererseits würde aber auch die Autorität der Entscheidbehörden untergraben und die Rechtssicherheit erheblich geschwächt, wenn der einmal gefällte Entscheid aus dem entscheidenden Gremium heraus wieder infrage gestellt würde. Dies wäre dem Rechtsfrieden abträglich.
Die richterliche Unabhängigkeit ist ebenfalls ein hohes Gut, welches es zu bewahren gilt. Öffentlich gemachte Sondervoten von einzelnen Gerichtsmitgliedern (mit Namensnennung) würden es erlauben, Profile über das Urteilsverhalten der Richterinnen und Richter zu erstellen. Auf diese Weise könnten Richterinnen und Richter bei der Wiederwahl allenfalls unter Druck gesetzt werden. Diese Gefahr besteht hingegen im anglo-amerikanischen Rechtskreis, wo Sondervoten Tradition haben, kaum, weil dort Richterinnen und Richter in der Regel auf Lebenszeit ernannt werden. Eine weitere Gefahr bestünde darin, dass Parteien sich veranlasst sehen könnten, das frühere Abstimmungsverhalten der einzelnen Gerichtsmitglieder in ähnlichen früheren Fällen zum Anlass zu nehmen, um gegen diese Ausstandsgründe vorzubringen und auf diese Weise einen ihnen genehmen Spruchkörper zusammenzustellen. Wir sind der klaren Auffassung, dass solchen «Spielchen», welche nicht nur die Verfahren erheblich belasten und verkomplizieren würden, sondern auch das Vertrauen in den funktionierenden Rechtsstaat beschädigen könnten, nicht Vorschub geleistet werden sollte.
3.3.6 Hinkender Vergleich mit der Privatwirtschaft. Der in der Begründung des Volksauftrags vorgenommene Vergleich mit der Privatwirtschaft hinkt. Auch Verwaltungsratsprotokolle werden z.B. nicht von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.
3.3.7 Fazit. Die Forderung nach Aufnahme von «Dissenting Opinions» in die Entscheidbegründung ist abzulehnen. Sie ist unserer Rechtstradition fremd, würde die Verfahren verlängern und verteuern, die Kollegialität schwächen, die Autorität der entscheidenden Behörden unterminieren und damit die Akzeptanz der Entscheide verringern. Zudem würde sie die richterliche Unabhängigkeit tendenziell gefährden. Ein Qualitätsgewinn wäre damit auch nicht verbunden.
Die Offenlegung von «Dissenting Opinions» beim Bundesgericht wird nun (in sehr eingeschränktem Mass) von den Eidgenössischen Räten befürwortet. Dort macht eine solche Regelung auch am meisten Sinn, weil dort die Grundsatzurteile getroffen werden, welche die Rechtsentwicklung in der Schweiz vorantreiben können. Zumindest bei den kantonalen Gerichten halten wir «Dissenting Opinions» hingegen aus den erwähnten Gründen für kein taugliches und erstrebenswertes Instrument.
4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 26. Januar 2017 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Johanna Bartholdi (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Die Justizkommission hat an der Sitzung vom 26. Januar 2017 über den Volksauftrag «Für mehr Transparenz in Justiz und Verwaltung des Kantons Solothurn» debattiert. Der Auftrag kann in zwei Forderungen gegliedert werden. Erstens: Alle Mitglieder einer Kollegialbehörde haben getroffene Entscheide gemeinsam zu unterzeichnen. Zweitens: Wenn ein solcher Entscheid nicht einstimmig gefällt worden ist, sind die abweichenden Meinungen durch die entsprechenden Personen in einem separaten Anhang zum Entscheid kurz darzulegen. Dieser zweite Teil des Volksauftrags würde der Einführung des sogenannten «Dissenting Opinions» entsprechen. Der Regierungsrat erachtet die Umsetzung dieses Volksauftrags wie auch des nachfolgenden aus sechs Gründen als problematisch, ja teilweise als sogar nicht umsetzbar. Bundesrechtliche Vorgaben und heutige Praxis im Kanton Solothurn: Im Strafprozess wird in Artikel 80 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) abschliessend festgelegt, dass Entscheide der Verfahrensleitung sowie von der protokollführenden Person unterzeichnet werden. Hier besteht kein Spielraum. Im Zivilprozess hingegen greift Artikel 238 Buchstabe h der Zivilprozessordnung (ZPO), wonach ein Entscheid die Unterschrift des Gerichts beinhalten muss. Hier würde kantonaler Spielraum bestehen, da im kantonalen Recht gegenwärtig keine Bestimmungen bestehen. Heute werden, das ist Praxis im Kanton Solothurn, sowohl die Entscheide im Zivilprozess wie auch im Strafprozess vom verfahrensleitenden Richter und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. Für die Kollegialbehörden der Verwaltung des Kantons und der Gemeinden bestehen Unterschriftenregelungen in verschiedenen Erlassen. Eine Unterschriftenregelung im Sinn dieses Volksauftrags

ist nicht bekannt. Die Verfahren würden verlängert und verteuert respektive die Eröffnung von Entscheiden würde verzögert. Die richterliche Unabhängigkeit könnte dadurch unter Druck geraten. Der Regierungsrat sieht ebenfalls keine Verbesserung für die Rechtsuchenden und kaum einen Gewinn in der Qualität der Entscheide. Ähnliche Forderungen sind in anderen Kantonen kaum umgesetzt worden. Beim Bundesgericht betrifft dies lediglich 1% der Fälle. Als letzter Grund wird erwähnt, dass eine langjährige und bewährte Praxis bei der Entscheidungsfindung von Gerichten sowohl von kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden ohne Not geändert wird.
Einig war man sich in der Justizkommission, dass die erste Forderung, getroffene Entscheide von allen Mitgliedern einer Kollegialbehörde zu unterzeichnen, zumindest in ihrer Absolutheit kaum umsetzbar sei - ja, sogar als Schikanevorschrift bezeichnet werden muss. Stellen Sie sich einmal vor, dass zum Beispiel auf kantonaler Ebene bei einem Entscheid, bei dem der Kantonsrat für eine Einsprache zuständig wäre, sämtliche Kantonsräte unterzeichnen müssten. Das Einsammeln der Unterschriften würde vielleicht ein Apéro mehr geben. Oder auch auf der kommunalen Ebene, wenn sämtliche Gemeinderäte oder Kommissionsmitglieder jeweils unterschreiben müssten. Hingegen ist die Wiedergabe von abweichenden Meinungen bei Entscheiden von allen Kollegialbehörden in Justiz und Verwaltung, eben die sogenannte «Dissenting Opinion», in der Justizkommission auf eine gewisse Sympathie gestossen. Klar war jedoch, dass es sich hier nur um Entscheide der obersten Instanz, das heisst um Entscheide des Solothurner Obergerichts, insbesondere des Verwaltungsgerichts, handeln kann, da letzteres für die Rechtsentwicklung im Kanton massgebend ist. Gerade unter diesem Aspekt dürfte es dem Kollegialprinzip nicht widersprechen, wenn auch unterschiedliche Meinungen und Ansichten vorhanden sind. Andere Mitglieder der Justizkommission haben wieder in der «Dissenting Opinion» ein Übel gesehen, einen Angriff auf das gut funktionierende Kollegialitätsprinzip und eine Übernahme des angelsächsischen Systems, das teilweise abstruse Resultate hervorbringen würde.
Daher hat sich die Diskussion in der Justizkommission vor allem um den Text des Volksauftrags gedreht und in welcher Form dieser Volksauftrag zu überweisen sei. Einige Mitglieder der Justizkommission haben die Meinung vertreten, dass dieser Volksauftrag mit den geäusserten Bedenken und Beschränkungen überwiesen werden soll. Es sei ja dann Sache des Regierungsrats, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten, die die Bedenken und Einschränkungen berücksichtigen würde. Auch könne der Kantonsrat noch mit Änderungsanträgen korrigierend einwirken. Diese Freiheit ist wiederum von anderen Justizkommissionsmitgliedern bezweifelt worden, da der Text vom Volksauftrag sehr detailliert und sehr klar ist. Diese Aussage hat Regierungsrat Roland Fürst unterstrichen, der festgehalten hat, dass ein Volksauftrag nur in seiner Absolutheit überwiesen werden kann. Daher hat die Justizkommission schlussendlich mit zehn Stimmen, zwei Enthaltungen und zwei Gegenstimmen dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zugestimmt.

Daniel Urech (Grüne). Der Volksauftrag hat in seinem Grundsatz ein berechtigtes Anliegen. Man möchte wissen, wie ein Gericht funktioniert. Transparenz, wie es zu einem Urteil kommt, ist grundsätzlich etwas Wichtiges für die Akzeptanz dieses Urteils. Dabei ist aber insbesondere auf die sachliche und umfassende Begründung von Entscheiden zu pochen. Sie kann erheblich dazu beitragen, dass ein Entscheid akzeptiert wird, auch wenn er nicht im eigenen Sinn herausgekommen ist. Die konkreten Forderungen dieses Volksauftrags sind sehr problematisch. Die totale Transparenz über die Entscheidfindung von Kollegialbehörden und dann auch noch die fast schon paranoid anmutende Vorschrift, dass Entscheidungen von sämtlichen Mitgliedern einer solchen Behörde unterschrieben werden, können von uns nicht unterstützt werden. Es wäre wahrscheinlich, dass einzelne Mitglieder einer Kollegialbehörde, sowohl durch die Parteien wie auch durch die Behördenkollegen und - kolleginnen einem erheblichen Druck ausgesetzt wären. So wäre es durchaus denkbar, dass eine Meinung oder eben eine Nichtmeinung von Parteien oder von Personen, die Loyalität von ihrem Mitglied in der Behörde einfordern, denn dazu führt, dass dieses Mitglied nicht mehr nach seinem besten Wissen und Gewissen entscheidet, sondern auf Druck dieser externen Person oder der Parteien. Wir dürfen nicht vergessen, dass es hier nicht nur um die Gerichte geht, wie man vielleicht meinen könnte, wenn man die Zeitung liest. Es geht auch um die Entscheide von Gemeinderäten, es geht um Entscheide von Baukommissionen, es geht um Entscheide des Regierungsrats.
Der Auftrag verlangt weiter, dass Behördenmitglieder, die anderer Meinung als die Mehrheit sind, ihre Meinung in einem Anhang zum Entscheid kundtun müssen. Am Rande möchte ich bemerken, dass es bei einem Teil der Grünen Fraktion durchaus eine gewisse Sympathie gibt für die Möglichkeit, nicht für die Pflicht, von «Dissenting Opinions» bei der obersten Instanz unseres Kantons, insbesondere beispielsweise beim Verwaltungsgericht. Der Zwang jedoch, eine abweichende Meinung separat zu begründen, könnte sogar dazu führen, dass sich Mitglieder innerhalb eines Kollegialgremiums zurückhalten, ihre abweichende Meinung überhaupt zu äussern, weil sie diese ja öffentlich machen und in den Anhang

hineinschreiben müssten. Das ist falsch, denn das läuft einem Entscheidprozess zuwider, in den sämtliche Aspekte einbezogen werden sollten. Und schliesslich ist auch diese Unterzeichnungspflicht sehr merkwürdig und zeugt von einem erheblichen Misstrauen in den Staat. Ein Kollegialgremium muss doch so funktionieren können, dass es durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte repräsentiert wird. Alles andere wäre eine schikanöse - die Kommissionssprecherin hat es erwähnt - und aufwendige Bürokratie. Wir sind überzeugt, dass die radikalen Vorschläge dieses vorliegenden Volksauftrags die richterliche Unabhängigkeit gefährden würden. Sie würden verhindern, dass in der Beratung eines Entscheids alle Behördenmitglieder zu ihrer Meinung stehen und sie würden die Verfahren unnötig verkomplizieren. Daher lehnen wir diesen Auftrag ab.

Beat Wildi (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen ist einstimmig für eine Ablehnung dieses Volksauftrags. Der Auftrag fordert einerseits, dass alle Mitglieder einer Kollegialbehörde die Entscheide mitzuunterzeichnen haben. Andererseits verlangt er auch, dass abweichende Meinungen eines Mitglieds schriftlich begründet werden müssen. In Bezug auf die sogenannten «Dissenting Opinions» und das Kollegialitätsprinzip besteht die Befürchtung, dass sich Einzelne mit abweichenden Meinungen übermässig profilieren möchten. So können Spannungsfelder zwischen dem Kollegialitätsprinzip und der Unabhängigkeit entstehen. Ob ferner die Akzeptanz von so gefällten Urteilen grösser wird, ist zu bezweifeln und kann dazu führen, dass die Rechtsmittel öfter ergriffen werden. Es geht hier grundsätzlich um die oberste Instanz. Beim Bundesgericht oder allenfalls beim Solothurner Obergericht darf es der Kollegialität nicht widersprechen, wenn man auch unterschiedlicher Ansicht ist. Letztlich geht es doch darum, was das Gericht entschieden hat. So generell, wie es im Auftragstext formuliert ist, macht es keinen Sinn. Die «Dissenting Opinions» werden für das Bundesgericht eingeführt. Dort kann es Sinn machen. Es betrifft aber lediglich 1% aller Fälle, die an das Bundesgericht gelangen. Die anderen 99% der Fälle werden im Zirkulationsverfahren entschieden. Eine öffentliche Urteilsberatung findet also nur dann statt, wenn sie von einem Richter verlangt wird oder wenn keine Einstimmigkeit erzielt werden kann. Für ein erstinstanzliches Gericht eines Kantons, aber auch für ein oberinstanzliches Gericht, würde das zu weit führen. Wenn sich ein Richter mit einer «Dissenting Opinion» in einer Rechtsfrage auf eine Meinung festlegt, wird er im nächsten hängigen Fall in den Ausstand befördert. Das würde den geordneten Gang der Justiz verunmöglichen. Zudem betrifft die Forderung nicht nur die Gerichte, sondern alle Behörden, also auch Gemeindebehörden wie beispielsweise Baukommissionen, aber auch den Kantonsrat.
Dem Kollegialitätsprinzip kommt im Kanton Solothurn seit jeher eine grosse Bedeutung zu, sei es bei Kollegialbehörden auf Kantons- wie auch auf Gemeindeebene. Die einzelnen Mitglieder können ihre persönliche Meinung zwar einbringen, nach aussen wird dann aber die Mehrheitsmeinung des Gremiums vertreten. Das ist unserer Meinung nach auch richtig und soll so bleiben. Deshalb ist der vorliegende Auftragstext, wie er formuliert ist, abzulehnen.

Angela Kummer (SP). Auch die SP-Fraktion kann dem vorliegenden Volksauftrag nicht viel abgewinnen. Der Volksauftrag verlangt, dass alle Kollegialbehörden in Justiz und Verwaltung immer die Unterschriften sämtlicher Mitglieder einholen und abweichende Meinungen separat aufgeführt werden müssen. Wenn man den Volksauftrag eins zu eins umsetzen würde, was ja auch die Idee wäre, wäre das Resultat tatsächlich eine überbordende Bürokratie. Ja, man müsste zum Beispiel in einem Gemeinderat oder in einem Regierungsrat oder in weiteren Kommissionen, die auch Kollegialbehörden sind, jeden Entscheid von allen Ratsmitgliedern unterzeichnen und abweichende Meinungen schriftlich begründen lassen. Das geht uns zu weit. Es würde auch im Justizwesen zu einer Verzögerung bei der Eröffnung der schriftlichen Urteilsverkündung führen, was wahrscheinlich auch nicht zu begrüssen wäre. Gemäss Vorlage würde das sogar zu einem administrativen Leerlauf führen. Zudem, was noch viel wichtiger ist, würde der politische Druck auf die Richter zunehmen. Die richterliche Unabhängigkeit muss aber in unserem Rechtssystem unbedingt gewahrt werden. Das neue System würde die Rechtsprechung an sich nicht stärken, wie es wahrscheinlich die Forderung wäre, sondern vor allem das Kollegialitätsprinzip schwächen. Das System der «Dissenting Opinion» mag zwar in anderen Ländern Usus sein. Wenn man es aber gestützt auf das Schweizer System betrachtet, so wird es in anderen Kantonen fast nirgends umgesetzt. Wie wir gehört haben, wird es auch beim Bundesgericht nur in ganz seltenen Fällen angewendet. Das System würde zudem die Akzeptanz der Entscheide nicht unbedingt vergrössern. Wir begrüssen eine etwas höhere Transparenz bei den Gerichten. Das kann aber sicher durch die Veröffentlichung der Gerichtsurteile angestrebt werden. Unsere Fraktion lehnt den Auftrag ab.

Martin Flury (BDP). Unsere Fraktion kann diesem Volksauftrag nicht zustimmen. Damit würde die richterliche Unabhängigkeit geschwächt und es wäre ein grosser Papiertiger. Ebenfalls gibt es keine Vorteile für die Rechtsprechung und auch keine Effizienzsteigerung. Wir sind für Nichterheblicherklärung.

Manfred Küng (SVP). Wenn gesagt wird, dass dieser Volksauftrag zu einem bürokratischen Mehraufwand führen würde, erachte ich dies als valables Argument, um diesen Volksauftrag ablehnen zu wollen. Die anderen Punkte, die erwähnt worden sind, finde ich nur beschränkt gut. Wenn gesagt wird, dass mehr Transparenz die armen Richter unter Druck bringt und das Kollegialitätsprinzip strapaziert würde, so muss man doch in Erinnerung rufen, dass beim Regierungsrat, bei dem die Verhandlungen öffentlich sind, genau hingeschaut werden kann. Jedes Mitglied des Regierungsrats, das sich äussert, ist dann auf dem Präsentationsteller. Jeder kann dort zuschauen. Bis jetzt habe ich nicht den Eindruck bekommen, dass unsere Regierungsräte deswegen in ein Burn-out hineingerutscht sind oder psychisch gecoacht werden mussten. Offenbar vertragen sie es gut. Wenn man dasselbe auf der Gemeindestufe näher betrachtet, so verhält es sich im Gemeinderat gleich. Jederzeit kann sich jeder Bürger - in Kriegstetten ist es so und ich bin der Meinung, dass es in anderen Gemeinden des Kantons gleich ist - dazusetzen und zuhören. Dort ist dann auch jeder dem Druck ausgesetzt, dass seine Meinung öffentlich zur Kenntnis genommen werden kann. Wieso unsere Richter derart zart besaitet sein sollen, dass sie mit diesem Druck nicht umgehen können, ist ein Phänomen, das nicht erklärbar ist. Ausgerechnet bei den Gerichten, die weltweit ein sehr hohes Ansehen geniessen, findet genau das statt. Der internationale Gerichtshof in Den Haag ist tatsächlich ein Segen, denn dort legt jeder einzelne Richter seine Nuance zum Entscheid offen. Für die Rechtswissenschaft ist das unendlich wertvoll, denn dort sieht man, wie es vor sich geht und wie die Meinungen strukturiert sind. Dasselbe gilt im Übrigen beim höchsten Gericht der Bundesrepublik Deutschland. Jetzt möchte man es beim Schweizerischen Bundesgericht auch so weit haben, dass man abweichende Meinungen offenlegen darf. Vielleicht wäre es gar nicht schlecht gewesen, wenn man das 1887 schon gehabt hätte. Damals hatte Kempin-Spyri im Bundesgerichtsentscheid 13.1 verlangt, dass sie als Vertreterin an das Gericht zugelassen wird. Das wurde mit der Begründung abgelehnt, dass sie nicht über das Aktivbürgerrecht verfügen würde. Das Bundesgericht hat, das muss ich am Tag der Frau dennoch erwähnen, damals ausgeführt, dass man zwar in der Bundesverfassung nicht nachlesen könne, dass das Frauenstimmrecht verboten wäre, aber es stehe in den Verfassungen, dass es Bürger geben würde. Und Bürgerinnen seien halt keine Bürger. Wenn da ein Richter die Gelegenheit gehabt hätte, den Mist, der gesagt wurde, mit einer «Dissenting Opinion» zu korrigieren, hätte dies der Rechtsprechung sicher gut getan. Das Bundesgericht ist 40 Jahre später intelligenter geworden und hat sich ausdrücklich von diesem Entscheid distanziert. Wir tun der Rechtsprechung keinen Gefallen, wenn wir solche Kollektiventscheidungen unter dem Deckel behalten.

Markus Spielmann. Ich plädiere mit der eigenen Fraktion für Nichterheblicherklärung dieses Volksauftrags. Nichtsdestotrotz ergreife ich kurz vor der Abstimmung das Wort, ohne dass es sich streng genommen um eine «Dissenting Opinion» handeln würde. Mir erscheint dennoch etwas wichtig. In diesem Volksauftrag oder auch in anderen hängigen Volksaufträgen scheint mir zumindest ein gewisses Misstrauen gegen die Richter und Richterinnen, Gerichtsbehörden oder Kollegialbehörden im Allgemeinen durchzuschimmern. Im Saal war heute auch die Rede von «paranoid anmutend». Man konnte in der Zeitung lesen, dass die Justiz eine Dunkelkammer sei oder dass man jetzt den Kampf gegen den Filz aufnehmen müsse. Das ist zurückzuweisen, wenn ich das so verstanden haben soll. Im Grossen und Ganzen haben wir im Kanton Solothurn eine gut funktionierende Justiz. Es liegt in der Natur der Sache, dass man mit Urteilen zum Teil auch nicht zufrieden ist. Aber darum geht es hier ja gar nicht. Ein Misstrauen gegen die Institutionen der Justiz ist meiner Meinung nach fehl am Platz. Wenn wir das hätten, wäre ich wahrscheinlich einer der ersten, oder die Anwaltschaft, die auf die Hinterbeine stehen und sich wehren würde, wenn man irgendwelche systemische Probleme hätte. Der Sukkurs für die Justiz darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieser Volksauftrag gewisse Anliegen aufgreift, an denen ein Interesse besteht. Transparenz ist wichtig und auch gewünscht. Urteile müssen für Rechtsuchende nachvollziehbar sein. Das Problem, das wir haben, ist, dass der Volksauftrag - das wurde bereits so gesagt, ich wiederhole es nicht - hier über das Ziel hinausschiesst und, wie es die Kommissionssprecherin erläutert hat, nur in dieser Absolutheit gelten kann. «Dissenting Opinion» ist interessant. Ich lehne es nur ab, wenn es aus Zwang gemacht werden muss und wenn ersichtlich sein muss, welcher Richter oder welches Behördenmitglied so entschieden hat. Das ist der Punkt, der deutlich zu weit geht. Es wäre auch begrüssenswert - dies vielleicht auch an die Adresse der Gerichte - und würde der Qualität eines Urteils sicher nicht abträglich sein, wenn man auch einmal nachlesen könnte, dass ein Teil des Spruchkörpers eine abweichende Meinung vertreten hat. Ich bin der Ansicht, dass dies der Transparenz eines solchen Entscheids dienen würde, aber nicht in der Absolutheit, wie es hier gefordert wird. Der dritte Punkt, den ich gerne ansprechen würde: Die Gerichte haben von sich aus Transparenz geschaffen, indem heute die Urteile fast flächendeckend, auf jeden Fall am Obergericht, publiziert werden. Das ist sehr zu begrüssen. Das ist der Schritt in die richtige Richtung. Und nun zum vierten und letzten Punkt, auf den ich zu sprechen komme: Ich bin dankbar, dass der Regierungsrat die richterliche Unabhängigkeit in der Stellungnahme

herausgestrichen hat, denn die Gewaltenteilung und die richterliche Unabhängigkeit sind Errungenschaften in unserem Rechtsstaat, die wichtig sind. Es steht einem Parlament gut an, diese Werte hoch zu halten. Ich plädiere somit nur dafür, dass wir diese Anliegen, die vorgebracht worden sind, nicht einfach vom Tisch wischen. Wir verfügen über eine gute Justiz. Der Volksauftrag geht zu weit.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Erheblicherklärung	16 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Urs Huber (SP), Präsident. Die beiden Volksaufträge hätte ich zwar gerne zusammengenommen, aber ich denke, dass wir jetzt eine Pause bis um 11 Uhr einlegen.

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

VA 0123/2016

Volksauftrag: Für mündliche und öffentliche Urteilsfindung an den Gerichten des Kantons Solothurn

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Volksauftrags vom 2. August 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2017:

1. Volksauftragstext. Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, die Gesetzgebung derart zu ändern, dass die Gerichte des Kantons Solothurn im Falle einer Verhandlung ihre Urteile öffentlich beraten und an der Urteilseröffnung die Richter und Richterinnen die Urteilsbegründung mündlich und einzeln dem Bürger darlegen. Ausnahmen sollen möglich sein, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen ein geheimes Vorgehen erfordern oder wenn es die Parteien übereinstimmend verlangen. Anderslautende bundesrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.
2. Begründung. An den Gerichten des Kantons Solothurn erfolgen die Urteilsberatungen geheim. Die Urteile werden den betroffenen Bürgern häufig erst später schriftlich eröffnet. An den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft werden die Urteile demgegenüber in vielen wichtigen Bereichen öffentlich beraten und auch eröffnet. Dies macht die Rechtsprechung authentisch und nachvollziehbar. Diese Praxis führt zu einer grösseren Akzeptanz der Entscheide in der Bevölkerung. Der Volksauftrag fordert deshalb, dass eine solche Handhabung auch im Kanton Solothurn eingeführt wird. Die Forderung des Volksauftrages ist ohne finanziellen Mehraufwand umsetzbar, weil die Mitglieder der Kollegialbehörden ohnehin gemeinsam beraten und entscheiden. Ob sie dies hinter verschlossenen Türen oder vor dem rechtssuchenden Bürger tun, hat auf die Kosten keinen Einfluss.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen. Der Volksauftrag verlangt die Einführung der öffentlichen Urteilsberatung bei den Gerichten im Kanton Solothurn. Vorauszuschicken ist, dass eine solche naturgemäss nur dort in Betracht kommen kann, wo ein Kollegialgericht Entscheidbehörde ist. Bei einzelrichterlichen Urteilen, welche vor allem bei erstinstanzlichen Zivil- und Strafverfahren häufig vorkommen (Amtsgerichtspräsidentin oder Amtsgerichtspräsident), kann eine Urteilsberatung dagegen nicht stattfinden.
Der vorliegende Volksauftrag hat weiter einen Bezug zum andern Volksauftrag mit dem Titel «Für mehr Transparenz in Justiz und Verwaltung des Kantons Solothurn», welcher vom gleichen Erstunterzeichner stammt und welchen wir gleichzeitig mit diesem beantworten. Das erklärte Ziel der beiden Volksaufträge ist die Erhöhung der Transparenz bei den Entscheidungen der Gerichte bzw. weiterer Kollegialbehörden im Kanton Solothurn.
Vorwegzunehmen ist, dass wir die Forderungen von beiden Volksaufträgen aus ähnlichen Überlegungen als problematisch erachten:

- Die Forderungen beider Volksaufträge beschlagen das Prozessrecht. Dieses wird seit 1. Januar 2011 weitgehend durch die Schweizerischen (Straf- und Zivil-) Prozessordnungen geregelt, jedenfalls was den Straf- und den Zivilprozess betrifft. Den Kantonen wurden zwar noch einige Regelungsbe-

reiche belassen. Dennoch ist gerade in den Materien, welche die beiden Volksaufträge beschlagen, der Regelungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers erheblich eingeschränkt, indem das Bundesrecht für bestimmte Rechtsgebiete die Umsetzung der Volksaufträge nicht zulässt.
- Die Umsetzung der zwei Volksaufträge im kantonalen Recht würde zu einer Verlängerung und Verteuerung der Prozesse führen.
- Es würde ein gewisser Druck auf die richterliche Unabhängigkeit entstehen.
- Eine Verbesserung für den Rechtssuchenden würde kaum resultieren, namentlich ist nicht mit einem Qualitätsgewinn der Entscheide zu rechnen.
- Die Forderungen wurden in den andern Kantonen kaum umgesetzt. Beim Bund (Bundesgericht) ist dies nur in sehr untergeordnetem Mass der Fall.
- Ohne Not würde eine langjährige und bewährte Praxis bei der Entscheidfindung von Gerichten sowie von kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden geändert. Dies erscheint auch in Anbetracht der Tatsache, dass die kantonale Einführungsgesetzgebung zur Straf- und zur Zivilprozessordnung erst vor wenigen Jahren nach einem breiten Vernehmlassungsverfahren erlassen worden ist, nicht als angezeigt.

3.2 Bundesrechtliche Vorgaben. Auf den 1. Januar 2011 sind die eidgenössischen Prozessordnungen in Kraft getreten, die für eine gesamtschweizerische Harmonisierung der Verfahren sorgen sollten. Die Kantone durften nur noch in denjenigen Bereichen Normen erlassen, in welchen der Bund auf die Ausschöpfung seiner Kompetenzen verzichtet und die Kantone insbesondere zur Rechtsetzung aufgefordert hat.

Im Strafverfahren (bei welchen das Interesse der Öffentlichkeit regelmässig am grössten sein dürfte) sind den Kantonen seither schon von Bundesrechts wegen die Hände gebunden: Nach Artikel 69 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieser Gerichte mit Ausnahme der Beratung öffentlich (in dem Sinne auch Art. 348 Abs. 1 StPO, wonach sich das Gericht nach dem Abschluss der Parteiverhandlungen zur geheimen Urteilsberatung zurückzieht).

Demgegenüber behält es Artikel 54 Absatz 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) den Kantonen vor, zu bestimmen, ob die Urteilsberatungen öffentlich seien. In Schlichtungsverfahren (Art. 203 Abs. 3 ZPO) und familienrechtlichen Verfahren (Art. 54 Abs. 4 ZPO) ist die Öffentlichkeit aber schon von Bundesrechts wegen ausgeschlossen.

Artikel 30 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) lautet: «Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.» Öffentlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündungen grundsätzlich jedermann, nicht nur den Prozessparteien, offenstehen. Den ausnahmsweisen Ausschluss der Öffentlichkeit können die Gerichte im konkreten Fall namentlich dann anordnen, wenn es das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person erfordert (s. etwa Art. 54 Abs. 3 ZPO und Art. 70 Abs. 1 StPO). Weder Artikel 30 Absatz 3 BV noch Artikel 6 Ziffer 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) verlangen jedoch eine öffentliche Beratung (vgl. Gerold Steinmann in: Bernhard Ehrenzeller/Benjamin Schindler/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallander [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, Art. 30 N 51; zur Rechtsprechung zu Art. 6 EMRK ausführlich das zur Publikation vorgesehene Urteil 5A_724/2015 des Bundesgerichts vom 2. Juni 2016).

Der Anteil der zivilrechtlichen Verfahren (familienrechtliche Verfahren ausgenommen), welche in Amtsgerichtskompetenz geführt werden, ist über den ganzen Kanton betrachtet im Vergleich zu den Einzelrichterverfahren relativ gering (nach Statistik 2011-2015 zu den eingehenden Fällen sind dies im ganzen Kanton jährlich im Durchschnitt 98 gegenüber 6113 in Einzelrichterkompetenz).

3.3 Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Zivilprozessordnung. Um die dem Kanton verbliebenen Zuständigkeiten im Bereich des Zivilprozessrechts umfassend zu regeln, haben wir damals eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Gerichte, der Verwaltung und des Anwaltsverbands, mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs beauftragt. Zu diesem Entwurf wurde 2009 ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt; 16 interessierte Stellen und Organisationen haben sich dazu geäussert, insbesondere fünf politische Parteien (CVP, FDP, SVP, SP und Grüne). In § 4 dieses neuen Einführungsgesetzes zur ZPO (EG ZPO; BGS 221.2) wurde festgehalten, dass Urteilsberatungen und Abstimmungen des Gerichts nicht öffentlich seien. Dazu hatte der Regierungsrat in seiner Botschaft an den Kantonsrat ausgeführt, im Einklang mit der bestehenden Gerichtspraxis und der Rechtslage in Strafsachen seien die Beratungen analog Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 348 Absatz 1 StPO nicht öffentlich (RRB 2009/2466 vom 22. Dezember 2009). Die Bestimmung passierte das Vernehmlassungsverfahren ohne weitere Bemerkungen (vgl. dazu detailliert RRB Nr. 2009/2013 vom 10. November 2009).

Es besteht u.E. kein Grund, auf diese noch junge Gesetzgebung, die auf einer langjährigen und bewährten Praxis basiert, zurückzukommen, dies mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen.

3.4 Regelung im Verwaltungsgerichtsverfahren. In Übereinstimmung mit den Verfahrensregeln im Zivil- und Strafrecht ist auch keine Gesetzesänderung im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.1) angezeigt (nach § 48 Abs. 1 VRG sind die Urteilsberatungen geheim), zumal § 58 VRG generell für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden auf die sinngemässe Anwendung der ZPO verweist. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommt hinzu, dass dieses in aller Regel schriftlich ist (§ 71 VRG). Eine öffentliche Urteilsberatung macht in diesen Fällen keinen Sinn. Vor dem Kantonalen Steuergericht sind die gesamten Verhandlungen aufgrund des Steuergeheimnisses nicht öffentlich (§ 48 Abs. 1 VRG).

3.5 Mehraufwand und Verlängerung der Verfahren. Die mündliche Urteilseröffnung wird bei den Gerichten heute schon weitgehend – in Absprache mit den Parteien – praktiziert. Zu bedenken ist, dass mit einer fixen zweiten Vorladung der Beteiligten zur Urteilseröffnung niemandem gedient ist, da die damit verbunden Terminprobleme zu nicht gewünschten Verfahrensverzögerungen führen. Aus diesem Grund verzichten die Parteien denn auch oft auf diese Möglichkeit. Es muss deshalb bezweifelt werden, dass die vom Volksauftrag geforderte öffentliche Urteilsberatung einem echten Bedürfnis der Prozessbeteiligten entspricht.

Hinzu kommt, dass während einer Hauptverhandlung bisweilen neue Argumente oder Aspekte vorgebracht werden, die allenfalls einer vertieften rechtlichen Abklärung bedürfen. Es ist im Interesse des Betroffenen, wenn sich das Spruchgremium vor der definitiven Urteilsfindung eingehender damit befassen kann. Das hat aber zur Folge, dass die Beratung verschoben und dann erneut ein Termin gefunden werden muss, damit wiederum alle bei der Beratung anwesend sein können. Bei einem solchen Vorgehen mit Rücksichtnahme auf das Publikum bei der Ansetzung der Urteilsberatungen würde der Zeitaufwand insgesamt grösser. Aus prozessökonomischen Gründen ist dies sicher nicht erwünscht. Wir teilen deshalb die Ansicht des Volksauftrags nicht, dass die Änderung ohne finanziellen Mehraufwand möglich wäre.

3.6 Spannungsverhältnis zur richterlichen Unabhängigkeit. Es besteht bei öffentlichen Urteilsberatungen auch die Gefahr, dass Richterinnen und Richter sich gedrängt fühlen könnten, die Meinung ihrer politischen Partei zu vertreten. Richterinnen und Richter sollten aber frei sein, auch andere Argumente gelten zu lassen, ohne das Gefühl zu haben, sich zu exponieren. Sie müssen sich auch von anderen Meinungen überzeugen lassen können und dürfen ihre Meinung ändern. Die Urteilsberatung soll die freie und ungezwungene Äusserung jedes Gerichtsmitglieds ermöglichen. Es soll eine Diskussion im Richtergremium stattfinden können. Dies würde mit öffentlichen Urteilsberatungen erschwert. Es bestünde für das einzelne Mitglied ein gewisser Druck, an der bisherigen Meinung oder der mutmasslichen Meinung seiner politischen Partei festzuhalten, weil ein Meinungsumschwung als Schwäche ausgelegt werden könnte. Die vom Volksauftrag geforderte erhöhte Transparenz beim Stimmverhalten der einzelnen Richterpersonen könnte sich denn auch auf die Wiederwahlen auswirken (bspw. der Oberrichter durch den Kantonsrat), was der richterlichen Unabhängigkeit tendenziell abträglich wäre.

Eine öffentliche Urteilsberatung dürfte sich weiter negativ auf die Spontaneität – bspw. beim Reagieren auf neue Erkenntnisse – auswirken, denn die Erfahrung zeigt, dass Richter ihre Voten bei öffentlichen Beratungen vorbereiten (so bspw. die Praxis am Bundesgericht). Dass eine öffentliche Urteilsberatung tatsächlich mit einem Qualitätsgewinn sowie mit einer grösseren Akzeptanz der Urteile verbunden wäre, erscheint darum als sehr zweifelhaft.

3.7 Regelung in andern Kantonen und beim Bundesgericht. Die Mehrheit der Kantone verzichtet – aus gutem Grund – auf die Öffentlichkeit der Urteilsberatungen (AG, BS, LU, ZH, SZ, FR, UR, OW, NW, GL, AI, AR, ZG, SH, SG, GR, TG, TI, VS und NE). Öffentliche Beratungen sind in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft im Gesetz vorgesehen. Jedoch spielen diese z.B. an den Zivilkammern des Obergerichts des Kantons Bern nur eine marginale Rolle, da der grösste Teil der Rechtsmittelverfahren gestützt auf die Akten entschieden wird (siehe dazu Markus Felber, Mit Gruppendynamik zur Einstimmigkeit, in: plaedoyer 1/14, S. 68 ff.).

Auch das Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) sieht zwar in Artikel 59 Absatz 1 grundsätzlich die Öffentlichkeit von Parteiverhandlungen, mündlichen Beratungen und Abstimmungen beim Bundesgericht vor. Allerdings ist die Tragweite dieser Regelung insofern stark eingeschränkt, als das Bundesgericht in der Regel auf dem Zirkulationsweg entscheidet (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001, S. 4303). Denn Artikel 58 Absatz 1 BGG sieht die mündliche Urteilsberatung nur vor, wenn dies von einer Richterin oder einem Richter verlangt wird oder sich keine Einstimmigkeit ergibt. In der Praxis hält das Bundesgericht deshalb nur wenige öffentliche Verhandlungen (inkl. Beratungen) ab.

3.8 Fazit. Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass der Volksauftrag abzulehnen ist. Die Einführung der öffentlichen Urteilsberatung würde die Sitzungsplanung der Gerichte und den Ablauf der

Verfahren erschweren, was Mehrkosten mit sich bringen würde. Weiter wäre tendenziell die Schwächung der richterlichen Unabhängigkeit damit verbunden, weil Richterinnen und Richter sich weniger frei fühlen könnten, in öffentlicher Beratung ihre persönliche Meinung zu äussern oder die Meinung zu ändern, dies auch mit Blick auf ihre spätere Wiederwahl. Der Kanton könnte die öffentliche Urteilsberatung auch nur sehr beschränkt einführen, nämlich soweit das Bundesrecht diese Frage nicht bereits abschliessend regelt. Ein Gewinn im Sinne einer Qualitätsverbesserung der Urteile ist mit der verlangten Änderung nicht zu erwarten. Die öffentliche Urteilsberatung macht u.E. weder für die erstinstanzlichen noch für die oberen kantonalen Gerichte Sinn, sondern allenfalls für das Bundesgericht, welches als höchstes Gericht in der Schweiz die für alle Gerichte des Landes massgebenden Grundsatzentscheide trifft. Mit gutem Grund hat die Mehrheit der Kantone deshalb von der öffentlichen Urteilsberatung abgesehen. Diesen Entscheid hat auch der Solothurnische Gesetzgeber erst kürzlich mit der Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Zivilprozessordnung getroffen. Es besteht kein Anlass, daran etwas zu ändern.
4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 26. Januar 2017 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Karin Kissling (CVP), Sprecherin der Justizkommission. Artikel 30 Absatz 3 der Bundesverfassung lautet: «Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.» Weder dieser Artikel noch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verlangen jedoch eine öffentliche Beratung. Der vorliegende Volksauftrag fordert jetzt aber, dass die Gerichte des Kantons Solothurn im Fall einer Verhandlung ihre Urteile öffentlich beraten müssen und dass an der Urteilseröffnung die Richter und Richterinnen die Urteilsbegründung mündlich und einzeln dem Bürger darlegen. Begründet wird diese Forderung durch die Auftraggeber damit, dass dies zu einer grösseren Akzeptanz der Entscheide in der Bevölkerung führen würde. Die Rechtsprechung werde dadurch authentisch und nachvollziehbar. Unsere Kommissionssprecherin des vorherigen Geschäfts hat dazu die Gründe des Regierungsrats für die Nichterheblicherklärung von beiden Volksaufträgen bereits ausgeführt. Ich kann mich daher ein wenig kürzer fassen und darauf verzichten, noch einmal alles ausführlich darzulegen, ausser im Zusammenhang mit der konkreten Behandlung in der Justizkommission.
Die Justizkommission hat diese beiden Aufträge am 26. Januar 2017 behandelt und, um es vorwegzunehmen, auch den zweiten Volksauftrag nicht erheblich erklärt. Die Diskussion hat sich auch bei diesem Auftrag auf der einen Seite um die richterliche Unabhängigkeit gedreht. Zwar war man sich in der Justizkommission nicht ganz einig darüber, wie weit die richterliche Unabhängigkeit durch eine öffentliche Urteilsberatung gefährdet sein könnte. Trotzdem ist die Justizkommission mehrheitlich der Ansicht gewesen, dass es durchaus dazu führen könnte, dass sich einzelne Richter unter Druck gesetzt fühlen könnten und ihre Meinungen nicht mehr unabhängig zum Ausdruck bringen würden. Das sieht auch der Regierungsrat so. Dies führte dann für die Justizkommission zu einem weiteren Grund, warum dieser Volksauftrag abzulehnen ist. Durch die öffentliche Urteilsberatung wäre nämlich kein Qualitätsgewinn zu erwarten. Vor allem die Laienrichter könnten so Mühe haben, ihre Meinungen klar darzulegen, insbesondere, wenn sie damit dem Gerichtspräsidenten widersprechen müssten. Auch der Gerichtspräsident selber könnte in seiner freien Meinungsäusserung eingeschränkt sein, da er sich gedrängt fühlen könnte, die Meinung seiner politischen Partei zu vertreten. Ausserdem könnte es auch sein, dass der Eindruck entsteht, dass ein Richter immer nachgeben würde, obschon er sich vielleicht lediglich von besseren Argumenten hat überzeugen lassen. Die Justizkommission befürchtet ausserdem, zusammen mit dem Regierungsrat, dass es zu zeitlichen Verzögerungen und Mehrkosten kommen könnte, falls die öffentlichen Urteilsberatungen eingeführt werden. Durch die Erschwerung der Sitzungsplanung der Gerichte wären Verzögerungen im Verfahrensablauf zu befürchten. Einerseits dauert eine öffentliche Urteilsberatung länger, was ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann, andererseits braucht es einen weiteren Termin, der dann den Parteien im Gericht und auch den Anwälten passt. Zudem würde das zu Mehrkosten führen, einerseits bei den Gerichten, andererseits aber auch bei den beteiligten Parteien, die mehr Zeit aufwenden müssen. Es ist klar, dass wir hier nicht von riesigen Beträgen oder sehr langen Verzögerungen sprechen, aber sie sind sicher nicht von der Hand zu weisen. Die Justizkommission ist schliesslich dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung mit 11 zu 3 Stimmen gefolgt.
Ich sage hier auch noch die Meinung der Fraktion. Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion stimmt dem Antrag des Regierungsrats und der Justizkommission einstimmig zu.

Beat Wildi (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen lehnt auch diesen Volksauftrag einstimmig ab. Der Auftrag fordert, dass die Gerichte des Kantons Solothurn im Fall einer Verurteilung ihre Urteile öffentlich beraten und an der Urteilseröffnung die Richter und die Richterinnen die Urteilsbegründung mündlich und einzeln dem Bürger darlegen. Aufgrund des Bundesgerichts besteht kaum Handlungsspielraum. Unsere Kantonsverfassung schreibt im Artikel 88 vor, dass unsere Richter einzig dem Recht verpflichtet sind. Damit der Rechtsstaat funktionieren kann, braucht es eine Gewaltentrennung. Ein Richter ist also ausschliesslich dem Recht verpflichtet und soll bei der Urteilsfindung seine Meinung frei äussern können, ohne dass dies beispielsweise bei einer Wiederwahl Konsequenzen haben kann. Die meisten Kantone kennen denn auch die öffentliche Urteilsberatung nicht. Ein Gewinn im Sinn einer Qualitätsverbesserung der Urteile ist mit der verlangten Änderung nicht zu erwarten. Die Diskussion wird erschwert, wenn sie öffentlich stattfindet und in diesem Sinn wird auch die Unabhängigkeit geschwächt. Nicht ausser Acht zu lassen sind die Laienrichter. Für den Rechtsfrieden ist die Akzeptanz der Urteile durch die Betroffenen wichtig. Wir haben bei unseren Gerichten eine gut funktionierende Praxis, so dass sich kein Grund aufdrängt, diese jetzt zu ändern. Aus diesem Grund ist der vorliegende Volksauftrag abzulehnen.

Angela Kummer (SP). Den vorliegenden Volksauftrag lehnen wir aus den fast gleichen Gründen ab wie den Volksauftrag, den wir vor der Pause behandelt haben. Die wichtigsten Gründe möchte ich hier noch einmal erwähnen. Erstens würde die Forderung zu längeren und komplizierteren Gerichtsverfahren führen. Zweitens kann die Bundesgesetzgebung nur in sehr beschränktem Umfang angewendet werden. Drittens schwächt diese Forderung die Unabhängigkeit der Richter und Richterinnen. Zu guter Letzt ist es nicht sinnvoll, die langjährige und bewährte Praxis bei der Entscheidfindung der Gerichte und auch der Verwaltungsbehörden zu ändern. Wir stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu und lehnen den Auftrag ab.

Manfred Küng (SVP). Auch bei diesem Volksauftrag bin ich nicht ganz glücklich über die gehörten Begründungen. Eigentlich stellen Sie damit den Richtern ein schlechtes Zeugnis aus. Wenn man hier vernimmt, dass die Laienrichter «Pfeifen» sind, die unter Druck kommen würden, wenn sie öffentlich sagen müssten, was sie denken, dann ist das diesen Laienrichtern gegenüber relativ unfair. Sie verfügen über einen gesunden Menschenverstand und können diesen gesunden Menschenverstand im Gericht einbringen, ohne dass sie durch irgendwelches juristisches Denken vernebelt werden. Das wäre etwas, was man im Gerichtssaal brauchen würde. Es ist einfach der falsche Ansatz, wenn man das Gefühl hat, dass man bei der öffentlichen Urteilsberatung die Laienrichter schützen müsse. Mit der öffentlichen Urteilsberatung schützt man das Volk, indem das Volk mitbekommt, was die Richter denken. Und das ist grundsätzlich ja nicht schlecht. Es ist reine Semantik, dass die richterliche Unabhängigkeit gefährdet werden soll. Das ist unbelegt. Der Entscheid, den ein Richter fällt, wird öffentlich. Wenn jetzt irgendein Richter entscheidet, dass man eine Parkbusse bekommt, weil man falsch geparkt hat, kann derjenige, der geparkt hat, böse auf den Richter sein. Er kann sich sagen, dass er diesen nie mehr wählen wird. Wenn er dann auch noch die Begründung vernimmt, wieso der Richter der Ansicht ist, dass falsch geparkt worden ist, dann dient das einfach der Transparenz und der Urteilsfindung. Man sieht, wo die Justiz verläuft. Das Einzige, was Sie verhindern wollen, ist, dass man dies sieht. Sie wollen, dass die Justiz einfach eine Dunkelkammer bleibt. Das ist das Problem, es muss da mehr Licht hinein. Die Sterbeworte von Goethe: «Mehr Licht.»

Daniel Urech (Grüne). Auch bei diesem Volksauftrag gibt es ein Kernanliegen, das zunächst einmal einleuchtet. Es interessiert die Rechtsuchenden berechtigterweise, wie ein Urteil zustande kommt. Es hat eine gewisse Plausibilität. In gewissen Fällen führt eine mündliche Urteilseröffnung dazu, dass die Urteile besser akzeptiert werden können. Allerdings ist auch gerade noch vorauszuschicken, dass es mündliche Urteilseröffnungen gibt. Das ist nicht etwas Fremdes, aber es ist auch nicht in jedem Fall notwendig, wie das hier gefordert wird. Für die Grüne Fraktion überwiegen bei diesem Volksauftrag, aber auch wie beim vorherigen, die Nachteile und Gefahren gegenüber den denkbaren Vorteilen. Wir dürfen nicht vergessen, dass es hier um eine hochsensible Angelegenheit geht: die richterliche Meinungsbildung nach dem Prozess respektive nach den Prozesshandlungen, die bis jetzt öffentlich ablaufen. Gerade bei erst- oder zweitinstanzlichen Gerichten werden häufig die Urteilsberatungen gerade kurz nachdem noch Beweise abgenommen und Befragungen gemacht worden sind, durchgeführt. Längst nicht alles ist in diesem Moment allen Mitgliedern des Gerichts so klar. Es muss dann einen geschützten Rahmen geben, in dem sich die Gerichtsmitglieder auch austauschen können. Als Rechtspraktikant bin ich bei solchen Urteilsberatungen dabei gewesen und kann einerseits sagen, dass diese Urteilsberatungen sehr ernsthaft und seriös ablaufen. Andererseits, und das ist auch ganz normal, sind nicht immer jedem Gerichtsmitglied gerade sämtliche Facetten des Sachverhalts und der sich stellenden Rechtsfragen in einer

solchen Weise präsent, dass dies jetzt in einer öffentlichen Urteilsberatung zu mehr Verständnis für das Urteil beitragen würde.
Es wurde bereits erwähnt, dass es sich hier nicht nur um ausgebildete und erfahrene Juristinnen und Juristen handelt, sondern durchaus gewollt auch um Laien, nämlich bei den Amtsrichtern und den Amtsrichterinnen. Man muss schon etwas naiv sein, wenn man sich vorstellt, dass Amtsrichterinnen und Amtsrichter vor versammelten Anwälten und Anwältinnen, den Parteien und der Presse dann unabhängig und frei ihre Meinung in einer Urteilsberatung einbringen sollen und sogar zu erwarten, dass dies zu nachvollziehbareren und besser akzeptierten Urteilen führt.
Wie beim vorherigen Auftrag könnte auch hier die richterliche Unabhängigkeit erheblich unter Druck geraten, wenn die Meinungsbildung innerhalb eines Kollegialgerichts so öffentlich ausgebreitet und möglicherweise auch in der Presse diskutiert würde. Die Verhältnisse bei den Amtsgerichten, beim Obergericht oder bei der Schätzungskommission sind eben nicht so wie beim Bundesgericht, wo die Zeit und Kompetenz für wohl vorbereitete Urteilsberatungen für die Öffentlichkeit vorhanden sind. Zudem werden die Amtsrichter und die Amtsrichterinnen sowie die Amtsgerichtspräsidenten vom Volk gewählt. Ich denke, dass wir nicht wollen, dass Abwahlkampagnen gestützt auf Meinungen von einzelnen Richterinnen und Richtern in der Urteilsberatung oder aufgrund der Erwartung von Parteien, dass Richter und Richterinnen basierend auf Parteiparolen die Gerichtsbarkeit betreiben, geführt werden. Und schliesslich ist auch, wie der Regierungsrat richtig aufzeigt, der Aufwand erheblich. Es würde zu einer zeitlichen Verzögerung dieser Prozesse führen, wenn man die vorgeschlagenen Änderungen durchführen würde. Die Umsetzung dieses Volksauftrags wäre also auch mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die Grüne Fraktion stimmt aus all diesen Gründen dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zu.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Für Erheblicherklärung	16 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

I 0189/2016

Interpellation Felix Wettstein (Grüne, Olten): Beitrag des Kantons zur Nachfolgelösung des Vereins SAGIF

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. November 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 28. November 2016:

1. Vorstosstext. Ausgangslage, Begründung: Der Verein Sozial- und Gesundheitsinstitutionen Kanton Solothurn (SAGIF) wird per Ende Jahr aufgelöst. Er war zuständig für die gemeinsame Interessenvertretung sowie die Verteilung von Unterstützungsbeiträgen der Gemeinden an Non Profit-Organisationen, die im Kanton Solothurn kantonsweit, zumindest überregional, Dienstleistungen erbringen: Beratungen, Entlastungs- und Unterstützungsdienstleistungen, Prävention etc. Mehrheitlich, aber nicht ausschliesslich, handelt es sich um Dienste, die Leistungsfeldern der Gemeinden entsprechen, an deren Erfüllung allerdings auch der Kanton ein grosses Interesse hat (Vermeidung von Folgeproblemen und -kosten).
Die bis anhin zu verteilenden Zuschüsse stammten aus einem Pool, in welchen die Gemeinden freiwillige Beiträge einzahlten. Nur 7 Organisationen (die Pool-A-Mitglieder) bekamen Zuschüsse, obwohl es etliche weitere Organisationen gibt, welche vergleichbare Leistungen erbringen. Im Grundsatz war unbestritten, dass das System reformiert werden muss. In den letzten Jahren hatten bereits etliche Gemeinden ihre Beiträge an SAGIF gestrichen.
Pool-A-Mitglieder sind: Lungenliga, Krebsliga, Rheumaliga, pro infirmis (je die solothurnische Sektion oder Vereinigung), Solodaris, Fokus Plus für Sehbehinderte sowie der Verein Einsatz für die Gesellschaft. Weitere bisherige Mitglieder bei SAGIF (Pool B und C) sind zum Beispiel: Rotes Kreuz Sektion Solothurn, Caritas, Pro Senectute, kant. Spitex-Verband, Benevol, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen, procap, Arkadis, Verein Ehe- und Lebensberatung, inva-Mobil, Kinderspitex Nordwestschweiz.

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG plant, die Unterstützung sozialer Einrichtungen nach Auflösung des Vereins SAGIF als eigenes Geschäftsfeld einzurichten. Allerdings sind die Summe der Gelder und der Kreis der Nutzniessenden noch offen. Bereits im Newsletter 7/2015 des VSEG stand zu lesen:
«Auch das Amt für Soziale Sicherheit ASO würde eine Neuevaluation der Unterstützungsorganisationen durch den VSEG in Zusammenarbeit mit dem Kanton begrüssen. Der SAGIF sowie sämtliche aktuell wichtigen, präventiven, im ganzen Kanton wirkenden und unterstützungswürdigen Sozialprojekte sollen daher neu koordiniert bzw. neu strukturiert werden.»
Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Organisationen zählt der Regierungsrat zu jenen, die gemäss obigem Zitat umschrieben sind mit «sämtliche aktuell wichtigen, präventiven, im ganzen Kanton wirkenden und unterstützungswürdigen Sozialprojekte»?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die Organisationen gemäss Antwort 1 mit öffentlichen Geldern regelmässig unterstützt werden, wenn sie ein kantonsweites oder zumindest überregionales Wirkungsgebiet haben?
3. Unabhängig von der Quelle der öffentlichen Gelder (Gemeinden oder Kanton): Wie hoch ist nach Ansicht des Regierungsrats die angemessene Höhe des Gesamtbetrags, der jährlich zur Verfügung stehen sollte, um die wichtige Arbeit der Organisationen zu ermöglichen?
4. Wenn der Kanton mit dem VSEG zusammenarbeiten wird, damit das neue Geschäftsfeld «Unterstützung sozialer Einrichtungen» aufgebaut und stabilisiert werden kann: Worin bestehen in dieser Zusammenarbeit die Leistungen des Kantons bzw. was könnten sie sein?
5. Bisher profitieren die Einwohnerinnen und Einwohner des ganzen Kantons bei Bedarf von den Dienstleistungen, auch wenn ihre Wohngemeinde den freiwilligen Beitrag an SAGIF nicht leistete. Was unternimmt der Regierungsrat, damit die Versorgung in der ganzen Breite erhalten bleibt?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, sich mit kantonalen Finanzmitteln an der künftigen Unterstützung von Organisationen im Sinne von Antwort 1 zu beteiligen? Wenn ja, was wären seine wichtigsten Bedingungen an diejenigen, die in den Genuss der Beiträge kämen?
7. Sind Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Organisationen vorhanden, in Vorbereitung oder angedacht? Wenn ja, mit welchen Organisationen gemäss Antwort 1?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.
3. Stellungnahme des Regierungsrates
3.1 Vorbemerkungen. 1974 hat eine Studienkommission im Auftrag des Volkswirtschaftsdepartementes ein Konzept für eine koordinierte Gesundheitsfürsorge im Kanton Solothurn erarbeitet. Zehn Sozialinstitutionen schlossen sich hierauf noch im selben Jahr zur «Solothurnischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheits- und Invaliden-Fürsorge - SAGIF» zusammen. Eine einfache Vereinbarung regelte die Kooperation der SAGIF-Organisationen. Bald zeigte sich, dass nebst der Beschaffung finanzieller Mittel (Pool-Inkasso) auch andere Aufgaben anstanden. Am 21. März 1979 wurden dann der Verein SAGIF gegründet und folgende Ziele in den Statuten formuliert:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den ihm angeschlossenen Institutionen;
- Aufklärung der Bevölkerung über Gesundheitsvorsorge und Invalidität;
- Koordination der Sozialhilfe;
- Mitgestaltung der kantonalen Gesundheits- und Sozialpolitik;
- Koordination der Mittelbeschaffung, Vereinheitlichung der Gemeindebeiträge

Aus diesen Zielen resultierten hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Gestaltung und Ausführung der kantonalen Gesundheits- und Sozialgesetzgebung;
- koordinierte Aufklärung der Öffentlichkeit;
- Zusammenarbeit mit der Sektion Solothurn des Schweizerischen Berufsverbandes der Sozialarbeiter/innen;
- Inkasso der jährlichen Gemeindebeiträge (Pool-Inkasso) für genau bestimmte Institutionen aus dem Gesundheits- und vornehmlich Behindertenbereich (sogenannte A-Mitglieder) im Einvernehmen mit den Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden. Im Auftrag des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wirkt die SAGIF auch als Inkassostelle für gesetzlich gebunden Beiträge der Gemeinden an mehrere Institutionen (zum Beispiel Suchthilfe).

Bereits mit dem neuen Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 und vor allem mit dem neuen Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) hat sich die Ausgangslage wesentlich verändert. Zum einen fielen einzelne Aufgaben weg bzw. wurden professionalisiert, zum andern ist die Zuständigkeitsordnung zwischen Kanton und Gemeinden neu geregelt worden. Damit stellte sich bereits im dem Jahre 2008 die Frage, welche Leistungsfelder, die von der SAGIF verwaltet wurden, zukünftig noch von wem und in welchem Masse unterstützt werden sollten. Weiter zeigten sich zunehmend Schwächen in der

Organisation der SAGIF. Positiv bewertet wurde zwar weiterhin der Umstand, dass das geführte Inkasso eine einfache Finanzierung gewisser Pflichtleistungen ermöglichte, die nur mit unverhältnismässigem Aufwand pro Gemeinde hätte gewährleistet werden können. So bspw. bei den Zahlungen an die Institutionen der Suchthilfe oder an die Kinderspitex. Kritisch betrachtet wurde aber, dass von den freiwillig geleisteten Beiträgen nur eine enge Auswahl an Mitgliedern der SAGIF (sog. A-Mitglieder) profitieren konnten und diese Gruppe über die Jahre hinweg nie verändert worden ist. Diese Verteilpolitik und eine zunehmende Verknappung der Mittel bei den Einwohnergemeinden führten letztlich dazu, dass eine wachsende Anzahl von Einwohnergemeinden keine freiwilligen Leistungen an die SAGIF mehr gewährten. Einige von ihnen haben zudem in den vergangenen Jahren angefangen, eine selbständig getroffene Auswahl von sozialen Dienstleistungen ausserhalb der SAGIF-Strukturen zu unterstützen. Der Kanton hat im Übrigen in das Pool-Inkasso des SAGIF, wie es seit Einführung des Sozialgesetzes betrieben wurde, nie Gelder eingezahlt. Die eingebrachten Mittel stammten ausschliesslich von den Gemeinden.

In Anbetracht der festgestellten Probleme hat der Regierungsrat bereits vor einiger Zeit eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Ausrichtung der SAGIF zu hinterfragen und den Verein allenfalls neu auszurichten (RRB Nr. 2013/161 vom 29. Januar 2013). Diese Arbeitsgruppe hat insbesondere analysiert, in welchen Leistungsfeldern und gegenüber welchen Institutionen, die bis dato Mittel der öffentlichen Hand erhalten haben, allenfalls gesetzliche Zahlungspflichten für bestimmte Angebote bestehen und wie mit diesen umgegangen werden soll. Dabei zeigte sich einerseits, dass die meisten der ehemaligen A-Mitglieder heute für ihr Angebot in massgeblicher Weise vom Bund sowie teilweise von Sozialversicherungen Beiträge und Abgeltungen erhalten (Lungenliga, Krebsliga, Rheumaliga, pro infirmis). Andererseits war festzustellen, dass der Kanton in den ihn betreffenden Pflichtleistungsfeldern bereits unabhängig von der SAGIF mit einzelnen Institutionen Vereinbarungen abgeschlossen hat oder Kooperationen eingegangen ist, um eine sinnvolle Entwicklung in fakultativen Leistungsfeldern zu fördern. Beispiele dafür sind die Leistungsvereinbarung mit INVA mobil betreffend den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung (RRB Nr. 2014/2151 vom 8. Dezember 2014), die Zusammenarbeit mit der Pro Senectute über den Betrieb der Koordinationsstelle Alter (RBB Nr. 2015/1221 vom 11. August 2015), die Vereinbarung mit procap über verschiedene Beratungs- und Informationsdienstleistungen für Menschen mit Behinderung (RRB Nr. 2015/1624 vom 19. Oktober 2015), die Zusammenarbeit mit der Lungenliga im Rahmen des Tabakpräventionsprogramms (https://www.so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/praevention-gesundheitsfoerderung/sucht/tabakpraevention/), die Kooperation mit Arkadis bezüglich des Projektes schritt:weise (RRB Nr.2013/882 vom 21. Mai 2013) oder der Auftrag an Benevol, Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen, zur Förderung der sozialen Integration im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (RRB Nr. 2015/1881 vom 17. November 2015). Darüber hinaus werden einige der der SAGIF angeschlossenen Organisationen für diverse Projekte mit Mitteln aus dem Lotteriefonds (einmalige Beitragszahlungen) unterstützt. Im Weiteren wurde in der Arbeitsgruppe eine mögliche Neuorganisation des SAGIF diskutiert und Reformszenarien erarbeitet. Die Spitze der SAGIF wurde dabei mehrfach eingeladen, die nötigen Veränderungen anzugehen. Dies ist ihr jedoch nicht gelungen.

Die nicht mehr zeitgemässen Strukturen, aber auch die Blockade im Reformprozess haben nicht nur in der Arbeitsgruppe, sondern auch im Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) wiederholt zu Diskussionen geführt. Mehrfach wurde die Frage im Vorstand aufgeworfen, inwieweit die SAGIF noch Unterstützung geniessen soll und wie man zukünftig eine Auswahl an förderungswürdigen Sozialprojekte treffen soll. Letztlich hat der VSEG der SAGIF empfohlen, sich aufzulösen und das bisherige Beitragsinkasso über die Pflichtleistungsfelder dem VSEG zu übertragen. Die SAGIF hat diese Empfehlung aufgenommen und sich per Ende 2016 aufgelöst. Das Beitragswesen wird nun in den VSEG integriert. Letzterer hat zudem angekündigt, in den nächsten Monaten das freiwillige Beitragswesen neu zu konzipieren und der VSEG-Generalversammlung im Mai 2017 zur Genehmigung vorzulegen. Der Kanton wurde über dieses Vorgehen informiert, nimmt aber keinen Einsitz in die Projektgruppe. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) hat sich bereit erklärt, bei Bedarf den Prozess fachlich zu unterstützen und bei der Auswahl von Projekten für Mitberichte zur Verfügung zu stehen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Welche Organisationen zählt der Regierungsrat zu jenen, die gemäss obigem Zitat umschrieben sind mit «sämtliche aktuell wichtigen, präventiven, im ganzen Kanton wirkenden und unterstützungswürdigen Sozialprojekte»? Diese Frage muss im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzverteilung durch die Gesamtheit der Einwohnergemeinden bzw. durch den VSEG beantwortet werden. Falls diesbezüglich eine Empfehlung vonseiten Kanton erwünscht ist, wird gerne eine solche abgegeben. Das ASO hat hier seine Mithilfe in Form von Mitberichten schon angeboten. Damit diese verfasst werden können, muss allerdings vonseiten der Einwohnergemeinden zuerst einmal geklärt werden, welche

Rahmenbedingungen Projekte und Institutionen zu erfüllen haben, damit sie überhaupt für eine Unterstützung in Frage kommen.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass die Organisationen gemäss Antwort 1 mit öffentlichen Geldern regelmässig unterstützt werden, wenn sie ein kantonsweites oder zumindest überregionales Wirkungsgebiet haben? Es ist Sache der Einwohnergemeinden, dass sie bezüglich der Unterstützung von Sozialprojekten ein nachhaltiges System entwickeln und letztlich eine gute Auswahl treffen werden. Von welchen Kriterien sie sich dabei leiten lassen, wird sich in den kommenden Monaten zeigen. Dass ein solches Kriterium ein kantonsweites oder überregionales Wirkungsgebiet bezüglich eines Projektes oder einer Dienstleistung sein soll, halten wir für sinnvoll. Dies insbesondere mit Blick darauf, dass die Unterstützungsgelder auch künftig von allen Einwohnergemeinden eingebracht werden sollen, was impliziert, dass eine Förderung lokaler Angebote kaum gewünscht sein kann. Solche können von den einzelnen Einwohnergemeinden ja auch in Zukunft unabhängig von einer neuen Pool-Lösung unterstützt werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Unabhängig von der Quelle der öffentlichen Gelder (Gemeinden oder Kanton): Wie hoch ist nach Ansicht des Regierungsrats die angemessene Höhe des Gesamtbetrags, der jährlich zur Verfügung stehen sollte, um die wichtige Arbeit der Organisationen zu ermöglichen? Auch diese Frage ist den Einwohnergemeinden bzw. dem VSEG zu stellen. Die Menge der eingesetzten Mittel wird sich danach bestimmen, wie viele Angebote mit welchem Dienstleistungsumfang durch die Einwohnergemeinden unterstützt oder gemeinsam finanziert werden sollen. Dabei gelten bei den Pflichtleistungsangeboten die Rahmenvorgaben des Sozialgesetzes, welches im Übrigen auch nicht von fixen Beträgen ausgeht, sondern vom relevanten Bedarf. Bei den freiwilligen Beiträgen wird wesentlich sein, inwieweit die zur Diskussion stehenden Institutionen mit ihren Projekten und Dienstleistungen zu überzeugen vermögen bzw. Bedarfsgruppen erreichen, die auch im Fokus der Einwohnergemeinden stehen. Bekanntlich gehen hier die Ansichten auseinander und die Schnittmenge wird entsprechend durch politische Prozesse bestimmt.

3.2.4 Zu Frage 4: Wenn der Kanton mit dem VSEG zusammenarbeiten wird, damit das neue Geschäftsfeld «Unterstützung sozialer Einrichtungen» aufgebaut und stabilisiert werden kann: Worin bestehen in dieser Zusammenarbeit die Leistungen des Kantons bzw. was könnten sie sein? Wie bereits ausgeführt, wurde dem VSEG das Angebot gemacht, die Neukonzeptionierung fachlich zu begleiten und auf Wunsch Mitberichte zu einer Auswahl an Institutionen oder einzelner Projekte zu verfassen.

3.2.5 Zu Frage 5: Bisher profitieren die Einwohnerinnen und Einwohner des ganzen Kantons bei Bedarf von den Dienstleistungen, auch wenn ihre Wohngemeinde den freiwilligen Beitrag an SAGIF nicht leistete. Was unternimmt der Regierungsrat, damit die Versorgung in der ganzen Breite erhalten bleibt? Die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sozialen Sicherheit ist im Sozialgesetz abschliessend definiert. Ebenso die Zuständigkeiten. Sofern sich Lücken feststellen lassen, werden diese in der Regel innert nützlicher Frist durch die Pflichtigen selbst geschlossen. Andernfalls stehen Mittel zur Durchsetzung zur Verfügung (Sanktionen oder Ersatzvornahme), die jedoch erfahrungsgemäss nur in äusserst seltenen Fällen zur Anwendung kommen müssen. Wie ausgeführt, wurde durch die eingesetzte Arbeitsgruppe analysiert, ob bei einer Neustrukturierung oder Auflösung der SAGIF eine Versorgungslücke bei gesetzlich statuierten Aufgabenstellungen entsteht. Sie kommt zum Schluss, dass dies weder bei kantonalen noch kommunalen Pflichtleistungsfeldern der Fall ist, zumal die Finanzierung der Suchthilfe und der Kinderspitex bereits gelöst ist. Soweit die SAGIF Institutionen und Angebote unterstützt hat, die nicht Teil der Grundversorgung nach Sozialgesetz sind, dürften sich zukünftig Veränderungen einstellen. Diese sind seitens der Einwohnergemeinden aber gewollt, da die enge Mittelverteilung durch die SAGIF seit Jahren zu Diskussionen geführt hat bzw. eine Neugestaltung der Auswahl an Institutionen, Projekten und Dienstleistungen von den Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Kompetenzen explizit gewünscht ist.

3.2.6 Zu Frage 6: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, sich mit kantonalen Finanzmitteln an der künftigen Unterstützung von Organisationen im Sinne von Antwort 1 zu beteiligen? Wenn ja, was wären seine wichtigsten Bedingungen an diejenigen, die in den Genuss der Beiträge kämen? Das ist nicht von vornherein zu verneinen. Der Regierungsrat hat jedoch nicht die Absicht, allenfalls wegfallende Leistungen, für die die Einwohnergemeinden in der Pflicht stehen, oder gestanden sind, zu übernehmen. Eine Mitfinanzierung auf kantonaler Ebene mit regulären Steuermitteln kann nur erfolgen, wenn die nötigen gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind. Ausserhalb dieses Rahmens kommen für eine Unterstützung nur Fondsmittel in Frage. Auch hier gelten jedoch die Voraussetzungen der jeweiligen Reglemente.

3.2.7 Zu Frage 7: Sind Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Organisationen vorhanden, in Vorbereitung oder angedacht? Wenn ja, mit welchen Organisationen gemäss Antwort 1? Wie ausgeführt, hat der Kanton sich hinsichtlich der ihm zugewiesenen Leistungsfelder seit jeher neben den Struk-

turen der SAGIF organisiert und ist entsprechende Kooperationen eingegangen. Nach heutigem Kenntnisstand sind durch die Auflösung der SAGIF keine neuen Verträge mit Institutionen oder Beiträge an Leistungsfelder notwendig. Sollten sich unerwartet Lücken im Pflichtangebot ergeben, werden diese innert nützlicher Frist geschlossen. Ob dies aber durch eine verwaltungsinterne Lösung oder durch eine Auftragsvergabe an Dritte geschieht, wäre dann noch zu prüfen.

Felix Wettstein (Grüne). Der Regierungsrat hat in den allgemeinen Bemerkungen zu meiner Interpellation die Geschichte der Solothurnischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheits- und Invalidenfürsorge (SAGIF) umfassend aufgearbeitet und sehr gut dargelegt. Dafür möchte ich mich bedanken. Mit den Antworten auf meine Fragen bin ich allerdings nicht zufrieden, da kann ich nicht zufrieden sein. Zu häufig bleibt ungewiss, was der Kanton selber will und was er selber als richtig erachtet für die Zukunft zur Sicherstellung dieser Dienstleistungen, die Non-Profit-Organisationen im ganzen Kanton professionell und kompetent leisten und die sie nicht alleine aus eigenen Mitteln, zum Beispiel aus Spendeneinnahmen, decken können. Absichtlich habe ich im Titel meiner Interpellation geschrieben: «Beitrag des Kantons». Aber was der Kanton beitragen will, damit es eine Nachfolgelösung gibt für das, was früher die SAGIF möglich gemacht hat, bleibt ziemlich unbestimmt. Sicher sind nur zwei Dinge: Die SAGIF gibt es seit Ende 2016 nicht mehr. Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) hat es nicht geschafft, nahtlos eine Anschlusslösung zu organisieren, wie man sich das eigentlich vorgenommen hat. Mindestens im laufenden Jahr 2017 - das ist das zweite, das sicher ist - geraten verschiedene Organisationen zwischen Stuhl und Bank. Und das kann der Kantonsregierung unmöglich egal sein - auch uns im Kantonsrat nicht. Es sind Organisationen und Aufgaben mit viel Spezialwissen. Wenn dies wegbricht, schadet es an vielen Ecken.
In seiner Antwort verweist der Regierungsrat mehrmals auf die kantonalen Pflichtleistungsfelder respektive auf die Grundversorgung nach Sozialgesetz. Er versichert, dass es bei diesen Aufgaben keine Versorgungslücken gibt, weil man dafür das Beitragswesen bereits beim VSEG integriert hat, im Konkreten die Suchthilfe und Kinder-Spitex. Aber es geht in meiner Interpellation gerade nicht um die Grundversorgung gemäss Sozialgesetz. Es geht um die Aufgaben, die unter die sogenannte freiwillige Sozialhilfe fallen, wie das in der Juristensprache heisst. Freiwillig darf aber nicht falsch verstanden werden. Es handelt sich um unverzichtbare Leistungen für die Bewohner und Bewohnerinnen im ganzen Kanton, die eben nicht bereits drittfinanziert sind, jedenfalls nicht vollständig, und die auch nicht gestützt auf einen bestehenden Regierungsratsbeschluss zu Kantonsgeldern kommen. Und davon gibt es einige. Der Hinweis auf die kommunale Zuständigkeit greift zu kurz. Erstens ist es gerade für kleinere Gemeinden, aber auch für die Sozialregionen undenkbar, dass man überall das Spezialwissen aufbauen könnte. Zweitens ist das auch mit den Zuständigkeiten nicht so eindeutig. Präventionsaufgaben zum Beispiel sind erklärtermassen eine kantonale Zuständigkeit, Selbsthilfe ebenfalls. Zum Stichwort Selbsthilfe: Auf der Seite 3, etwa in der Mitte, wird erwähnt, dass Benevol im Kanton die kantonale Fachstelle für Selbsthilfe sei. Das ist falsch, denn es ist die Fachstelle für Freiwilligenarbeit.
In den Vorbemerkungen schreibt der Regierungsrat, dass die meisten Institutionen, die bisher von der SAGIF koordiniert in den Genuss von Gemeindegeldern gekommen sind, ihre Aufgaben massgeblich auch vom Bund und aus den Sozialversicherungen abgegolten erhalten. Wahrscheinlich denkt er da vor allem an die Sozialberatung. Aber auch das stimmt nur zum Teil und ruft nach Ergänzung. Das Bundesamt für Sozialversicherung deckt maximal 60% der Aufwände der Sozialberatung ab. Zum Beispiel in der Beratung von Menschen mit Behinderung ist auch einiges ganz ausgenommen. Vom Bund gibt es nichts an das, was zugunsten von Nicht-IV-Berechtigten geleistet wird, so zum Beispiel für die Angehörigenberatung oder auch für Personen im Pensionsalter. Nehmen wir als Beispiel die Fachstelle für Sehbehinderung Fokus-plus. Sie bekommt das massiv zu spüren, weil viele ihrer Klienten und Klientinnen im Rentenalter sind. Und diejenigen, die die Fachstelle Fokus-plus, die für den ganzen Kanton arbeitet, noch nicht kennen, möchte ich darauf hinweisen, dass sich diese Fachstelle, nebst vielen anderen, in zehn Tagen an den Augentagen in Olten vorstellt.
Ein anderer Punkt in der Antwort des Regierungsrats auf Seite 3 ruft nach Richtigstellung. Es ist dort von einer Blockade im Reformprozess die Rede. Es sieht so aus, als ob der damalige Vorstand der SAGIF untätig oder uneinig gewesen ist. Aber der Vorstand war mit seinen Vorarbeiten für eine neue zeitgemässe Lösung auf der Zielgeraden. Er hat zum Beispiel bereits ein ausgereiftes Formular für die Erhebungen getestet und bereitgestellt, ebenso einen Entwurf für den Kostenverteilschlüssel, als er dann vom VSEG mit der Empfehlung überrascht worden ist, man solle doch den Verein auflösen. Was bleibt ausser Ungewissheit bei den betroffenen Institutionen? Tatsache ist, dass der VSEG erst für Mai 2017 ein Konzept versprochen hat. Es mutet seltsam an, wenn der Regierungsrat in den Antworten auf die Fragen 1 und 4 schreibt, dass das Amt für soziale Sicherheit (ASO) auf Wunsch beraten würde, dass es aber in der Projektgruppe nicht vertreten sei. Wir Kantonsräte und Kantonsrätinnen erhalten vor der Session den

VSEG-Standpunkt, in dem geschrieben steht, dass das ASO in der Arbeitsgruppe Einsitz nehmen würde. Was stimmt jetzt? Diese Frage richtet sich natürlich an Kuno Tschumi. Hat die Projekt- und Arbeitsgruppe überhaupt schon damit begonnen zu arbeiten? Wir wissen jetzt also, dass der Kanton, wenn das von den Gemeinden gewünscht wäre, Empfehlungen abgeben würde. Also besitzt er eine Vorstellung davon, wie es idealerweise herauskommen soll. Aber wenn ein Kantonsrat danach fragt, was gemäss Überzeugung des Regierungsrats der richtige Weg sei, dann gibt es nur ausweichende Antworten. Das ist schade. Die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sozialen Sicherheit ist im Sozialgesetz abschliessend definiert, steht in der Antwort auf meine Frage 5. Da kann ich nur sagen, dass das weit weg von der Realität ist.

Johannes Brons (SVP). Die Solothurnische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheits- und Invalidenfürsorge (SAGIF) wurde 1979 gegründet und per Dezember 2016 aufgelöst. Die Gründe dafür sind bekannt. In der Medienmitteilung vom 30. September 2016 hat der VSEG über die Auflösung der SAGIF und die Neuausrichtung und das Inkasso für die Gemeindebeiträge orientiert. In den Antworten des Regierungsrats konnte man lesen, dass keine einzige Institution sich selber überlassen worden ist, das heisst, es sind für alle Institutionen Lösungen gefunden worden. Die Fragen hätten direkt an den VSEG gestellt werden können. Der Regierungsrat hat in den meisten Antworten auch darauf hingewiesen. Felix Wettstein, diese Interpellation hätte man sich sparen können. Man hat gewusst, dass der VSEG orientiert und geplant hat, auch hat man gewusst, dass der VSEG die Unterstützung von sozialen Einrichtungen als eigenes Geschäftsfeld einrichtet. Zudem wusste man schon im Vorfeld der Antworten des Regierungsrats und dieser Interpellation, dass das neue Konzept an der Generalversammlung des VSEG im Mai 2017 zur Genehmigung vorgelegt wird. Bei der SVP-Fraktion hat diese Interpellation keinen Anlass zu grossen Diskussionen ausgelöst.

Thomas Studer (CVP). Mit dem neuen Gesundheitsgesetz von 1999 und vor allem mit dem neuen Sozialgesetz von 2007 hat sich die Ausgangslage des Vereins SAGIF wesentlich verändert. Die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden sind durch die Anpassungen der beiden Gesetze neu geregelt worden. Als Folge daraus musste sich der Verein SAGIF fragen, welche Aufgaben ihm noch bleiben beziehungsweise was er in Zukunft machen will. Die Spitze der SAGIF wurde mehrfach eingeladen, die notwendigen Veränderungen anzugehen. Das ist jedoch nicht gelungen und es konnte bis jetzt keine Lösung gefunden werden. Letztlich hat der VSEG dem Verein SAGIF empfohlen, sich aufzulösen und das Beitragswesen über Pflichtleistungen dem VSEG zu übertragen. Die SAGIF hat sich, wie wir gehört haben, per Ende 2016 aufgelöst. Der VSEG wird das Beitragswesen jetzt neu konzipieren und die erarbeitete Lösung an der Generalversammlung im Frühling seinen Mitgliedern zur Genehmigung vorlegen. Das Amt für soziale Sicherheit hat für die Zukunft die fachliche Unterstützung zugesichert. Der Verein SAGIF ist eine Organisation, ein Verein der Gemeinden und es ist folglich auch richtig, dass die Gemeinden selber entscheiden, wie es in Zukunft weitergehen soll. Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP ist mit der Beantwortung der Interpellation zufrieden.

Verena Meyer (FDP), II. Vizepräsidentin. Die Interpellation liefert eine gute Übersicht über den Aufbau und die Entwicklung des bereits aufgelösten Vereins SAGIF und auch der Veränderungen im Umfeld dieses Vereins. Bereits in der Einleitung ist die Befürchtung spürbar, dass jetzt wichtige Organisationen nicht mehr unterstützt würden oder dass Einwohner und Einwohnerinnen nicht mehr von allen wichtigen und präventiven Angeboten profitieren können. Die Antwort des Regierungsrats zeigt, dass diese Angst unbegründet ist. Ich persönlich weiss nicht, warum immer so grosse Ängste vorhanden sind, wenn eine Aufgabe an die Gemeinden delegiert wird - notabene eine Aufgabe, die effektiv im Aufgabenbereich der Gemeinden ist. Der Bund unterstützt einige der A-Mitglieder vom früheren Verein SAGIF, zum Beispiel die Lungenliga, die Krebsliga, die Rheumaliga und Pro Infirmis. Für einige Pflichtleistungen hat der Kanton Vereinbarungen abgeschlossen, so beispielsweise eine Leistungsvereinbarung mit INVA mobil im IV-Bereich, die Zusammenarbeit mit Pro Senectute, die Vereinbarung Procap, die Zusammenarbeit mit der Lungenliga und eine Kooperation mit Arkadis. Die Suchthilfe ist gelöst, ebenso die Kinder Spitex und der Verein Ehe- und Lebensberatung. Doppelte Unterstützungen sind in jedem Fall zu vermeiden. Wir von der Fraktion FDP.Die Liberalen sind der Meinung, dass die Antworten des Regierungsrats dem VSEG den Rücken stärken. Nachdem der Verein SAGIF es nicht geschafft hat, die nötigen Reformen an die Hand zu nehmen und seine Strukturen zu verändern, sollte man jetzt dem VSEG die Chance geben, diese Aufgaben neu aufzugleisen und klare Verteilkriterien zu definieren sowie die unterstützungswürdigen Institutionen zu bestimmen, ohne dafür eine grosse Giesskanne zu nehmen. Die Vielzahl von Gemeinden im Einwohnergemeindeverband sind ein Garant dafür, dass nur Institutionen unterstützt werden, die gesamtkantonal von Bedeutung sind. Wir würden es von freisinniger Seite gar nicht schätzen,

wenn der Kanton von oben in diesen Prozess eingreifen würde. Begleiten und beraten, wie das angeboten wird, ist sicher gut. Grundsätzlich sind wir mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden.

Fränzi Burkhalter (SP). Im ersten Satz zu dieser Interpellation zeigt Felix Wettstein auf, welche Aufgaben der Verein Sozial- und Gesundheitsinstitutionen des Kantons Solothurn, also SAGIF, übernommen hat. Unter anderem ist dort vor allem das koordinierte Einsammeln der Freiwilligenbeiträge durch den VSEG bei den Einwohnergemeinden mit dabei. So musste nicht jede einzelne Organisation jedes Jahr jede Gemeinde wieder anschreiben und um eine Spende bitten. Es ist also nicht alles gut, wie es jetzt ist, da gewisse Organisationen die Gemeinden schon wieder angeschrieben haben, weil sie auf diese Unterstützung angewiesen sind. Es ist jedoch so, dass beim SAGIF nicht immer alles gut gewesen ist. Ich nenne hier die Unterscheidung von A- und B-Mitgliedern. Nicht gut gelaufen ist auch, dass keine anderen wichtigen Organisationen wie zum Beispiel die Alzheimervereinigung dort aufgenommen worden sind, sondern man am Status Quo festgehalten hat. Ausserdem hat die kleinste A-Organisation, die keinen so grossen Auftrag zu erfüllen gehabt hat, gestützt auf den bestehenden Verteilschlüssel, am meisten Geld erhalten. Daher haben alle, auch die kleinsten Organisationen erkannt, dass man etwas machen muss. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass die öffentliche Hand, also Bund und Kantone, gewisse Organisationen der SAGIF für ihre gesetzlich gestützten Aufgaben schon bezahlt. Das trifft zu. Wenn man sich den SAGIF-Verteilschlüssel genau angesehen hat, ist ersichtlich, dass genau diese bezahlten Stunden bei dem Verteilschlüssel, den man zur Verteilung des Geldes verwendet hat, nicht miteingerechnet worden sind. Also ist eine Doppelzahlung auf gar keinen Fall möglich gewesen. Es mussten Leistungen sein, die nicht bezahlt worden sind. Es mussten Leistungen sein, die für Menschen im Kanton Solothurn erbracht worden sind. Pro Infirmis hat mir erklärt - dort habe ich nachgefragt, um zu wissen, wie es sich genau verhält - dass nur Beratungen im Kanton Solothurn angeschaut worden sind. Und es handelt sich um Beratungen für nicht IV-berechtigte Personen, die man unterstützt und beraten hat, so zum Beispiel für eine Anmeldung bei der IV. Man hat juristische Hilfe organisiert, damit diese IV-Anmeldungen gut erledigt wurden. Man hat Hilfsmittel organisiert oder andere Unterstützungen gewährleistet. Dadurch konnten in einem Jahr 120 Menschen davor bewahrt werden, sich bei der Sozialhilfe anzumelden, weil sie nämlich in erster Linie einen abschlägigen Bescheid bekommen haben. Ich muss Ihnen nicht erklären, dass die Sozialhilfe die direkt betroffenen Gemeinden sehr viel mehr gekostet hätte als die 100'000 Franken, die die Pro Infirmis pro Jahr aus dem SAGIF-Verteilschlüssel erhalten hat.
Überall wird erwähnt, wie wichtig die Prävention und die Beratung sind. Wenn es dann aber um konkrete Tätigkeiten und um Organisationen geht, will niemand mehr bezahlen. Man beruft sich auf das Sozialgesetz und sagt, dass dort alles festgeschrieben sei. So geht das nicht. Das Sozialgesetz sagt immer nur etwas aus über die Zeit, in der es gerade gemacht worden ist. Die betroffenen Organisationen müssen jetzt teilweise durch Mitgliederbeiträge und aufwendiges Fundraising dafür besorgt sein, zu Geld zu kommen. Sie müssen Leistungen abbauen und Menschen abweisen. Als der VSEG die Mitteilung gemacht und die SAGIF via Medienmitteilung überrascht hat, dass die SAGIF nicht mehr unterstützt werde und dass man sie auflösen soll, wurde auch erwähnt, dass die Gemeinden respektive der VSEG die Beratungen in die Sozialregionen integrieren will. So wurde es zumindest in der Medienmitteilung erwähnt. Die Beratung könne man weiter gewährleisten. Ich hoffe, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Sozialregionen auch darüber informiert worden sind und dass sie für die spezifischen Beratungen, die Fachorganisationen oder Selbsthilfeorganisationen gemacht haben, geschult worden sind. Zudem hoffe ich, dass das Personal aufgestockt worden ist.
Kurz vor der Gründungsversammlung hat die SAGIF erfahren, dass sie nicht mehr gewünscht sind. Es ist auch nicht wahr, wie es geschrieben steht, dass nichts gemacht worden ist. SAGIF hat eine Arbeitsgruppe gehabt, die seit zwei Jahren am Arbeiten war. Ich halte hier die Statuten des Nachfolgevereins in der Hand. Man hat sie bereits so weit fertiggestellt, dass dies die Gründungsversion gewesen wäre. Also stimmt es einfach nicht, wenn man die Aussage macht, dass sie nichts gemacht haben. Ich bin mir bewusst, dass meine Ausführungen und die Ausführungen in der Antwort des Regierungsrats nicht gleich klingen. Auch bin ich überzeugt, dass sich Kuno Tschumi dazu äussern und seine Ansichten aufzeigen wird. Je nachdem, von welcher Seite man diese Sache betrachtet, sieht sie ein wenig anders aus. Wir können heute hier im Rat nichts daran ändern. Es gilt auch nicht, zurückzublicken, sondern nach vorne zu schauen. Ich hoffe, wie es Verena Meyer vorhin geschildert hat, dass die Gemeinden ihre Verantwortung sehen und wahrnehmen und dass sie die kantonal organisierten Vereinigungen alle kennen, so dass man diese Beratungen gewährleisten und weiterhin unterstützen kann. Die Verantwortung liegt bei den Gemeinden, beim VSEG. Ich bin gespannt, welchen Vorschlag der VSEG im Mai 2017 an der Generalversammlung machen wird. Zudem hoffe ich sehr, dass daraus tatsächlich etwas Sinnvolles resultiert und dass man die im Sozial- und Gesundheitsbereich präventiv beratend und unterstützend tätigen Non-Profit-Organisationen

einbinden und finanziell unterstützen kann, damit die Gemeinden im Gesamten durch die Prävention auch finanziell entlastet werden. Vor allem aber sollten die Betroffenen von fachkompetenter Beratung profitieren und so ein selbstbestimmtes Leben führen können. Besten Dank für Ihr Engagement.

Kuno Tschumi (FDP). Ich versuche, die Sicht der Dinge aus dem Blickwinkel des VSEG zu schildern. Es trifft zu, dass tatsächlich die meisten Gemeinden gar nicht gewusst haben, was unter dem Begriff SAGIF zu verstehen ist und was mit dem Geld, das sie dort alljährlich freiwillig einbezahlt haben, tatsächlich passiert. Grundsätzlich waren sie der Ansicht, dass sie mit einer einzigen Einzahlung alles erledigen können, anstatt eine Menge Bettelbriefen von verschiedensten Organisationen zu bekommen. Der VSEG beziehungsweise die SAGIF würde dann das Geld verteilen. Bei der SAGIF ist es so, dass es nicht nur A- und B-, sondern auch C-Mitglieder gegeben hat. Die Spenden sind jedoch nur an die A-Mitglieder verteilt worden. Als dem VSEG aufgefallen ist, dass immer mehr Gemeinden diese Beiträge gekürzt oder sogar gestrichen haben, und vor allem, dass die Städte damit begonnen haben, ihre Beiträge zu streichen und es ganz massiv geworden ist, hat man die ganze Sache etwas genauer unter die Lupe genommen. In der Antwort des Regierungsrats ist das alles genau geschildert. Für uns war es nicht ganz verständlich, als der VSEG moniert und angeregt hat, die SAGIF zu reformieren und man damit nicht vorwärtsgekommen ist. Schlussendlich haben wir dann gesagt, dass es wohl besser wäre, wenn sich dieser Verein in der heutigen Form auflösen würde. Die Gemeinden möchten das Konstrukt selber in die Hand nehmen und vor allem selber mitentscheiden, welche Organisationen Geld bekommen sollen. Die SAGIF hat sich dann gleich selber aufgelöst und umgehend einen Nachfolgeverein gegründet. Dieser Verein ist gegründet und er heisst Verein für ein gesundes und soziales Solothurn. Das Restvermögen der SAGIF - es sind immerhin noch 140'000 Franken - wurde statutengemäss an die A-Mitglieder verteilt. Offenbar verwenden sie dieses Vermögen nun als Startkapital für den erwähnten Nachfolgeverein. Dieser Verein setzt sich gemäss seinem Zweckartikel für sozialpolitische Anliegen der Mitglieder ein, er engagiert sich bei Vernehmlassungen sowie in Arbeitsgruppen und schliesst Lücken im Versorgungsnetz. Er sieht sich als Gegengewicht in den politischen Diskussionen.
In unseren Augen war es ein reines Lobby-Organ. Das ist nicht, was die Gemeinden mit ihren Beiträgen unterstützen wollten. Sie waren der Meinung, dass sie die direkte Arbeit dieser Organisationen unterstützen würden, nicht aber Lobby-Arbeit. Daher hat man im VSEG das Heft in die Hand genommen. Die Gemeinden wollen helfen. Es liegt nicht daran, dass sie das nicht wollen, aber sie wollen wissen, wem und wie. Weil sich die SAGIF aufgelöst hat, ziehen wir im VSEG die Beiträge nicht mehr ein. Wie wir bereits gehört haben, haben wir weiterhin das Inkasso der Gemeindebeiträge für die Suchthilfe, die Kinder Spitex und für den Verein Ehe- und Lebensberatung durchgeführt. Weiter machen wir jetzt eine Auslegeordnung der unterstützungsbedürftigen Organisationen. Es steht eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der Sozialregionen, des ASO und unserer Geschäftsführung im Einsatz.
An dieser Stelle möchten wir uns für die Unterstützung bedanken, die vom ASO geleistet worden ist. Das ist sehr hilfreich, da sie über weitgehende Informationen verfügen. Das Ziel ist tatsächlich, möglichst schnell ein neues Konzept mit konkreten Namen von Institutionen und Zahlen zu erarbeiten. Wir möchten wirklich unbürokratisch Beiträge an die tägliche Arbeit von Institutionen leisten, die solche benötigen und auch dafür einsetzen. Letzte Woche hatten unser Geschäftsführer und ich ein Gespräch mit dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten des SAGIF-Nachfolgevereins. Gemäss den Ausführungen, die sie dort gemacht haben, ist es tatsächlich auch so gewesen, dass die Gemeindebeiträge für Projekte, die sonst nicht finanziert gewesen wären, eingesetzt wurden. Das ist damit den Gemeinden zugute gekommen, denn so mussten Personen nicht Sozialhilfe beziehen. Das konnten wir so den Ausführungen entnehmen, was wir vorher nicht direkt gewusst haben und wir haben es mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. So oder so wird man entscheiden müssen, welche Organisationen unterstützt werden sollen, damit die Gemeinden jederzeit sehen, an welche Destinatäre das Geld gelangt. Selbstverständlich werden wir auch mit dem Nachfolgeverein zusammenarbeiten. Es ist nicht so, dass wir das Gespräch verweigern. Ich bin der Meinung, dass so das Vertrauen der Gemeinden wieder zurückkehren wird und die Beiträge, die jetzt gestrichen worden sind, wieder ausgerichtet werden. Die Gemeinden werden so nicht mit einer Vielzahl von Unterstützungsgesuchen konfrontiert. Mit einem Monitoring kann man es in geeignete Bahnen leiten und einfach und unbürokratisch vorgehen.
Offen bleibt aber tatsächlich die Frage, welche Organisationen unterstützt werden sollen oder können. Wenn es zutrifft und die Gemeindezahlungen nur das Sahnehäubchen auf dem Cappuccino sind, wie dies ein Mitglied der SAGIF einmal formuliert hat, wird sich die Hilfsbereitschaft wohl in Grenzen halten. Die Gemeinden möchten nämlich Benzin in den Motor geben und nicht einfach ein Sahnehäubchen auf den Cappuccino leisten. Dort setzt wohl die Interpretation von Felix Wettstein ein, nämlich welche Organisationen dann zusätzlich durch den Kanton unterstützt werden müssten. Das zeigt sich vor allem in der Frage 6. Hierzu möchte ich sagen, dass die Zahlungen, die die Gemeinden bis jetzt geleistet haben, freiwillige Zahlungen

waren. Wir möchten das gerne weiterhin so halten. Wir beschäftigen uns mit einer Lösung und ich bin gespannt darauf, wie es am Ende herauskommen wird. Wir sind zuversichtlich, dass es gut kommen wird.

Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern). Nachdem ich gestern mein Votum im Zusammenhang mit den Kindertagesstätten verpasst habe, bin ich jetzt froh, dass ich doch noch etwas sagen darf. Ich habe da wohl etwas zu wenig aufgepasst und den Knopf zu wenig rasch gedrückt *(Heiterkeit im Saal)*. Man kann es auf die eine oder andere Seite sehen. Ich bin immer für die demütige Variante.
Ich bin sehr froh über die Diskussion hier im Rat. Sie ist genau so verlaufen, wie sie eigentlich auch verlaufen musste. Man hat zu Handen des Regierungsrats eine Interpellation gemacht und gemerkt, dass man in der Diskussion bei den Antworten der Einwohnergemeinden landet. Das ist auch gut so, weil der Verein SAGIF eine Institution gewesen ist, die über die Einwohnergemeinden bestückt und finanziert worden ist. Letztlich hat keiner der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen hier gesagt, dass sie die Verantwortung nicht wahrnehmen wollen, die jetzt mit dieser Situation entstanden ist. Das zeugt davon, dass es nicht einfach darum geht, jetzt still und leise die Zuständigkeiten zu verändern, sondern dass man in der bestehenden Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die 2008 festgelegt worden ist, agieren möchte. Das wurde so auch von Thomas Studer ausgeführt. Es ist klar, dass die Arbeiten dieser Institutionen sehr wertvoll sind, vor allem auch, weil sie einen Teil Freiwilligenarbeit betreffen. Es sind aber auch professionelle Institutionen dabei, die mitfinanziert werden. Andere Organisationen haben vielleicht darauf geschielt, ob sie nicht auch partizipieren können. Das wurde so von Fränzi Burkhalter erwähnt. Es wäre daher gut, wenn die Verteilung dieser Beträge angegangen wird. Das ist eines der Probleme, die letztlich auf der Stufe der Gemeinden gelöst werden muss. Man muss schauen, wie die zeitgemässe Verteilung in diesen Bereichen aussieht. Der Kanton hat überhaupt nicht die Absicht, sich irgendwie aus der Verantwortung zu stehlen. Von unserer Seite her hat man stets gesagt - hierzu verweise ich auf die Antworten zur Frage 6 - welche Sachen uns zur Verfügung stehen. Das werden wir auch weiterhin so machen. Wir werden uns überlegen, wo die gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind. Dort, wo die Gemeinden zuständig sind, sollen es diese erledigen. In der Vergangenheit hat man gesehen, dass man offen ist - allenfalls auch dort, wo es sinnvoll wäre, etwas aus Fondsmitteln im Sinne einer Projektunterstützung zu leisten.

Felix Wettstein (Grüne). Ich möchte noch einmal festhalten: Es ist dieser Interpellation in keinem Moment darum gegangen, die Zuständigkeiten zu verschieben. Es ging wirklich darum, den Anteil, der im Interesse des Kantons als öffentliches Gebilde liegt, zu sehen. Es wurde deutlich, so auch aus den Reaktionen und aus den Voten der einzelnen Fraktionen, dass es mindestens ein Jahr lang ein Loch geben wird. In diesem Sinn muss ich den Aussagen widersprechen, die die Vertreterin der Fraktion FDP.Die Liberalen wie auch der Vertreter der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP gemacht haben. Es hat so geklungen, als wenn die vorherigen Verantwortlichen, insbesondere der Vorstand des SAGIF, nicht ausreichend gut gearbeitet hätten. Sie wären vorbereitet gewesen. Fränzi Burkhalter hat vorhin ein Dokument, nämlich die Statuten, gezeigt. Es würde noch zwei weitere Dokumente zum Zeigen geben, die tatsächlich beschlussreif vorbereitet gewesen sind. Und dann wurde die Auflösung entschieden. Andererseits wurde zwei-, dreimal gesagt, dass es sich voll und ganz um kommunale Leistungsfelder handeln würde. Das stimmt einfach nicht. Die Organisationen nehmen auch Aufgaben wahr, die deklariertermassen kantonale Leistungsfelder betreffen. Ich wiederhole es hier noch einmal: Prävention gehört dazu, Selbsthilfe gehört dazu. Daher muss es ein kantonales Interesse geben und es muss uns als Kantonsräte beschäftigen, auch wenn wir im VSEG keine Funktion bekleiden, um dies künftig mitzugestalten.

Urs Huber (SP), Präsident. Wenn ich das beim ersten Mal richtig gehört habe, war der Interpellant gar nicht befriedigt.

Felix Wettstein (Grüne). Das ist korrekt.

I 0194/2016

Interpellation Fraktion CVP/EVP/glp/BDP: Schulleiter- und Schulleiterinnen-Lehrgang an der PH der FHNW

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 16. November 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. Januar 2017:

1. Interpellationstext. Seit 2006 gibt es die Geleiteten Schulen im Kanton Solothurn. Die Funktion Schulleiter oder Schulleiterin (SL) ist ein junges Berufsfeld und oft die einzige Aufstiegsmöglichkeit für Lehrpersonen. Nach 10jährigem Bestehen der Geleiteten Schulen ist es an der Zeit, die Ausbildung an der FHNW kritisch zu durchleuchten. Bereits die Interpellation I 0161/2015 (Mühlemann Vescovi, CVP Zuchwil) nahm Fragen rund um die Schulleiter und Schulleiterinnen auf. Die Antworten zielten fast ausnahmslos dahin, dass die Schulleiter und Schulleiterinnen Sache der Schulträger und deshalb keine genauen Daten vorhanden seien. Da wir jedoch fast wöchentlich Negativschlagzeilen lesen können, darf der Kanton die Augen vor den Problemen nicht verschliessen. Schliesslich finanziert er einen beträchtlichen Teil (70%) der anfallenden Kosten und hat somit ein ureigenes Interesse daran, dass die SL fundiert ausgebildet werden und den Ansprüchen der zukünftigen Tätigkeit gewachsen sind.
In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Lehrpersonen aus dem Kanton Solothurn haben mittlerweile die Ausbildung zum Schulleiter resp. Schulleiterin absolviert? An welchen Pädagogischen Hochschulen?
2. Ist der Regierung eine Auswertung der Feedbacks nach Abschluss der Ausbildung bekannt? Wenn ja, was zeigt sie?
3. An der FHNW kann die Schulleiterausbildung nur jemand machen, der bereits in dieser Funktion arbeitet. Umgekehrt stellen viele Schulen niemanden ohne SL-Diplom ein. Ein Widerspruch?
4. Nicht jeder Mensch ist zur Lehrperson berufen. Genau so wenig ist jede Lehrperson berufen, Schulleiter oder Schulleiterin zu werden. Wäre ein Assessment vom Kanton in Bezug auf die Rekrutierung von angehenden SL nicht zielführender und langfristig günstiger?
5. Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine Befragung des Teams – die SL sind ja meistens schon in einer SL-Funktion – als Teil des Assessments in einen entsprechenden Bericht einfliessen sollte?
6. Die Problematik, wenn eine Lehrperson zum SL avanciert, ist hinlänglich bekannt. Wie steht die Regierung dazu, dass Lehrpersonen nach der Ausbildung oft im gleichen Kollegium weiterarbeiten, also vom Kollegen resp. Kollegin zum Vorgesetzten resp. zur Vorgesetzten aufsteigen?
7. Im Vergleich zu einem Hochschulabschluss, stellt der SL-Lehrgang gerade mal ein Studienjahr dar, was wohl eher einer Weiterbildung denn einer Ausbildung entspricht. In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, warum der Kanton diesen Lehrgang mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Volksschulamt und dem Institut für Weiterbildung und Beratung der PH FHNW mitfinanziert?
8. Die Ausarbeitung der Pflichtenhefte obliegt den Schulträgern. Das führt, etwas plakativ ausgedrückt, zu einem Wildwuchs. Sollte der Kanton nicht eine Art «Mindeststandards» definieren, die neue SL zu erfüllen haben?

2. Begründung (Interpellationstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Im Kanton Solothurn sind die Schulleitungen Kaderangestellte der Gemeinden. Die personalrechtlichen Bestimmungen sind in den Gemeindereglementen enthalten. Die Aufgaben variieren von Gemeinde zu Gemeinde stark und können auch weitere, nicht schulische Aufgaben enthalten. Es gibt rund 120 Schulleitende. Darunter sind solche mit grösseren und kleineren Pensen und solche mit umfassenden oder mit spezifischen Aufgaben. Es ist eine verhältnismässig neue Funktion. Das Berufsleitbild des Schweizerischen Verbandes der Schulleiter Schweiz VSL CH (Standesregeln) wurde erst im Januar 2015 verabschiedet. Der Professionalisierungsprozess ist immer noch im Aufbau. Die Akzeptanz der Führungsfunktion innerhalb des Systems Schule ist in Entwicklung. Schulleiterinnen und Schulleiter vertreten die Schule nach aussen. Die Ausübung der Funktion der Schulleiterin/des Schulleiters steht daher grundsätzlich im Fokus des öffentlichen Interesses. In der Gesamtheit aller Schulleitungen betreffen die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fälle weniger als 5 Prozent der Schulleitungen und sind in der Ausprägung der Problemlagen nicht miteinander vergleichbar. Nichtsdestotrotz sind sowohl die kantonalen Behörden wie auch die Schulträger an guten Schulleitungen – und daher an einer guten Ausbildung und ausreichenden Rahmenbedingungen, insbesondere hinreichenden zeitlichen Ressourcen – interessiert.
Die Schulleitungsausbildung ist eine Zusatzausbildung. Die Ausbildungsgänge sind durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) seit dem 29. Oktober 2009 im «Profil für Zusatzausbildungen Schulleitung» geregelt. Die Ausbildungsgänge können bei der EDK akkreditiert werden. Nur akkreditierte Ausbildungen dürfen ein Zertifikat Schulleiterin/Schulleiter EDK ausstellen. Im Bildungsraum Nordwestschweiz (BRNW) wurde ein vierkantonaler Lehrgang «CAS Schulleitung» konzipiert. Dieser Lehrgang wurde 2011 vom damaligen Regierungsausschuss der vier Kantone bewilligt und zur Akkreditierung eingereicht und konnte Ende 2011 auch akkreditiert werden. Bis zum Vorliegen des EDK-Profils für Zusatzausbildungen Schulleitung bestand die Möglichkeit, sich als Trägerorganisation von Schulleitungsausbildungen akkreditieren zu lassen (gültig bis Oktober 2013). Auch Zertifikate von solchen Trä-

gerorganisationen sind berechtigt, den gesamtschweizerischen Titel «Schulleiterin (EDK)/Schulleiter (EDK)» zu tragen. Für unsere Region war die Pädagogische Hochschule Solothurn (PH Solothurn) ab Januar 2006 eine solche Trägerschaft.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele Lehrpersonen aus dem Kanton Solothurn haben mittlerweile die Ausbildung zum Schulleiter resp. Schulleiterin absolviert? An welchen Pädagogischen Hochschulen? Die Schulleitungsausbildung kann an verschiedenen Institutionen erfolgen. Folgende Institutionen können EDK-anerkannte Zertifikate vergeben:

Kanton	Zertifikat-Titel	anerkannt seit
AG, BL, BS, SO	Schulleitungsausbildung (CAS Schulleitung) der Pädagogischen Hochschule der FHNW	01.10.2011
FR, GE, JU, NE, VD, VS	Formation complémentaire de responsable d'établissement scolaire FORDIF (Formation en Direction d'Institutions de Formation, CAS)	01.05.2012
LU	Zertifikatslehrgang (CAS) in Schulmanagement der Pädagogischen Hochschule Luzern	1.06.2015
SG	Zertifikatslehrgang (CAS) «Schule als System leiten» des Instituts für Wirtschaftspädagogik der Universität St. Gallen und der Schweizerischen Zentralstelle für die Weiterbildung von Mittelschullehrpersonen	01.02.2011
SG, TG, GR	Zertifikatslehrgang (CAS) Schulleitung der Pädagogischen Hochschulen St. Gallen, Thurgau, Graubünden (Netzwerk Schulführung); angepasst am 9.4.2013	01.10.2010
ZH	Zertifikatslehrgang (CAS) «Führen einer Bildungsorganisation (Schulleitungsausbildung) » der Pädagogischen Hochschule Zürich	01.01.2013

Dazu gibt es weitere, nicht EDK-anerkannte Ausbildungen mit zum Teil anderen Schwerpunkten. Folgende Institutionen bieten ebenfalls Schulleitungsausbildungen an:

- Schweizerisches Institut für Betriebsökonomie (Fokus auf Schulverwaltungsleitung mit Personalführungsanteil)
- Universität St. Gallen (Fokus auf Schulleitung für die Sek-II-Schulen)
- Führungsakademie Schweiz (private Institution)
- Erwachsenenbildung aeb in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Luzern
- Pädagogische Hochschule Bern (Akkreditierungsverfahren läuft)

Es gibt keine Statistik, welche die Ausbildungsgänge schweizweit erfasst und die Weiterbildung von Lehrerpersonen abbildet. Diverse Institutionen boten bereits vor der EDK-Akkreditierung Schulleitungsausbildungen an. Hierzu gibt es keine Übersicht. Mit der EDK-anerkannten Ausbildung sind die Diplome einheitlich und die Arbeitgeber können die Abschlüsse besser einschätzen. Es spielt keine Rolle, an welcher Institution der Abschluss erfolgt. Auch die Pädagogische Hochschule FHNW (PH FHNW) bildet Schulleitungen für die gesamte Deutschschweiz aus.

Seit dem Jahr 2010 haben 28 Personen aus dem Kanton Solothurn den CAS «Schulleitung» an der PH FHNW besucht. Bei der vorherigen Trägerschaft, der PH Solothurn, erhielten zwischen 2006 und 2010 rund 110 Personen das Zertifikat Schulleiterin/Schulleiter.

3.2.2 Zu Frage 2: Ist der Regierung eine Auswertung der Feedbacks nach Abschluss der Ausbildung bekannt? Wenn ja, was zeigt sie? Die einzelnen Sequenzen des CAS «Schulleitung» werden im Rahmen der internen Qualitätssicherung des Instituts Weiterbildung und Beratung der PH FHNW mit einem standardisierten Kursevaluationsverfahren (EvaSys) überprüft. Das Volksschulamt (VSA) erhält jährlich in einer aggregierten Form Auskunft über die Ergebnisse dieser Zufriedenheitsmessung. Generell lässt sich eine hohe Zufriedenheit der Teilnehmenden feststellen.

2013 wurde der CAS «Schulleitung» der PH FHNW im Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau ergänzend einer fundierten externen Evaluation unterzogen. Das VSA hat diesen Bericht ebenfalls erhalten. Im Schlussbericht (Huber 2013) wird folgendes Fazit gezogen: «Der CAS «Schulleitung» wird fast durchwegs als sehr positiv eingeschätzt. Die Ausbildung in ihrer bestehenden Form ist akzeptiert und wird als nützlich eingeschätzt. Aus diesem Grund empfiehlt sich grundsätzlich ein Beibehalten der Ausbildung in ihrer aktuellen Struktur, ihrem Gesamtarrangement aus den verschiedenen Lernformen und mit ihren Inhalten.»

3.2.3 Zu Frage 3: An der FHNW kann die Schulleiterausbildung nur jemand machen, der bereits in dieser Funktion arbeitet. Umgekehrt stellen viele Schulen niemanden ohne SL-Diplom ein. Ein Widerspruch?

Der CAS «Schulleitung» ist funktionsbegleitend aufgebaut. In den Aufnahmebedingungen der EDK (2009) ist u.a. folgendes Kriterium definiert: «...eine Schulleitungstätigkeit während der Zusatzausbildung. Die Zulassung von Personen ohne Leitungsfunktion ist möglich, sofern sie während der Zusatzausbildung über ein entsprechendes Praxisfeld verfügen.»
Lehrpersonen, welche im Rahmen der Kadernachwuchs-Förderung für eine spätere Leitungstätigkeit vorgesehen sind oder sich für eine solche interessieren, sollten an der Schule während der Zusatzausbildung Praxiserfahrungen in verschiedenen Führungsfeldern (z.B. Leitung eines anspruchsvollen Projektes, leitende Aufgabe im Qualitätsmanagement, etc.) sammeln können. Es ist mit dieser Perspektive für interessierte und geeignete Lehrpersonen möglich, auch ohne Anstellung als Schulleiter oder Schulleiterin mit der Zusatzausbildung zu beginnen.
3.2.4 Zu Frage 4: Nicht jeder Mensch ist zur Lehrperson berufen. Genau so wenig ist jede Lehrperson berufen, Schulleiter oder Schulleiterin zu werden. Wäre ein Assessment vom Kanton in Bezug auf die Rekrutierung von angehenden SL nicht zielführender und langfristig günstiger? Die Förderung von Nachwuchs-Führungskräften ist eine wichtige Aufgabe in jeder Organisation. Die Qualität von angehenden Führungspersonen in der Schule kann am besten durch einen «Tatbeweis», also durch die Übernahme einer Teilleitungsfunktion entwickelt und geprüft werden. Selbstverständlich sind die Schulträger frei, ihre Schulleitungskandidaten mit Hilfe eines Assessments auszuwählen. Das Institut für Weiterbildung und Beratung der PH FHNW bietet im Rahmen der Führungsunterstützung beispielsweise amtierenden Schulleitungen Unterstützung in Fragen der Personalentwicklung von Nachwuchskräften an.
Im Rahmen des CAS «Schulleitung» selbst werden die Studienleistungen der Teilnehmenden beurteilt. Bei ungenügenden Qualifikationen wird kein Zertifikat ausgestellt.
Ein kantonales Assessement wäre wenig sinnvoll, da die Schulleitungen nicht nur im Kanton Solothurn ausgebildet werden und bei den kommunalen Schulträgern nicht nur Schulleitungen mit einer Ausbildung an der PH FHNW angestellt sind.
3.2.5 Zu Frage 5: Teilt die Regierung die Auffassung, dass eine Befragung des Teams – die SL sind ja meistens schon in einer SL-Funktion – als Teil des Assessments in einen entsprechenden Bericht einfliessen sollte? Keine zwingende Anhörung des Teams bei der Besetzung der Führung war 2005 einer der wesentlichen Unterschiede zwischen der Volksinitiative «Gute Schulen brauchen Führung» und dem Gegenvorschlag des Kantonsrates, dem schliesslich zugestimmt wurde. Grundsätzlich kann ein Schulträger (Arbeitgeber) immer selbst entscheiden, wen er zur Beurteilung von Führungsqualifikationen befragen will. Als generelle Vorschrift ist die zwingende Befragung des Teams jedoch sicher nicht zielführend.
3.2.6 Zu Frage 6: Die Problematik, wenn eine Lehrperson zum SL avanciert, ist hinlänglich bekannt. Wie steht die Regierung dazu, dass Lehrpersonen nach der Ausbildung oft im gleichen Kollegium weiterarbeiten, also vom Kollegen resp. Kollegin zum Vorgesetzten resp. zur Vorgesetzten aufsteigen? Der Rollenwechsel von der Kollegin oder vom Kollegen zur Führungsperson ist in allen Berufen anspruchsvoll. Sowohl in der Privatwirtschaft wie auch in der Verwaltung ist eine Karriere innerhalb der gleichen Organisation alltägliche Praxis und eine gute Form von Personalförderung. Ob eine externe Kandidatin oder ein externer Kandidat oder eine interne Lösung sinnvoller ist, muss bei jeder Vakanz sorgfältig geprüft werden.
3.2.7 Zu Frage 7: Im Vergleich zu einem Hochschulabschluss, stellt der SL-Lehrgang gerade mal ein Studienjahr dar, was wohl eher einer Weiterbildung denn einer Ausbildung entspricht. In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, warum der Kanton diesen Lehrgang mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Volksschulamt und dem Institut für Weiterbildung und Beratung der PH FHNW mitfinanziert? Die Schulleitungsausbildungen sind durch die EDK definiert und in der Ausprägung effektiv als Zusatzqualifikation bei den Weiterbildungsinstitutionen angesiedelt. Alle anerkannten Ausbildungen haben daher praktisch den gleichen Ausbildungsaufwand. Der CAS «Schulleitung» der PH FHNW wurde vom Regierungsausschuss des Bildungsraums Nordwestschweiz auf Grund der Empfehlungen der EDK festgelegt. Aus diesem Grund ist er auch nicht Teil der Ausbildungsinstitute, sondern Teil der Weiterbildung. Die Finanzierung aller Weiterbildungsangebote wurde im Jahr 2011 vom Globalbudget des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) ins Globalbudget des VSA überführt und ist daher Teil der Leistungsvereinbarung. Die vorgeschriebenen 15 Kreditpunkte dieser Weiterbildung entsprechen einer Lernzeit von insgesamt 450 Stunden. Mit dem Zertifikat Schulleiterin EDK/ Schulleiter EDK verfügen die Absolventen über die führungstechnischen Grundlagen. Eine weitere Vertiefung ist jederzeit möglich. Diplomierte Schulleiter/Schulleiterinnen können durch den Besuch von weiteren Zertifikatskursen zu Führungsthemen mit einem Master of Advanced Studies «MAS Change-Management im Schulbereich» (insgesamt 60 Kreditpunkte) abschliessen.

3.2.8 Zu Frage 8: Die Ausarbeitung der Pflichtenhefte obliegt den Schulträgern. Das führt, etwas plakativ ausgedrückt, zu einem Wildwuchs. Sollte der Kanton nicht eine Art «Mindeststandards» definieren, die neue SL zu erfüllen haben? Die wesentlichen Aufgaben und Funktionen der Schulleitungen sind in den §§ 78 ff. des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 geregelt. So gesehen ist die Aufgabendefinition vorhanden. Die Ausarbeitung von spezifischen Pflichtenheften für ihre Angestellten ist auf jeden Fall den Schulträgern zu überlassen.

Tamara Mühlemann Vescovi (CVP). Die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP ist der Meinung, dass die vorliegenden Fragen zum Thema Schulleiter-Ausbildung respektive -Weiterbildung grundsätzlich zufriedenstellend beantwortet worden sind. Nichtsdestotrotz möchten wir einzelne Aspekte, die angesprochen werden, noch etwas kritischer beleuchten. Obschon auf der Seite 2 in den Vorbemerkungen des Regierungsrats betont wird, dass auch der Kanton ein grosses Interesse an einer guten Ausbildung und an den entsprechenden Rahmenbedingungen hat, gewinnt man im Laufe der weiteren Lektüre trotzdem zunehmend den Eindruck, dass sich der Kanton ein wenig aus der Verantwortung zieht, indem er den Ball entweder der Fachhochschule oder den Gemeinden zuspielt. Nun gut, inhaltlich ist das von dieser Seite her natürlich nicht falsch. Das ist ganz klar. Aber, und das ist doch ein bisschen der Stein des Anstosses in unserer Fraktion, zahlt der Kanton immer noch einen signifikanten Teil dieser Weiterbildung. Notabene handelt es sich dabei um eine Weiterbildung und nicht um eine Ausbildung. Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 11'400 Franken. Davon bezahlt der Schulleitende, der in dieser Ausbildung ist, 1'000 Franken. Die Gemeinden bezahlen 2'500 Franken und der Rest übernimmt der Kanton. Das sind also immerhin noch zwei Drittel des ganzen Betrags. Aus diesem Grund ist für uns zentral, dass der Kanton aktiv bemüht ist sicherzustellen, dass am Schluss dieser Weiterbildung, die immerhin zwei Jahre dauert, die Qualität stimmt und die angehenden oder die bereits im Arbeitsmarkt integrierten Schulleitenden alle fachlichen, pädagogischen und persönlichen, aber auch die nötigen Führungskompetenzen mitbringen, um im komplexen beruflichen Alltag bestehen zu können. Bei uns stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, warum der Kanton diese Weiterbildung übernimmt oder wieso er da einen grossen Teil mitfinanziert.
Zu den einzelnen Fragen, zuerst zur Frage 2: Es ist selbstverständlich sehr erfreulich, dass der« CAS Schulleitung» fast durchwegs als sehr positiv und nützlich eingeschätzt wird. Wobei ich es auch hier nicht ganz unterlassen kann, ein wenig zu zanken. Wer hat es nicht schon selber erlebt, dass man keine grosse Lust verspürt, sehr kritisch zu sein, wenn man eine Ausbildung oder eine Weiterbildung beendet hat und dann einen Auswertungsbogen erhält, den man selbstverständlich ausfüllt. In erster Linie ist man froh, dass man es hinter sich hat und endlich das Diplom besitzt, das man braucht. Zur Frage 3: Es ist tatsächlich so, dass zu diesem Weiterbildungsgang grundsätzlich zugelassen wird, wer bereits als Schulleiter tätig ist oder sonst eine leitende Aufgabe im Team übernimmt. Der Grund ist, dass ein grosser Teil dieser Weiterbildung aus Intervisionen besteht. Das heisst, dass man sich in kleineren Arbeitsgruppen zum regelmässigen Austausch über Probleme, die jemanden im beruflichen Alltag beschäftigen, trifft. Das ist natürlich der Umgang mit Lehrpersonen, aber es sind beispielsweise auch Feuerwehrübungen oder Feuerwehrreglemente oder anderes. Themen, die dort diskutiert werden, sind selbstverständlich sehr divers, aber das Positive ist, dass die Schulleiter damit über ein gutes Gefäss verfügen, um sich zu vernetzen und auszutauschen sowie zu evaluieren, wo sie selber in diesem ganzen Berufsbild stehen. Nichtsdestotrotz gehen wir davon aus, dass es durchaus günstigere Varianten geben würde, um diese Vernetzung zu fördern, als jedem Schulleitenden diese Weiterbildung mit notabene fast 8'000 Franken zu subventionieren. Wenn man bedenkt, dass dies ein Hauptteil der Weiterbildung ist, erscheint es mir ein wenig problematisch, da nicht jeder Schulleitende gleich kritikfähig und offen ist für Tipps und Kritik von Kollegen und Kolleginnen aus dem selben Berufsstand. Es ist jedem selber überlassen, was man für sich persönlich herausnimmt. Zu den Fragen 4 und 5 zum Assessment: Fähige Schulleitende sind Allround-Talente und sie nehmen innerhalb der Schule eine Schlüsselrolle ein. Das zeigt auch das Berufsleitbild Schulleitung, das seit letztem Jahr in Kraft ist. Zudem stellt der Regierungsrat fest, dass im Kanton Solothurn die Schulleitenden Kaderangestellte der Gemeinden sind. Üblicherweise werden Kaderangestellte vor der Anstellung einem externen Assessment unterzogen. Auf jeden Fall ist das bei uns in der Gemeinde der Fall. Wer eine Abteilungsleitung übernehmen will, muss in ein Assessment. Das ist auch richtig. Auch im Rahmen des «CAS Schulleitung» findet ein solches Assessment statt. Das ist das sogenannte Development Center ganz am Schluss. Es dauert einen Tag. Man wird mit Schauspielern mit Situationen konfrontiert und es wird dann evaluiert, wie man in den entsprechenden Momenten reagiert. Daraus resultiert ein Bericht, der selbstverständlich dem Schulleitenden ausgehändigt wird. Er wird im Rahmen einer Praxisberatung diskutiert. Das war es dann aber auch schon wieder. Die Vorgesetzten haben keinen Einblick und auch die Schulträger im Sinn der politischen Behörden, die ja bekanntlich verantwortlich sind, gewinnen keinen Einblick in diese Evaluation. Das Team wird auch

nicht einbezogen und das wird vom Kanton auch als nicht zielführend erachtet. Es würde uns interessieren, was genau die Gründe dafür sind.
Als weiteren Punkt hält der Regierungsrat auf der Seite 5 fest, dass bei ungenügenden Qualifikationen kein Zertifikat ausgestellt wird. Auch da würde es uns interessieren zu erfahren, ob das jemals schon geschehen ist und was die Gründe dafür gewesen sind. Für die ganze Ausbildung ist eine Person zuständig. Sie hat im Moment zwei Klassen pro Jahrgang mit etwa 27 Studierenden, die alle drei Arbeiten schreiben müssen. Es sind zwei Arbeiten im Rahmen von sechs bis acht Seiten und eine Abschlussarbeit im Rahmen von 25 bis 35 Seiten. Ich bin auch hier der Meinung - und wir kennen es alle - dass die Arbeiten meistens gegen Schluss eingereicht werden, im letzten Halbjahr oder im letzten Quartal. Sie können sich in etwa ausrechnen, wie die Qualität der Rückmeldungen aussehen wird. Dort setzen wir ein Fragezeichen in Bezug auf die Qualität und Seriosität der Evaluation. Zur Frage 7: Aus unserer Sicht sollte es sich eher um eine Ausbildung denn um eine Weiterbildung handeln. Man muss auch in Betracht ziehen, dass es nicht nur Lehrpersonen sind, die diese Weiterbildung absolvieren. Es sind zum Teil auch externe Personen aus der Wirtschaft, die beispielsweise über keinen pädagogischen Hintergrund verfügen. Da sehen wir Schwierigkeiten. Unter Umständen könnte es zu einer besseren Qualifikation beitragen, wenn man versuchen würde, dort Verbesserungen herbeizuführen. In diesem Zusammenhang nenne ich noch einen weiteren Punkt: Warum ist es nicht möglich, einzelne Sequenzen oder Bausteine zu buchen, wenn man es als Weiterbildung deklariert? Als Beispiel nimmt man einen Schulleiter, der seit 20 Jahren tätig ist. Er macht seinen Job super. Nun hat er gemerkt, dass er im Bereich des neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 Schwierigkeiten hat. Es wäre daher gut, wenn er dort seine Kompetenzen ausbauen würde. Es ist jedoch nicht möglich, nur die Sequenz 2 zu buchen. Er muss tatsächlich den ganzen CAS absolvieren inklusive den ganzen Arbeiten. Auch dort haben wir das Gefühl, dass man Alternativen finden könnte, indem man einzelne Module anbieten würde, was auch günstiger wäre. Zu Kritik hat auch die Antwort des Regierungsrats auf die Frage 8 geführt, indem er sagt, dass es einerseits ein relativ junger Berufszweig ist. Die Aufgaben sind jedoch im Volksschulgesetz von anno 1969 definiert. Es erscheint uns angebracht, dass man dies auch einmal kritisch überdenkt und vielleicht versucht, diese Aufgabe von Kantonsseite her auf den Berufsalltag, den wir heute haben, anzupassen. Im Weiteren obliegt die Ausarbeitung der Pflichtenhefte den Schulträgern. Wer genau macht denn diese Pflichtenhefte? Nicht selten sind es notabene die Schulleitenden selber. Auch dort kann man sicher Gründe dafür oder dagegen finden.
Fazit: Es gibt in den Antworten des Regierungsrats sicher einige Aspekte, die zu kritischen Erwägungen Anlass geben. Aus unserer Sicht ist es schade, dass der Kanton diese Ansicht nicht zu teilen scheint, obschon die Externe Schulevaluation (ESE) an diversen Standorten im Kanton gravierende Mängel bei den Schulleitungen aufdeckt hat. Es ist klar, dass viele Schulen tatsächlich gut funktionieren. In einigen Schulen werden Probleme vielleicht ausgesessen, in anderen lösen sich die Schwierigkeiten wohl durch Abgänge und Kündigungen - wie auch immer. Aber jeder dieser Fälle ist einer zu viel und nährt in unserer Fraktion die Bedenken, ob die Qualität der Ausbildung tatsächlich dem entspricht, was im beruflichen Alltag denn auch wirklich gefordert ist. Und eben, aus unserer Sicht fragen wir uns, wieso der Kanton immer noch zwei Drittel der Ausbildungs- oder Weiterbildungskosten finanziert, wenn er nicht bereit ist, mit grösserem Engagement dafür besorgt zu sein, dass die Qualität stimmt.

Hubert Bläsi (FDP). Selbstverständlich darf man die Augen vor der Problemstellung nicht verschliessen. Optimieren ist überall wichtig und wahrscheinlich im Besonderen bei relativ neuen Funktionen in der Berufswelt. Erwähnen darf man aber sicherlich auch, dass die Gesamtheit von allen in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fällen weniger als 5% von allen Schulleitungen betrifft. Zudem sind sie in Bezug auf die Problemstellungen sehr unterschiedlich gelagert. Wir wissen alle, dass sich die Schulleitenden grossen Herausforderungen ausgesetzt sehen. Nebst der Erfüllung der im Pflichtenheft definierten Aufgaben gibt es ein breites Feld von Anspruchshaltungen wie auch ein reichliches Potential an Konfliktmöglichkeiten. In der Interpellation wird der Schwerpunkt auf die Ausbildung zur Schulleitung gelegt. Die Antworten dazu möchte ich nicht wiederholen. Sie sind aus unserer Sicht korrekt. Statt Ausbildung müsste man jedoch eher Weiterbildung sagen. Da ist man bekanntlich frei, bei Unsicherheiten jederzeit eine Vertiefung respektive eine Kompetenzerweiterung anzustreben. Nebst all dem kommt es aber sicher auch auf die Eignung an. Obschon es viele unterschiedliche Schulleitungstypen gibt, existieren eben auch Menschen, denen dieses Aufgabengebiet einfach nicht so liegt. Da ist sowohl der Blick in den Spiegel wie auch das genaue Hinschauen der Wahlbehörden gefragt. Die in der Interpellation gestellten Fragen sind in diesem Sinn korrekt beantwortet. Vielleicht aber noch eine ergänzende Bemerkung, wie man prophylaktisch vorgehen könnte: Öfters gibt es Signale, dass die Belastungen im Führungsalltag nicht mehr zu bewältigen sind. Unter anderem habe ich in einem Artikel der Pädagogischen Hochschule Zürich die Möglichkeit für ein Führungscoaching für Schulleitende gefunden. Würden vermehrt solche

Angebote wahrgenommen, könnten meines Erachtens die Chancen erhöht werden, dass es den erwähnten Führungspersonen im Bildungsbereich stetig besser gelingen könnte, professionell zu wirken und damit möglichst erfolgreich zu sein.

Felix Lang (Grüne). Einzelne negative Schlagzeilen sollte man als solche sehr ernst nehmen und der Einzelfall soll auch als solcher genau unter die Lupe genommen werden. Ein Einzelfall kann durchaus auch ein Indiz für ein generelles Problem sein, muss es aber nicht. Wenn der Interpellationstext tatsächlich zutreffen würde, nämlich dass man fast wöchentlich eine negative Schlagzeile einer Schulleitung hätte, so würde dies über das Jahr hinweg rund 50 der insgesamt 120 Schulleitungen betreffen - was tatsächlich ein grosses Problem darstellen würde. Bei diesem Interpellationstext hat sicher auch ein wenig Boulevard-Journalismus mitgeschrieben. Wer das von sich selber auch kennt, kann das einordnen. Da es sich grundsätzlich um ein Thema handelt, das unter die Gemeindeautonomie respektive unter die Gemeindehoheit fällt, muss aus kantonaler Grüner Sicht vor allem das Gesamtergebnis des Kantons betrachtet werden. Beim Einzelfall muss allenfalls die Frage beantwortet werden: Ist ein gravierender Mangel auf fehlende Vorgaben des Kantons zurückzuführen? Für das kantonale Gesamtergebnis empfehlen wir die Informationen über den Monitoringbericht Externe Schulevaluation und die aufschlussreichen Erläuterungen des Leiters Steuerung und Aufsicht Volksschulamt Daniel Eggimann. Das ist im öffentlichen Protokoll der Bildungs- und Kulturkommission vom 25. Januar 2017 nachzulesen. Kurz zusammengefasst: Sehr hohe Akzeptanz und die gesetzlichen Grundlagen sind gegeben, im Kanton Solothurn sind äusserst klare Vorgaben in Bezug auf Aufgaben und Zuständigkeiten der Geleiteten Schulen vorhanden. Ein grosses Engagement - zeitlich wie auch emotional - ist bei den Schulleitungen feststellbar. In der Kommunikation gibt es bisweilen gewisse Mängel. Die Schulleitungen sind belastet und es besteht die Gefahr, dass notwendige Ressourcen für kantonale Schulentwicklungsprojekte bei der Personalführung eingespart werden, was fatal wäre. Es wird aber festgehalten, dass das System den Stellenwert der Personalführung erkannt hat. Das System sei noch nicht erwachsen, aber auf einem guten Weg. Die Schulleitungen sind etabliert und es wäre heute nicht mehr möglich, das Schulsystem ohne diese Schulleitungen zu führen. Wir Grünen erkennen aus dieser Beurteilung keine besonderen Mängel in Bezug auf den Ausbildungsstandard von Schulleitern und Schulleiterinnen. Die medial bekannten Fälle beziffert der Regierungsrat auf ca. 5%, also etwa sechs Schulleitungen der 120, und sie seien miteinander nicht vergleichbar. Auch daraus erkennen wir keine spezifischen Mängel im Ausbildungsstandard. Das heisst jedoch überhaupt nicht, dass es dort nicht Entwicklungspotential gibt. Wir warnen aber vor kantonalen höheren Bedingungen für Schulleiter und Schulleiterinnen. Die grösste Herausforderung wird bei der Frage nach genügend Ressourcen bleiben. Die jährlich - heute kommt es ja nicht mehr zu dieser Debatte - 1.5 Millionen Franken oder bis zu 2 Millionen Franken, die man beim Zivilschutz einsparen könnte, wären hier sicher willkommen. Wir Grünen sind mit den Antworten des Regierungsrats zufriedener als mit den Fragen der Interpellation. Ein besonderes Beispiel ist die Frage 6 mit dem Sachverhalt, dass aus einem Lehrer- und Lehrerinnen-Kollegium jemand zum Vorgesetzten werden kann. So praxis-, ja fast lebensfremd, wie diese Frage ist, so praxisnah und selbstverständlich ist die Antwort des Regierungsrats.

Beat Künzli (SVP). Ich danke Urs Huber herzlich für die Worterteilung, man weiss ja nie, ob es das letzte Mal ist. Es ist bekannt, dass an einigen Schulen in unserem Kanton die Arbeit der Schulleiter nicht optimal funktioniert. Manche unter ihnen wünschen sich daher wieder das alte System vor den Geleiteten Schulen zurück. Daher sind die Fragen nach der Ausbildung sicher berechtigt, denn die Schulleitungen haben eine grosse Verantwortung. Sie verfügen doch über sehr viele Kompetenzen und stehen im Fokus der Öffentlichkeit. Es ist daher unser grösstes Interesse, dass die Schulleitungen eine fundierte und nachhaltige Ausbildung erhalten, vor allem auch, weil ein beträchtlicher Teil der Kosten vom Kanton finanziert wird. Man kann sich daher durchaus die Frage stellen, und sie wurde bereits gestellt, ob die Finanzierungsbeteiligung noch zeit- und zweckmässig ist. Warum muss der Kanton den Schulleitungen diese Weiterbildung finanzieren, währenddem jede andere Aus- und Weiterbildung von den betreffenden Personen bezahlt werden muss? Die Schulleiter sind gut bezahlt und es wäre durchaus zu verantworten, dass sie diese Weiterbildung selber berappen. Hinzu kommt, dass sich jeder viel besser überlegt, ob er diese Ausbildung wirklich machen soll, wenn er sie selber finanzieren muss. Das würde dann vermutlich auch den positiven Aspekt mit sich bringen, dass die hier bereits in einer Interpellation diskutierte starke Fluktuation der Schulleiter beruhigt werden könnte. Die Fragen der Interpellanten zielen ausserdem stark in die Richtung, dass der Kanton mehr Verantwortung bei der Rekrutierung, bei der Anstellung und bei der Führung unserer Schulleitungen übernehmen soll. Da stellt sich die SVP-Fraktion klar auf den Standpunkt, dass die Schulleitungen Angestellte der Gemeinde respektive des Schulträgers sind. In diesem Sinn sollte die Gemeindeautonomie nicht auf das Massivste torpediert werden. Die Schulträger haben die Verantwortung, geeignete Personen zu finden, sie anzustellen und ihnen auch

die zeitliche Möglichkeit zu gewährenn, sich entsprechend weiterzubilden. Die Verantwortung darf man ihnen keinesfalls wegnehmen. Es liegt somit auch in der Entscheidung der Schulträger, ob sie einem externen Kandidaten den Vorzug geben oder ob eine interne Lösung sinnvoller ist. Da ist man vor Ort in den Gemeinden, beim Schulträger, bestimmt näher dabei als beim Kanton und kann solche Fragen kommunal viel besser beurteilen. Ein Assessment durch den Kanton, wie das die Interpellanten anstreben, lehnen wir ab. Ein solches kann durch den Schulträger, wenn er das dann möchte, selber durchgeführt werden. Wir teilen die Auffassung des Regierungsrats, dass die Ausarbeitung von spezifischen Pflichtenheften für die Schulleitungen ebenfalls dem Schulträger zu überlassen ist. Die wirklich zentralen Fragen zu diesem Thema, die wir uns in der SVP-Fraktion stellen, sind in erster Linie die Folgenden: Ist die PH überhaupt die richtige Ausbildungsstätte für Schulleitungen? Kann die PH die erforderliche Qualität und Quantität für eine fachliche Ausbildung leisten? Muss der Kanton diese Ausbildungskosten wirklich tragen und mitfinanzieren? Diese Fragen wären für uns vor allen anderen zu beantworten, hätten Priorität und könnten durchaus in eine neue Interpellation einfliessen.

Simon Esslinger (SP). In der Diskussion in der SP-Fraktion im Rahmen der Fraktionssitzung ist uns das Motiv der Interpellanten zu den acht Fragen zur Schulleiter-Ausbildung an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) nicht eindeutig nachvollziehbar erschienen. Ist es tatsächlich der populistische Einstieg in die Interpellation mit den wöchentlichen Negativschlagzeilen? Oder ist es ein grundsätzliches Misstrauensvotum gegenüber dem neuen Berufsstand? Ist es eine grundsätzliche Kritik an der FHNW? Oder ist es einfach eine Unterstellung an die Verantwortlichen im Amt und an den Regierungsrat, dass sie grundsätzlich kein Interesse daran hätten, dass man gut ausgebildete Personen hat, die Schulen leiten? Oder geht es um die Schulträger, die oft die falschen Personen anstellen? Ich könnte an dieser Stelle den Interpellanten noch weitere Motive unterstellen. Man kann aber sicher sagen, dass man bestimmt nicht wöchentliche Schlagzeilen liest. Es gibt sicher, und das gibt es immer wieder, einige Gemeinden und Schulträger, die Probleme in der Zusammenarbeit zwischen den Schulleitungen und den Behörden haben. Diese Probleme haben jedoch verschiedenste Ursachen. Eine Ursache, und das passiert immer wieder, ist bestimmt die mangelnde Zeit für Absprachen und Rollenklärungen zwischen der strategischen Behörde, Gemeindeschulräte oder Gemeinderäte im Milizsystem, und der operativen Führung. Es kommt vor, dass sich die Behörden immer wieder in das operative Geschäft einmischen oder, das andere Extrem, dass sich die Behörden ganz aus der strategischen Verantwortung nehmen. Beide Extreme sind äusserst heikel und steigern das Risiko für Konflikte massiv. Eine weitere Ursache kann die Grösse des Schulleitungspensums sein und die dahingehenden Belastungen im Schuljahresverlauf. Es gibt Abschnitte im Schuljahr mit sehr grossen Belastungen. Es liegt in der Natur der Sache, dass genau in solchen Phasen das Risiko grösser ist. Sicher auch, und das ist immer anspruchsvoll, werden die Resultate der Externen Evaluation zu wenig oder gar nicht umgesetzt. Schwierig ist es auch für Schulleitende, wenn sie durch das Kollegium, durch die Mitarbeitenden, nicht abschliessend akzeptiert werden. Dort kann man an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die Führungsspanne, die wir in den Schulen haben, nicht mit dem vergleichbar ist, wie es sonst gibt. In der Regel führen Schulleitende viel mehr Personen als dies in der Wirtschaft der Fall ist.
Aber all diese Ursachen haben gar nichts mit der Ausbildungsqualität zu tun. Es ist eine anspruchsvolle Zusatzqualifikation, die in der Regel berufsbegleitend ohne zeitliche Entlastung erlangt wird. Zu den Fragen habe ich folgende Bemerkungen anzubringen: Bei der Frage 5, die thematisiert, ob es richtig sei, Lehrpersonen zu befragen, ob sich eine Person als Schulleiter oder als Schulleiterin eignen würde, teilen wir die Auffassung des Regierungsrats, dass dies in dieser Breite sicher keinen Sinn macht oder sogar fatal ist. Nicht jede in einem Kollegium mehrheitsfähige Lehrperson ist auch wirklich als Schulleiter oder als Schulleiterin geeignet. Es sind zu viele Faktoren ausschlaggebend, ob sich eine Lehrperson einen Kollegen oder eine Kollegin zukünftig als Chef vorstellen kann oder eben nicht. Hingegen ist es sinnvoll, dass bei Neuanstellungen Lehrpersonen mit Delegationen in Findungskommissionen mit einbezogen werden. Zur Frage 8 kann angemerkt werden, dass grundsätzlich das Pflichtenheft in der Verantwortung der Gemeinde liegt. Im § 78 des Volksschulgesetzes sind die Aufgaben der Schulleitenden relativ abschliessend beschrieben. Gestartet wird bei der Personalführung über die Anstellung, über die Beurteilung, über die administrative Leitung der Schule, Zuständigkeiten und Verantwortung im Bereich Schulentwicklung, ein internes Qualitätsmanagement und die Zusammenarbeit mit den Eltern - damit nenne ich nur einige Aufgaben. Erwähnt wird an dieser Stelle auch die Aufgabe der Behörden im § 72 bis § 74. Entscheidend aber ist vor Ort, dass klar geregelt ist, wo das operative Geschäft aufhört und wo das strategische Moment beginnt. Dort macht es Sinn, mit Pflichtenheften zu arbeiten. Fazit: Aus Sicht der SP-Fraktion macht es Sinn, Weiterbildungen und Workshops für Behörden und Schulleitende genau zu dieser Thematik weiterhin anzubieten. Wo Menschen zusammenarbeiten, gibt es Konflikte.

Aber hier haben wir als Ganzes wirklich keine Probleme. Die Fraktion der SP ist mit den Antworten des Regierungsrats zufrieden und findet sie schlüssig.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Weil dies ja auch noch die letzte Gelegenheit ist, in der laufenden Legislatur etwas zu sagen, ergreife ich das Wort. Ich möchte nur noch ein paar wenige Worte verlieren, um die grundsätzliche Sache noch einmal ins Zentrum zu stellen. 2005 wurde das Konzept Geleitete Schulen eingeführt. Damit hat man die Führungskompetenzen im organisatorischen, betrieblichen, personellen und pädagogischen Bereich den Schulleitungen zugeordnet, also die operative Führung der Schule. Gleichzeitig hat man die strategische Führung bei den Gemeinden, beim Gemeinderat angesiedelt. Ich habe die damalige Medienmitteilung herausgesucht. Als das diskutiert worden ist, stand die Bildungskommission unter der Leitung meines Amtsvorgängers, Klaus Fischer. Mit dem Konzept der Geleiteten Schulen haben die Schulen und die Gemeinden Verantwortung bekommen. Das ist auch richtig. Die Kompetenzen, aber auch die Verantwortung sollen übereinstimmend, kongruent sein. Nur so ist garantiert, dass man eine gestellte Aufgabe angemessen erfüllen kann. Die Ausbildungsqualität ist in Frage gestellt worden. Man kann auch sagen, dass man sich andere Teile und andere Schwerpunkte in einer Ausbildung wünschen kann. Es ist aber in unseren Antworten ausgeführt worden, dass wir dort nicht völlig frei sind. Die Weiterbildungen sind durch die EDK akkreditiert, damit schweizweit der gleiche Standard herrscht. Somit kann ein Schulleiter oder eine Schulleiterin, die in der Ostschweiz ausgebildet worden ist, bei uns angestellt werden und auch umgekehrt. So ist es auch für die Anstellungsbehörden vergleichbar. Das haben wir alles ausgeführt. Natürlich muss man immer wieder ein Auge darauf haben, ob die Qualität stimmt, ob die in Aussicht gestellte Weiterbildung auch in der nötigen Qualität ausgeführt wird. Wenn man die Weiterbildungsteilnehmer fragt, so ist das die angemessene Form, wie man das normalerweise macht. Man kann jetzt sagen, dass das zu wenig oder zu früh nach dem absolvierten Kurs ist. Aber grundsätzlich bin ich der Meinung, dass die Stossrichtung die richtige ist, dass man die Teilnehmer und die Teilnehmerinnen fragt, ob der Kurs etwas getaugt hat. Man kann sich hier natürlich auch die Frage stellen, ob man später noch einmal eine Befragung machen soll, nachdem sie im Amt oder in ihrer Aufgabe sind. Aber das alles bedeutet mehr Aufwand und höhere Kosten.
Zielgerichtet erscheint mir, dass man die Externe Schulevaluationen richtig durchführt. Die Externe Schulevaluation an den Schulen, die regelmässig durchgeführt wird und für die man ein Konzept erarbeitet hat, das gerade überarbeitet und etwas «verschlankt» worden ist, zeigt auf, ob in einer Schule Missstände herrschen, ob etwas falsch läuft und ob es problematische Situationen gibt. Und dann muss man reagieren. Wie Figura zeigt - das sind die angesprochenen Zeitungsartikel und Medienberichterstattungen über Schulen, an denen vielleicht nicht alles gut gelaufen ist - bin ich der Meinung, dass so Missstände auch zum Vorschein kommen. Die Gemeinde steht aber selber in der Pflicht und muss mit der Internen Schulevaluation helfen, die Qualität zu sichern. Ich will noch eine Frage aufnehmen, und zwar diejenige über die Kosten der Ausbildung, nämlich, ob der Kanton diese tragen soll. Man hat im Aufbau des Konzepts der Geleiteten Schulen natürlich auch gerne bei der Finanzierung mitgeholfen, damit die Sache zum Laufen kommt. Normalerweise ist eine solche «Anschubfinanzierung» sicher eine geeignete Form. Auch dort kann man darüber diskutieren, ob dies bis in alle Ewigkeit so weitergeführt wird, wenn sich diese Frage stellt. Grundsätzlich werden Weiterbildungen in den Schulen von Lehrerinnen und Lehrern durch den Kanton finanziert. Man kann darüber diskutieren, wie dies bei den Schulleitungen aussieht. Vielleicht haben die Gemeinden ein Interesse daran - ich spreche hier Kuno Tschumi an - einen Teil der Finanzierung zu übernehmen. Ich richte diese Frage gerne an ihn, damit er sie mitnimmt.
Nun noch zum letzten Punkt: Bei der Frage 8 wurde gesagt, dass man vielleicht diese Mindeststandards, die im § 78 ff definiert sind, aktualisieren sollte, da das Volksschulgesetz aus dem Jahr 1969 stammt. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Bestimmungen im § 78 ff aus dem Jahr 2005 stammen. Sie sind also rund zehn Jahre alt und stammen nicht aus dem Jahr 1969. Grundsätzlich danke ich für die gute Diskussion über die Schulleitungen. Die Schulleitungen sind eine wichtige Einrichtung, um unsere Schulen gut am Laufen zu behalten. Ich bin überzeugt, dass sie das auch grossmehrheitlich tun.

Nicole Hirt (glp). Nach dem Vorwurf des Boulevardjournalismus kann ich es nicht bei der Schlusserklärung alleine belassen. Ich denke, dass Sie das verstehen können. Es dauert nun zwei Minuten länger. Felix Lang möchte ich sagen, dass es zum Zeitpunkt, als ich die Fragen erstellt habe, schon ziemlich viele Schlagzeilen in Sachen Schulleitungen im ganzen Kanton gegeben hat. Der zweite Vorwurf wegen der Lehrer, die zum Schulleiter avancieren: Das kommt wohl häufiger vor, als man denkt, nämlich dass ehemalige Kollegen plötzlich zum Vorgesetzten in den verschiedenen Schulträgern werden. Das ist so, ich habe das vielleicht von Seiten Felix Lang falsch verstanden. Zu Simon Esslinger: Die Kritik betrifft ganz klar den Lehrgang, sie zielt auf den Lehrgang der FHNW, aber auch auf den Kanton, was die Kosten

betrifft. Dazu möchte ich gerne zum Punkt 8 noch etwas bemerken. Dort wird der § 78 des Volksschulgesetzes zitiert. Ganz am Schluss des § 78 ist der § 78^{quarter}. Dort steht geschrieben: «Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Anstellung, Arbeitspensum, Aufgaben und Kompetenzen, Aus- und Weiterbildung sowie Entlöhnung.» Diese Ausführungsbestimmungen habe ich beim Volksschulamt verlangt. Als Antwort habe ich erhalten, dass die Schulleitungsverordnung diese Bedingungen vorgeschrieben habe. Mit der Einführung der Schülerpauschale sei diese Verordnung aufgehoben worden. Diesbezüglich gibt es gar nichts mehr. Was man jedoch nicht gemacht hat, ist die Aufhebung der Subventionierung. Das hätte man auch machen sollen. Wenn man sich als Kanton aus der Verantwortung zieht und alles den Schulträgern überlässt - und das haben wir jetzt alle verstanden, dass es so ist - finde ich es nicht richtig, dass der Kanton weiterhin ohne Auflagen einen grossen Teil der Ausbildung weiter finanziert. Das möchte ich zur Frage 8 noch anmerken. Die Fragen 1 bis 7 sind für mich befriedigend beantwortet. Bei der Frage 8 zieht sich der Kanton aus meiner Sicht aus der Verantwortung und daher bin ich mit der Beantwortung dieser Frage nicht zufrieden.

Urs Huber (SP), Präsident. Sie sehen, wie spät es ist. In diesen zwei Tagen sind wir nicht gut vorwärtsgekommen. Spätestens beim Passwang haben wir die Steigung nicht mehr geschafft. Daher bleiben noch neun Geschäfte übrig. Damit diese Geschäfte nicht so alleine dastehen, haben Sie elf neue Vorstösse eingereicht.

DG 0021/2017

Schlussansprache des Kantonsratspräsidenten

Urs Huber (SP), Präsident. Wir kommen nun zum letzten Punkt des heutigen Tages und zum letzten Punkt der vier Jahre, nämlich zur Schlussrede des Kantonsratspräsidenten - also von mir. Ich möchte erwähnen, dass mir der Vizepräsident gesagt hat, dass er gerne ein paar Fotos machen würde. Ich habe mir gedacht, dass er auch ein Jahr hätte warten können, denn so könnte er das selber bewilligen und würde erst noch über eine bessere Sicht verfügen - aber das ist hiermit bewilligt.
Liebe Kollegen, liebe Kolleginnen, schon wieder sind vier Jahre vergangen. In diesen vier Jahren ist die Situation des Kantons Solothurn nicht einfacher geworden. Viele Entscheide und Ablastungen des Bundes, Entwicklungen in der Gesundheit und in der Demografie sowie bei der Bildung binden und brauchen finanzielle Mittel. Der Frankenschock der Nationalbank hat in unserem Industriekanton auch seine Spuren hinterlassen. Ich denke aber gleichzeitig, dass unsere pragmatische, eher vorsichtige Politik, die sich an den Möglichkeiten orientiert, bisher auch verhindert hat, dass wir nicht wie einige Nachbarkantone an die Wand gefahren sind. Der Solothurner Kantonsrat hat in den letzten vier Jahren einige Arbeit geleistet. In 28 Sessionen wurden 75 Sitzungen abgehalten. Total waren es 819 behandelte Geschäfte. Es waren dies 174 Sachgeschäfte, 60 rechtsetzende Erlasse, 88 Wahlgeschäfte und nur 2 Verordnungsvetos - nämlich 2014 und 2015. Hierzu eine kleine Bemerkung: Entweder arbeitet der Regierungsrat besser oder der Kantonsrat ist zahmer geworden. Es waren zudem 3 Volksinitiativen, 6 Volksaufträge, 1 Beschwerde, 2 Petitionen, 3 Begnadigungen sowie 171 Aufträge, 218 Interpellationen und 85 Kleine Anfragen. Die Kommissionssitzungen, die für eine gute Parlamentsarbeit wichtig sind, sind nicht so wahrnehmbar wie die offene Bühne hier im Rat. Es gab 234 Sitzungen der verschiedenen Kommissionen. Natürlich ist die Politik mehr als eine Ansammlung von Zahlenlisten. In den letzten vier Jahren wurde auch einiges ausgelöst, angestossen und umgesetzt. Steuern wurden gesenkt, Steuern wurden angehoben. Wenn auch schlussendlich nichts verändert wurde, so wurde doch immer diskutiert. Das ist auch richtig so. Bürger und Bürgerinnen bezahlen Steuern. Wie viel es davon braucht, das soll gut begründet sein. Es waren auch vier Jahre mit Evergreens. So waren die öffentlichen Ruhetage, die Ladenöffnungszeiten schon vor dieser Legislatur ein Dauerthema. 2014 hat es der Bettag sogar geschafft, in den Genuss zu kommen, quasi alleine Gegenstand einer Volksabstimmung zu werden. Der grosse Wurf war dann das WAG, das neue Wirtschafts- und Arbeitsgesetz. Der Regierungsrat hat zwar zuerst daneben geworfen, doch beim zweiten Anlauf hat er es dann schlank durch den Kantonsrat gebracht. 25 bisherige Erlasse sind zu einem einzigen geworden, die Paragraphen schwanden von 350 auf 106, die Sexarbeit und die Tourismusförderung wurden geregelt und die Ladenöffnungszeiten wurden liberalisiert. Sie wissen selber, dass ich das nicht alles als gut befunden habe, aber es ist nun mal so.
Dass unsere kantonale Gemeinschaft eben nicht nur von Eigennutz und Direktbetroffenheit geprägt ist, zeigen die fortdauernden Anstrengungen im Hochwasserschutz, die nun nicht gerade billig sind. Energiefragen kamen regelmässig auf die Traktandenliste. Schlussendlich schafften es die erneuerbaren

Energien auch in die kantonale Verfassung. Es gab auch harte Fakten, so zum Beispiel im Bereich der Elektroheizungen. Ja, und auch die Alpiq war häufig Gegenstand von Diskussionen, meist mit Stossseufzer-Begleitung. Manchmal waren öffentlich sehr kontrovers diskutierte Themen gar nicht so umstritten. Die Änderung des Konkordats über die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen haben es in der Abstimmung auf sagenhafte 86% Zustimmung geschafft. Einer der grössten Brocken war das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) im Jahr 2014. Man konnte die PKSO endlich ausfinanzieren. In der Variantenabstimmung obsiegte die Variante, mit welcher sich die Gemeinden nicht am Fehlbetrag beteiligen müssen. So blieb dem Kanton der kleine Anteil von 1.1 Milliarden Franken. In dieser Legislatur war eine der grössten Leistungen, dass es gelungen ist, einen neuen kantonalen Finanzausgleich spruchreif zu machen. Er wurde auch vom Volk angenommen. Im naturgegeben von völlig unterschiedlichen Interessenlagen umzingelten Konstrukt, das zudem von vielen nicht verstanden wird oder verstanden werden kann, ist es eine gute Leistung, ein solches Resultat zu erzielen. Das heisst wieder nicht, dass ich persönlich alles gut finde daran. Ein weiteres komplexes Finanzgeschäft ist uns im Moment noch erspart geblieben, ich sage nur Unternehmenssteuerreform III. Erwähnenswert finde ich auch die definitive Einführung der Ergänzungsleistung für einkommensschwache Familien, denn es ist wichtig, auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren. In diesem Parlament hat es immer ein paar Lieblingsthemen gegeben, ein paar Dauerthemen wie die Bildung. Da treffen sich höchst unterschiedliche Ansichten, was gut und richtig ist. Oder die Landwirtschaft: Da treffen die Bauern oft auf die Biologen oder auf die Jäger oder auf die Wildschweine oder auf das Amt oder umgekehrt *(Heiterkeit im Saal)*. Oder bei den politischen Rechten um die Wahlen und Abstimmungen: Da reicht das Kurzzeitgedächtnis des Parlaments noch nicht einmal vom Parlament bis in die Kommission. Politik wird getrieben von grossen Strömungen, ob von weltweiten Entwicklungen oder von europäischen oder solchen in der Eidgenossenschaft. Politik hat wie die ganze Gesellschaft eine immer höhere Kadenz, ein höheres Tempo. Vieles erfahren wir nicht einfach morgen in der Zeitung, nein, vielmehr sofort aus den elektronischen Medien. Dazu kommen alle möglichen sogenannten sozialen Kanäle. Wer heute auf eine Anfrage erst morgen reagiert, ist von vorgestern. Das ist gerade für ein Milizsystem eine immense Herausforderung. Es ist nicht dasselbe, viel Zeit zu investieren oder dazu noch jederzeit und sofort Zeit zu haben.

Ich möchte allen dafür danken, dass Sie mit Ihrem Einsatz unser Milizsystem überhaupt ermöglichen. Überhaupt sind und bleiben Menschen Volksvertreter in der Politik in einem solothurnischen Kantonsrat das A und O. Sie prägen im Positiven wie im Negativen. Daher möchte ich nun gerne zu den Kollegen und Kolleginnen überleiten, die uns verlassen werden und ihren Einsatz in diesem System geleistet haben. Sie sind quasi unsere Aktivdienstgeneration. Am 31. März findet die offizielle Verabschiedung der Alt-Kantonsräte und Alt-Kantonsrätinnen statt. In der vergangenen Legislatur sind mit ihnen zusammen 31 Räte und Rätinnen zurückgetreten, 16 während der Legislatur und Sie quasi heute - also noch nicht ganz. Ich möchte die 15 Personen nun persönlich mit einer kurzen Würdigung verabschieden. Sie erhebt keinesfalls den Anspruch, objektiv zu sein.

Beginnen möchte ich mit einer Frau. Sie ist seit 2006 Mitglied des Kantonsrats, in der Justizkommission tätig, sie war der rote Tupfer aus dem Bucheggberg. Im Jahr 2009 war sie nicht nur ein Tupfer, nein, gerade eine richtige Sonne. Sie war die höchste Solothurnerin. Sozial, aber pragmatisch, engagiert von Anfang bis zum Schluss, auch wenn sie unnötig lange Reden im Parlament oder in der Kommission äusserst nerven konnten - Christine Bigolin Ziörjen. Seit 2003 im Rat hat er Dinge, vor allem die Finanzen, fundiert und meist sehr charmant und humorvoll in die Debatte einbringen können. Man hat ihm gerne zugehört - auf jeden Fall ich. Er war Mitglied der Finanzkommission und ich bedaure, dass er bereits wieder geht - Beat Blaser. Seit 2007 im Rat, zuerst in der Bildungs- und Kulturkommission, später Mitglied in der Finanzkommission, hat er bei der Schule und bei den Finanzen trocken, aber klar und unbeirrt seine Position vertreten - der Eberhard Thomas in Person. Sie war seit 2009 im Rat, sie hat sich für Patientenrechte eingesetzt. In der Position einer Quasi-Bischöfin, wie sie einmal im Rat erklärt hat, hat sie die reformierte Gemeinschaft vertreten. Zuerst war sie in der Bildungs- und Kulturkommission, dann in der Sozial- und Gesundheitskommission tätig - Verena Enzler. Seit 2013 im Rat, in der Bildungs- und Kulturkommission tätig, kombinierte sie eine parteipolitische Haltung mit Offenheit gegenüber Fakten und anderen Meinungen, kein Freund, in diesem Fall also keine Freundin von polemischen Diskussionen - Claudia Fluri. Seit 2001 im Rat hat er zuerst ein vierjähriges Gastspiel in der Justizkommission absolviert und seit 2005 dafür gesorgt, dass Fachmänner wie er bei Hoch- und Tiefbau in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission etwas zu sagen haben. Immer klare Kante, es hat nie Zweifel an seiner Haltung gegeben. Nach der letzten Session fragt man sich, wie das wohl ohne ihn weitergeht im Strassenbau des Kantons Solothurn - Markus Grütter. Seit 2013 im Kantonsrat, und seit Beginn Mitglied in der Finanzkommission, konnte er auf ein immenses Wissen und sehr spezielle politische Erfahrungen zählen, gerade in Finanzfragen immer regierungskritisch, aber ausgesprochen höflich - Rudolf Hafner. Seit 2006 im

Amt, zuerst in der Sozial- und Gesundheitskommission, dann in der Justizkommission tätig, eine Schafferin, keine Freundin der lauten Töne, sie hat dafür gesorgt, dass auch das hinterste Dorf im Thal hier eine Stimme hat - Rosmarie Heiniger. Seit 2011 im Kantonsrat, in der Spezialkommission Bürgerspital und in der Bildungs- und Kulturkommission tätig, sorgte er sich so lange um die Grenzkriminalität in seiner Region, bis diese zurückgegangen ist - Fabio Jeger.
Seine Tätigkeitsliste ist so lang, man würde fast eine ganze Session benötigen, um alles vorzulesen. Seit 1993 im Amt, in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission tätig, seit 2005 in der Finanzkommission, vertrat er als Freisinniger das Staatspersonal, das war für ihn nicht immer optimal. Bei aller Kritik und bei jedem Gegenwind blieb er höflich und ruhig. Fast schien es, als seien seine etwas ergrauten Haare sein Stahlhelm. Aber er war nie, nie Mitglied einer Stahlhelmfraktion - Beat Käch. Seit 2005 ist er der Inbegriff eines geerdeten Politikers. Zuerst in der Sozial- und Gesundheitskommission, dann in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, nicht nur, weil er Landwirt ist. Wenn er anfing mit: «Ich muss Ihnen jetzt einmal etwas sagen...», dann wusste man, dass es in ihm brodelt und ihm etwas völlig unbegreiflich ist. Dann kam meistens der gesunde Menschenverstand um die Ecke und hat gesagt, was Sache ist - Fritz Lehmann.
Seit 2001 im Rat, zuerst in der Geschäftsprüfungskommission, dann acht Jahre in der Bildungs- und Kulturkommission, seit 2013 in der Justizkommission tätig. Manchmal konnte man förmlich spüren, dass dem beruflichen Käser dieser Käse in dieser oder jener Vorlage zum Himmel gestunken hat - Hansjörg Stoll. Seit 2013 im Rat, er war Mitglied der Geschäftsprüfungskommission, er brachte den wichtigen Hintergrund als Gemeindepräsident einer Agglomerationsgemeinde ein. Leider erkrankte er dann heftig. Wir wünschen alles Gute zu seiner vollständigen Gesundung - Karl Tanner. Seit 2008 im Rat war er grösstenteils in der Geschäftsprüfungskommission, mit einem Abstecher in die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Er hat es geliebt, ab und zu heftige Voten zu halten, aber nicht so geliebt hat er die Solarenergie - Leonz Walker. Und zum Schluss noch dies oder eben und zum Schluss noch der: Seit 2001 im Rat, Mitglied der Justizkommission, dann in der Finanzkommission, nicht nur diplomierter Stadtpräsident, sondern Ambassadeur de ville mit Leib, Seele und Herz. Ein Mann mit sehr viel Charme, mit Charme, der ihn wahrscheinlich nur ein einziges Mal im Leben verlassen hat. Ich nehme aber an, dass die entsprechende Fraktion ihm schon lange verziehen hat. Auf jeden Fall, 2014 war er ein meisterhafter Kantonsratspräsident dieses hohen Rates - Ernst Zingg.
Und zum Schluss noch dies: Liebe 15 Männer und Frauen, ich hoffe sehr, dass es Ihnen jetzt gerade ein wenig sentimental zumute ist. Ja, ich denke, dass Sie in diesem schwierigen Moment keine Ahnung haben, was Sie jetzt mit dieser vielen gewonnenen Zeit anfangen wollen. Wenn Sie nicht mehr zum Briefkasten rennen und die zentimeterhohen Aktenberge verschlingen können. Ich befürchte, dass Sie in ein grosses Loch fallen könnten, dass Ihre Energie schwindet und kein Pfupf mehr da ist. Damit das nicht passiert, quasi prophylaktisch, vor allem als kleiner Dank für all die Lebenszeit, für die Energie, für das Engagement, das Sie in Ihrem Amt als Volksvertreter und Volksvertreterinnen gesteckt haben und vor allem als Erinnerung an diesen letzten Tag möchte ich Ihnen persönlich ein kleines Geschenk mitgeben. Es ist eine kleine Dose mit feinen Gewürzen, extra handgemahlen von meiner Schwiegermutter, unter dem Motto: Damit Ihr Leben nicht zu fad wird.
Mit diesen Worten möchte ich enden. Wir verabschieden uns von 15 Kollegen und Kolleginnen ein erstes Mal beim anschliessenden Apéro, offeriert vom Regierungsrat. Die anderen 85 sehen sich am 9. Mai 2017 wieder zur Vereidigung, so das Volk es will. Ich wünsche Ihnen bei den Wahlen allen das beste Glück, das Sie sich verdient haben. Die letzte Session der Legislatur 2013 bis 2017 ist geschlossen. Besten Dank *(lang anhaltender Applaus).*

Neu eingereichte Vorstösse:

I 0027/2017

Interpellation Beatrice Schaffner (glp, Olten): Religiöse Unterweisung nichtchristlicher Glaubensgemeinschaften

Die aktuelle Medienberichterstattung erweckt den Eindruck, dass eine zunehmende Anzahl von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften durch Wander- und Gelegenheitsprediger radikalisiert wird. Diese Entwicklung wird als Bedrohung wahrgenommen und hat auf die Integrationsbereitschaft unserer Gesellschaft einen negativen Einfluss.

Im aktuellen Integrationsprogramm des Kantons Solothurn ist von interreligiösem Dialog die Rede. Wie nichtchristliche Religionsgruppen durch fachlich gut ausgebildete und kompetente Religionsspezialisten/Betreuungspersonen betreut werden sollen, beschreibt dieses Papier nicht. Waren sich die Autoren bewusst, dass eine Rekrutierung religiösen Betreuungspersonals zurzeit wegen der «Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit» stark eingeschränkt ist? Die typischen Rekrutierungsgebiete für diese Fachspezialisten liegen ja weitgehend in Drittstaaten, wo die Eidgenossenschaft strikte Kontingente vorgibt. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen und Kurzaufenthaltsbewilligungen wurden in den letzten fünf Jahren für religiöse Religionsspezialisten aus Drittstaaten vergeben?
2. Wie viele Gesuche für eine Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung für religiöse Religionsspezialisten aus Drittstaaten wurden abgelehnt? Falls es zu ablehnenden Entscheiden gekommen ist, was waren die Gründe dafür?
3. Falls in den letzten fünf Jahren Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligungen für Religionsspezialisten aus Drittstaaten erteilt wurden: Wie wurden diese Aufenthalte finanziert? Erfolgte die Finanzierung ausschliesslich durch die lokale Religionsgemeinschaft oder bestritten ausländische Sponsoren ganz oder teilweise die Lohn- und Lebenshaltungskosten der Religionsspezialisten?
4. Wie hoch ist die Anzahl von Religionsspezialisten aus EU/EFTA Staaten, die im Kanton Solothurn nichtchristliche Religionsgemeinschaften längerfristig betreuen?
5. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Anzahl von durchreisenden Religionsspezialisten, die im Kanton Solothurn während eines Jahres tätig sind?
6. Wo wurden diese Religionsspezialisten ausgebildet? Gibt es eine Strategie, um Abgänger von zum Beispiel salafistischen oder radikal-hinduistischen Schulen zu erkennen und abzuweisen?
7. Welche Rolle wird der Regierungsrat in einer zukünftigen Integrationsstrategie den religiösen Betreuungspersonen von nicht-christlichen Gemeinschaften zuweisen?
8. Wie beurteilt der Regierungsrat die jetzige Situation der religiösen Betreuung von nichtchristlichen Gemeinschaften im Kanton Solothurn?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Beatrice Schaffner (1)

K 0028/2017

Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Kunst am Bau Bürgerspital Solothurn

Gemäss § 2 d) des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 wird die Anschaffung von Werken der bildenden Kunst und künstlerische Ausstattung von kantonseigenen Bauten sowie die Beteiligung an der künstlerischen Ausschmückung von öffentlichen Bauten und Plätzen als Aufgabe der öffentlichen Kulturpflege betrachtet. Kunst-am-Bau-Kredite sind Teil des Verpflichtungskredites, den der Kantonsrat oder das Volk für den entsprechenden Bau gesprochen hat. Laut § 5 ist der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt. Er setzt Kommissionen ein und zieht Fachleute bei, die ihn in der Mitwirkung, Förderung und Unterstützung der verschiedenen Kulturaufgaben beraten und vertreten.
Laut § 9 Fördergrundsätze der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung kann gefördert werden wer folgende Grundsätze erfüllt:

- Kunst- und Kulturschaffende, die im Kanton Solothurn Wohnsitz haben oder einen engen Bezug zum Kanton Solothurn aufweisen.
- im Bereich der Kunst und Kultur tätige Institutionen, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben oder zu deren Tätigkeitsgebiet der Kanton Solothurn gehört;
- Projekte, die in engem Bezug zum Kanton Solothurn stehen.

Mit der Bewilligung der total 800 000 Franken, die 0,25 Prozent der Bausumme von 340 Mio. Franken entsprechen, hat der Regierungsrat einerseits die Gelder und andererseits das Wettbewerbsprogramm für die erste Etappe des Kunst-am-Bau Projekts für den Neubau des Bürgerspitals Solothurn genehmigt. Dieses Projekt dürfte das grösste sein, das der Kanton Solothurn je an die Hand genommen hat. Solche Projekte werden in anderen Kantonen oft aufgrund der Einladung von Künstlerkuratorinnen und -kuratoren als Gemeinschaftswerk ausgeführt, so dass mehrere Kunstschaffende gefördert werden. Auf Kritik stösst nun einerseits, dass nur 10 Kunstschaffende für den Wettbewerb eingeladen wurden und andererseits, dass sich unter diesen lediglich ein Künstler aus dem Kanton Solothurn befindet.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist für die Planung und Durchführung des Kunst-am-Bau Projekts beim Neubau Bürgerspital Solothurn verantwortlich? Wer ist der Projektleiter, wer sind die Jurymitglieder?
2. Wurde für das wohl grösste Kunst-am-Bau Projekt des Kantons Solothurn die Zusammenarbeit mit Fachverbänden oder Kulturförderern im Kanton oder in anderen Kantonen gesucht? Wenn ja, mit wem? Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Funktion übt in diesem Projekt der Fachausschuss Bildende Kunst und Architektur des Kantonalen Kuratoriums aus?
4. Mit dem Argument von Zeitdruck wird in den Medien erwähnt, dass ein Einladungsverfahren einem Ausschreibungsverfahren vorgezogen wurde. Dies erstaunt mich, ist das Projekt Bürgerspital doch schon einige Zeit unterwegs - Spatenstich April 2015 - und es war klar, dass hier ein grösseres Kunstprojekt entstehen würde, in Anbetracht der vorgegebenen Bausumme von 340 Mio. Franken. Wann hat der Regierungsrat der Kunstkommission «Neubau Bürgerspital» den Auftrag erteilt, das Auswahlverfahren für die Kunst am Bau auszulösen? Warum wurde für dieses grosse Vorhaben das Einladungsverfahren und nicht das Ausschreibungsverfahren gewählt?
5. Warum wurden lediglich zehn Kunstschaffende für dieses Projekt eingeladen? Und wie viele davon aus dem Kanton Solothurn? Werden bei einer zweiten Etappe (Gestaltung des Parks und des Wirtschaftsgebäudes) ausschliesslich Solothurner Kunstschaffende berücksichtigt?
6. Wurden die Fördergrundsätze unter § 9 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung berücksichtigt? Wenn ja, in welchem engen Bezug stehen die ausgewählten Künstlerinnen und Künstler zum Kanton Solothurn? Wenn nein, nach welchen Kulturfördergrundsätzen erfolgte die Auswahl resp. warum wurden die Fördergrundsätze missachtet?
7. Ein Kunst-am-Bau Projekt umfasst verschiedene Möglichkeiten, künstlerisches Schaffen einzubeziehen. Um ein umfassendes künstlerisches Konzept zu erarbeiten, braucht es den Einbezug eines Künstler-Kurators oder die Bewerbung von Teams verschiedener Kunstschaffenden. Warum wurden in dieses grosse Projekt nur Einzelpersonen einbezogen? Warum wurde keine offene Ausschreibung durchgeführt, bei der sich ganze Teams bewerben können?
8. Wurde die Auswahl vom Architektenteam unterstützt, waren sie Teil der Jury?
9. Ein Spital ist stark frequentiert und hat eine grosse Ausstrahlung in die Region. Warum wurde die Projektsumme auf 0,25% festgelegt? Bei Kunst am Bau im Campus Olten Fachhochschule NW waren es 0.33%, beim Gefängnis Deitingen waren es (mit 215'000 Franken) 0.4%.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Franziska Roth, 2. Hardy Jäggi, 3. Fränzi Burkhalter, Markus Ammann, Markus Baumann, Simon Bürki, Simon Esslinger, Angela Kummer, Thomas Marbet, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Urs von Lerber (13)

A 0029/2017

Auftrag Fraktion SP: Verhaltenscodex der Regierung bei Abstimmungen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, schriftlich und öffentlich zugängliche Regeln darüber zu erlassen, wie das Kollegium bzw. die Einzelmitglieder im Rahmen von nationalen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen in der Öffentlichkeit auftreten dürfen und sollen.

Begründung: Nach der letzten Abstimmung zur USR III muss festgestellt werden, dass die Nähe der Regierung, bzw. einzelner Regierungsmitglieder zu der von Economiesuisse im Auftrag von Interessenorganisationen und Parteien geführten Kampagne zu Irritationen in der Bevölkerung geführt haben. Eine Kantonsregierung hat primär ihre eigenen Vorlagen, bzw. diejenigen des Kantonsparlamentes im Rahmen der notwendigen Behördeninformation zu vertreten. In der Vergangenheit wurde dies in der Regel mit der notwendigen, obligaten Zurückhaltung getan. Störend sind das Ausmass der Präsenz und die Wahrnehmung als Teil einer fremdfinanzierten Drittkampagne. Mit einem Verhaltenscodex zu Abstimmungen, Wahlen und Sachfragen kann die Regierung zur vorherigen hohen Glaubwürdigkeit zurückfinden. In die Überlegungen einzubeziehen ist auch, welche Tragweite für den Kanton Vorlagen haben müssen, damit die Regierung Stellung nimmt. Zudem ist zu unterscheiden zwischen Bundes- und kantonalen Vorlagen. Dabei sind primär die Bedürfnisse einer langfristigen Glaubwürdigkeit einer konsens-

orientieren Regierung als Kollegialbehörde in den Vordergrund zu stellen. Die Bundesgerichtspraxis ist gebührend zu berücksichtigen.

Unterschriften: 1. Markus Ammann, 2. Mathias Stricker, 3. Anna Rüefli, Markus Baumann, Christine Bigolin Ziörjen, Fränzi Burkhalter, Simon Bürki, Simon Esslinger, Hardy Jäggi, Angela Kummer, Thomas Marbet, Stefan Oser, Franziska Roth, Susanne Schaffner, Luzia Stocker, Karl Tanner, Urs von Lerber (17)

A 0030/2017

Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Tierschutz: Fallbearbeitungen müssen Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem finden

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Tierschutz tierwohlrelevante Resultate aus Fallbearbeitungen zwingend Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem finden.

Begründung: Erst seit dem 1. April 2003 sind Tiere in der Schweiz rechtlich keine Sachen mehr. Durch die Einführung des neuen Art. 641a Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) wurden sie von ihrem bisherigen Objektstatus gelöst, womit ihrer Eigenart als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen Rechnung getragen wird. In der Praxis, insbesondere der Umsetzung bei den Kantonen, ist noch Nachholbedarf vorhanden.
Die meisten gravierenden Tierschutzmängel werden nicht durch ordentliche, angekündigte Kontrollen aufgedeckt, sondern durch Hinweise aus der Bevölkerung und nachfolgenden unangekündigten Tierschutzkontrollen. Ausgerechnet diese, tierwohlrelevanten wichtigsten Fälle, finden heute laut Bericht über die verwaltungsinterne Untersuchung im Tierschutzfall Boningen vom 22.2.17, keinen Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem. Zitat Ziffer 75, die zwei letzten Sätze: «Die Resultate aus der Fallbearbeitung finden keinen Eingang ins risikobasierte Kontrollsystem. Entsprechend ist es nicht zu einer Risikoeinstufung gekommen. »
Dass dieser gravierende Systemfehler im Kontrollsystem vom Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements bei der Aufarbeitung des Tierschutzfalles Boningen nicht beim Namen genannt wird und daraus kein entsprechender Änderungsbedarf abgeleitet wird, ist ein Skandal. Im Fall Boningen hätte dies meiner Einschätzung nach 12 Tiere retten können.
Diese Änderung braucht weder mehr Kontrollen noch mehr Ressourcen. Allenfalls ein wenig mehr Willen.

Unterschriften: 1. Felix Lang, 2. Simon Esslinger, 3. Felix Wettstein, Felix Glatz-Böni, Rudolf Hafner, Nicole Hirt, Doris Häfliger, Hardy Jäggi, Angela Kummer, Hans Marti, Tamara Mühlemann Vescovi, Stefan Oser, Franziska Roth, Beatrice Schaffner, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Daniel Urech, Urs von Lerber, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (20)

I 0031/2017

Interpellation Felix Lang (Grüne, Lostorf): Verwaltungsinterner Untersuchungsbericht vom 22. Februar 2017 zum Tierschutzfall Boningen

Feststellungen: Der involvierten unabhängigen Fachperson, Prof. Dr. med. vet. Michael Hässig, wurde die relevante Tatsache, dass bereits ab Oktober 2014 keine Meldungen mehr von diesem Betrieb an die Tierdatenbank gemacht wurden, vorenthalten. Ebenfalls wurde ihm die Fotodokumentation des grausigen Fundes bei der Aufdeckung nicht zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wusste er nicht, dass die Strohproben aus der Liege-/Lauffläche der Tiere, worin Botulinum Neurotoxin C/D nachgewiesen wurde, erst nach der Abräumung der Tierkadaver gemacht wurden. Beim Abtransport zerfielen einzelne Kadaver förmlich und hinterliessen ein Geschmier von Fellresten und Knochen am Ort des Geschehens.
Dies hinterlässt automatisch den Eindruck, dass der Professor diesem Bericht vor allem den Schein von Unabhängigkeit, Fachlichkeit und Glaubwürdigkeit geben musste. Das ist Manipulation der Medien und der Bevölkerung.

Veterinärdienst verpasst durch grobfahrlässige schludrige Kontrolle Ende Juni 2015 die vorzeitige Aufdeckung und somit Rettung der damals noch lebenden 12 Rinder/Kühe: Ende Juni 2015 wurden innert drei Tagen nach einer Tierschutzmeldung (27.6.2015) eine unangemeldete Kontrolle und eine entsprechende Fallbearbeitung durch den Veterinärdienst durchgeführt. Dabei wird im Bericht nicht bestätigt, dass keine systemischen Mängel erkannt wurden. Ebenfalls fehlt die Bestätigung einer Überprüfung eines Abgleichs vom aktuellen Stand der Tierdatenbank, obwohl Tiere mit fehlenden Ohrmarken festgestellt wurden. Wäre bei dieser Kontrolle ein Abgleich gemacht worden, hätte man einerseits auf den systemischen Mangel der fehlenden Meldungen seit Oktober 2014 und auf die bereits zu diesem Zeitpunkt verendeten und im Miststock vergrabenen Tiere aufmerksam werden müssen. Zudem fehlte bei dieser Kontrolle offensichtlich der zwingende Gesamtüberblick. Da dieser Betrieb ein BTS/Raus Betrieb war (während Vegetationszeit täglich Weide), hätte diese Kontrolle aufdecken müssen, dass diese Tiere den ganzen Sommer nie auf den Weiden waren. Die Weiden wurden auch sichtbar nicht anderweitig genutzt oder gepflegt. (Zeuge: Hummel Heinrich, Viehhändler, Banackerstrasse 2, 4617 Gunzgen/SO). Dieser systemische Mangel wurde offenbar «übersehen».
Fazit: Die Kontrolle vom Veterinärdienst Ende Juni 2015 (nach einer Tierschutzmeldung) muss gravierend mangelhaft gewesen sein. Nach den im Bericht festgehaltenen Fakten und der Aussage Heinrich Hummels, hätte die Kontrolle Ende Juni 2015 vom Veterinärdienst zwingend zur höchsten Risikoeinstufung, ja sogar zu einem Tierhalteverbot (Aufdeckung der Kadaver im Miststock) führen müssen. Drei deutliche systemische Mängel (keine Meldungen an Tierdatenbank seit Oktober 2014, kein Weidegang der Tiere und wiederholt mangelnde Klauenpflege) wären bei einer seriösen Kontrolle erkannt worden und hätten das nachfolgende Tierschutzdrama verhindern können.
Skandalöser Systemfehler im Kontrollsystem wird im Bericht ignoriert: Bei der unangemeldeten Kontrolle Ende Juni 2015 wurden auch wiederholt Mängel bei der Klauenpflege festgestellt und trotzdem führte deren Fallbearbeitung nicht zu einer Risikoeinstufung. Die Begründung dazu (Zitat aus dem Bericht): «Die Resultate aus der Fallbearbeitung finden keinen Eingang ins risikobasierte Kontrollsystem. Entsprechend ist es nicht zu einer Risikoeinstufung gekommen». Dass ein Kontrollsystem mit einem solch skandalösen Systemfehler nach einem derartigen Tierschutzfall und dessen Aufarbeitung vom Chef des kantonalen Rechtsdienstes des Volkswirtschaftsdepartementes über alle Zweifel erhaben als zweckmässig verteidigt wird, ist unbegreiflich.
Unmögliche Terminologie der letzten Monate vor Aufdeckung: Am 24. Februar 2016 war laut BTS/Raus Kontrolle alles in Ordnung. Die seit Oktober 2014 fehlenden Meldungen an die Tierdatenbank wurden wieder nicht aufgedeckt. Es wurden keine Tiere vermisst. Vier bis sechs Kadaver sind laut Bericht zu diesem Zeitpunkt im Miststock vergraben. Dies entsprach rund einem Fünftel der ganzen Herde. Der Bericht mutmasst: Ab März 16 sterben unmittelbar nach der Kontrolle innert drei bis vier Monaten 12 Tiere. Dies ist so gar nicht möglich. Die Zeitspanne vom 24.2.2016 bis Aufdeckung am 28.5.2016 beträgt drei Monate und vier Tage. Es ist äusserst fragwürdig, ob das Zeitfenster zwischen letzter Kontrolle und Aufdeckung von drei Monaten und vier Tagen für das beschriebene Szenario reicht.
Nervengift Botulinum Neurotoxin C/D sollte Veterinärdienst weisswaschen: Zur Begründung, dass 12 Tiere innert kurzer Zeit nach der Kontrolle vom 24.2.2016 verendeten, wird als wahrscheinlichster Verlauf die Vergiftung der Tiere durch mit Botulinum Neurotoxin C/D kontaminiertes Stroh vermutet. Dieser beschriebene wahrscheinlichste Verlauf ist aber in der Zeit von drei Monaten höchst fragwürdig. Selbst wenn unmittelbar nach dem Kontrolltag ein Tier (warum auch immer) verendete und im Stall liegengelassen wurde, muss sich in diesem Kadaver zuerst Botulinum Neurotoxin C/D entwickeln und danach das Stroh kontaminieren und von den anderen Tieren gefressen werden. Zudem deutet der vorgefundene Verwesungsgrad der Tiere auf eine längere Frist hin. Und wie kontaminieren die nur in luftdichten Bereichen innerhalb der Kadaver sich bildenden Toxine das umliegende Stroh? Für diese Frage gibt es eine plausible Erklärung: Diese Proben wurden erst nach dem Abtransport der Kadaver genommen. Da einzelne Kadaver beim Abtransport förmlich auseinanderfielen und ein Geschmier von Fellresten und Knochen zurückblieb, ist es naheliegend, dass das Stroh beim Abttransport der Kadaver kontaminiert wurde. Die Theorie mit dem Nervengift ist somit sehr zweifelhaft. Es scheint viel mehr, dass das Nervengift eine willkommene Begründung lieferte, um das schnelle Verenden der Tiere nach dem Kontrolltag vom 24.2.2016 erklären zu können. Viel wahrscheinlicher erscheint, dass diese Kontrolle sehr mangelhaft war und es bereits weitere, zum Beispiel unter grosszügig eingestreutem Stroh, versteckte Kadaver gab.
Im Bericht nicht dokumentierte Hinweise und Ereignisse: Winter 2015/2016 (vermutlich Januar): Ein gegenüber Menschen sehr scheues ausgebüxtes Rind führt zu einem Polizeieinsatz. Das Rind ist zudem in einem abgemagerten Zustand. (Zeugen können namentlich genannt werden).

Am 30. Juni 2013 wird ein Kontrolleur (Name bekannt) der AgroControl GmbH von einer Bäuerin aus Boningen (Name bekannt) im persönlichen Gespräch eindringlich aufgefordert, diesen Betrieb genau unter die Lupe zu nehmen.
Am 12. Juli 2015 dasselbe (auch gleiche Personen) nochmals.
Um den 12./13. Februar 2016 meldet Hummel Heinrich, Viehhändler, Banackerstrasse 2, 4617 Gunzgen telefonisch beim Veterinärdienst katastrophale Zustände auf einem Betrieb in Boningen. Er wird gefragt, ob es sich um den Betrieb von Familie X handelt. Heinrich Hummel bestätigt und bittet eindringlich zu reagieren. Die Kantonstierärztin bestätigt, dass der Betrieb bereits bekannt sei. Herr Hummel wird nie aufgefordert diese Meldung schriftlich einzureichen. Die Kantonstierärztin kennt Herrn Hummel persönlich und musste wissen, dass eine Meldung von ihm sicher sehr ernst zu nehmen ist. Es ist davon auszugehen, dass es noch mehr solche Hinweise/Meldungen gab, die nicht dokumentiert wurden.
Eine sehr tendenziöse einseitige Verteidigungsschrift für den Veterinärdienst.
Fazit: Dieser Bericht ist eine sehr tendenziöse Verteidigungsschrift für den Veterinärdienst und die involvierte Kontrollorganisation. Fakten, die der Verteidigung nicht dienlich sind, werden einerseits dem unabhängigen Experten vorenthalten und/oder bei der Beurteilung «vergessen».
Mutmassungen werden so zurechtgebogen, dass sie der Verteidigung des Veterinärdienstes dienen. Die Theorie vom schnellen Tod der Rinder durch Botulismus basiert auf einer fragwürdigen Strohprobe. Stichhaltige Indizien dazu fehlen. Für Bäuerinnen und Bauern wie auch für die Bevölkerung, insbesondere von Boningen und Umgebung, sind mit diesem Bericht die Schlamassel und die Unglaubwürdigkeit des Veterinärdienstes noch grösser geworden.
Falsche Anspielungen: Mit einer Zwischenbemerkung während der Medienkonferenz versuchte der Chef Rechtsdienst vom Volkswirtschaftsdepartement, Peter Studer, die Kritik gegenüber dem Veterinärdienst und einem parlamentarischen Vorstoss gegen überbordende Kontrollen und Bürokratie, gegeneinander auszuspielen. Diese politisch äusserst unkorrekte Anspielung eines Chefbeamten ist mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen. Als Fraktionssprecher der Grünen unterstützte ich damals die Stossrichtung der Forderungen der angesprochenen Interpellation von Beat Künzli SVP. Dies steht in keinem Widerspruch zur Kritik am Veterinärdienst. Es braucht weder mehr Kontrollen noch mehr Bürokratie. Unverdächtige Betriebe könnten weniger kontrolliert werden. Bei verdächtigen Betrieben, insbesondere in Bezug auf Mängel beim Tierwohl, muss ein umfassendes professionelles Risikomanagement greifen. Die unverhältnismässige Kontrolljagd auf fehlende Zentimeter und fehlende «Kreuzli» soll dem gesunden Augenmass für das Tierwohl weichen.
Die Regierung wird gebeten, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Warum wurden dem unabhängigen Experten folgende Informationen nicht zur Verfügung gestellt: Seit Oktober 2014 keine Tierdatenbankmeldungen; Fotodokumentation der aufgefundenen Kadaver; Untersuchungsbericht des eingeschläferten Tieres kurz nach der Aufdeckung; Zeitpunkt und Umstände der Probeentnahme, die zum Nachweis von Nervengift führte?
2. Wie ist erklärbar, dass bei der unangemeldeten Kontrolle Ende Juni 2015 (innert drei Tagen von Tierschutzmeldung vom 27.6.2015) die beiden systemischen Mängel, fehlende Aktualität der Tierdatenbank, kein Weidegang (BTS/RAUS), nicht erfasst wurden? Wie kommt es, dass dieser Kontrollmangel im Bericht nicht kritisiert wird?
3. Warum wird im Bericht der Systemfehler, kein Eingang der Resultate von Fallbearbeitungen in das risikobasierte Kontrollsystem, nicht beim Namen genannt und unter Empfehlungen nicht als Optimierungsvorschlag thematisiert?
4. a) Wie wurde die Aussage, die 12 Tiere seien zwischen drei und vier Monaten verendet eruiert? Gab es dazu veterinär-pathologische Untersuchungen? Wenn ja, mit was für Resultaten? Wenn nein, warum nicht?
   b) Wie ist die Terminologie, die 12 Tiere seien innert drei bis vier Monaten verendet, zwischen 24.2.2016 und 28.5.2016, zu erklären?
   c) Nach dem Abräumen der Kadaver blieben teilweise blanke Knochen zurück. Wurde abgeklärt, wie viel Zeit (Winterzeit) es unter den gegebenen Verhältnissen für einen solch fortgeschrittenen Verwesungsgrad braucht? Wenn ja, mit welchem Resultat? Wenn nein, warum nicht? Wie ist die allgemeingültige Antwort für Rinder/Kühe?
5. Bei der Aufdeckung am 28.5.2016 musste ein Tier eingeschläfert werden. Was war der medizinische Befund/Grund dafür? Gab es klare Anzeichen von Botulismus?
6. Im Bericht sind die mindestens drei oben erwähnten Tierschutzmeldungen/Hinweise nicht dokumentiert. Warum nicht?
7. Ist es rechtlich nicht sehr fragwürdig, mündliche, telefonische Tierschutzmeldungen schriftlich zu verlangen? Gilt eine Tierschutzmeldung nicht als Verdacht auf ein Offizialdelikt, dem die Behörde nachgehen muss?

8. Wie verhältnismässig betrachtet die Regierung, in Anbetracht des emotionalen grossen öffentlichen Interesses, eine unabhängige Administrativuntersuchung (ausserkantonale/r Experte/in mit Ausschuss kantonsrätliche Kommission) zum Fall selber und dessen verwaltungsinterne Untersuchung? Sollte im gleichen Kontext und im Sinn des Öffentlichkeitsprinzips der Bericht nicht vollständig (anonymisiert, aber nicht in ganzen Passagen zensiert) veröffentlicht werden? Das würde helfen, die Tätigkeit des Kontrolldienstes und auch des VetD besser einschätzen zu können. Namen sind nicht zu veröffentlichen, aber alle Handlungen und Feststellungen.

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Felix Lang, 2. Simon Esslinger, 3. Doris Häfliger, Urs Ackermann, Beat Blaser, Johannes Brons, Jacqueline Ehrsam, Felix Glatz-Böni, Walter Gurtner, Rudolf Hafner, Nicole Hirt, Beat Künzli, Hans Marti, Georg Nussbaumer, Beatrice Schaffner, Rolf Sommer, Thomas Studer, Susan von Sury-Thomas (18)

A 0032/2017

Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Tierschutz: Höchste Risikostufe bei Pantoffelklauen/Pantoffelhufen

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass beim Tierschutz Pantoffelklauen/Pantoffelhufe sofort zur höchsten Risikoeinstufung innerhalb des risikobasierten Kontrollsystems führen. Der wiederholte Tatbestand von Pantoffelklauen/-hufen muss zu einem Tierhaltungsverbot führen.

Begründung: Erst seit dem 1. April 2003 sind Tiere in der Schweiz rechtlich keine Sachen mehr. Durch die Einführung des neuen Art. 641a Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) wurden sie von ihrem bisherigen Objektstatus gelöst, womit ihrer Eigenart als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen Rechnung getragen wird. In der Praxis, insbesondere bei der Umsetzung bei den Kantonen, ist noch Nachholbedarf vorhanden.
Pantoffelklauen/Pantoffelhufe sind das Ergebnis von massivem tierschutzrelevantem systemischem Mangel der Tierhalter und Tierhalterinnen. Da müssen einerseits sofort weitere, andere, auch systematisch versteckte, gravierende tierwohlrelevante Mängel vermutet werden und anderseits das Risiko einer Wiederholungstat als sehr hoch eingeschätzt werden (siehe Fall Boningen). Pantoffelklauen/Pantoffelhufe führen beim Tier zu irreparablen Fussknochendeformierungen. Das Tier leidet massiv, auch nach Behebung, bis zu seinem Lebensende. Tierhalter und Tierhalterinnen, die so etwas zulassen, sind nicht würdig, Tiere zu halten. Entsprechend müssen solche Fälle unter Androhung eines Tierhalteverbotes nicht nur eine Fallbearbeitung im Bereich «Fachstelle Tierschutz» auslösen, sondern zwingend sofort in die höchste Risikostufe beim risikobasierten Kontrollsystem eingestuft werden. Kommt es zu einer Wiederholung, ist unverzüglich ein Tierhalteverbot auszusprechen. Nur dieses Vorgehen wird dem neuen Recht, das Tier ist keine Sache, verhältnismässig gerecht. Diese Änderung braucht weder mehr Kontrollen noch mehr Ressourcen. Allenfalls ein wenig mehr Willen.

Unterschriften: 1. Felix Lang, 2. Simon Esslinger, 3. Felix Wettstein, Felix Glatz-Böni, Rudolf Hafner, Nicole Hirt, Doris Häfliger, Hardy Jäggi, Angela Kummer, Peter Kyburz, Hans Marti, Tamara Mühlemann Vescovi, Stefan Oser, Franziska Roth, Beatrice Schaffner, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Karl Tanner, Daniel Urech, Urs von Lerber, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück (22)

A 0033/2017

Auftrag überparteilich: Konzept Palliative Care

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Bereich Palliative Care unter Einbezug der Leistungserbringer wie namentlich Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, Spitex, Psychologinnen und Psychologen, Seelsorgende sowie den Gemeinden und dem Verein palliative.so ein umfassendes Behandlungs- und Betreuungskonzept auszuarbeiten. Darin sollen auch die Kosten und Finanzierung aufgezeigt werden.

Begründung: Infolge der immer höher werdenden Lebenserwartung nimmt der Anteil an Menschen mit unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheiten in den nächsten 30 Jahren deutlich zu. Im Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn ist in § 40 verankert, dass «die Patienten und Patientinnen ein Recht auf menschenwürdiges Sterben haben». Palliative Care bietet sich in solchen Situationen als umfassendes Behandlungs- und Betreuungskonzept an. Im Kanton Solothurn wurde in diesem Bereich bereits einiges umgesetzt, so z.B. im Rahmen der Pflegeheimplanung, der Tagesstätten und der Palliativestation im Kantonsspital Olten. Demgegenüber fehlt ein kantonales Gesamtkonzept zu Palliative Care, insbesondere auch unter Berücksichtigung des ambulanten Bereichs. Viele Menschen verbringen die Zeit vor dem Sterben zu Hause. Der Umgang mit einer solchen Situation ist mit Ängsten und Unsicherheiten verbunden. Deshalb ist es wichtig, die Betroffenen und auch die Angehörigen zu beraten und zu begleiten, um in dieser schwierigen Phase ein Leben mit möglichst hoher Lebensqualität zu ermöglichen. Der betroffene Mensch soll umfassend betreut werden, das heisst gemäss den «Nationalen Leitlinien Palliative Care» (BAG & GDK) unter Berücksichtigung der körperlichen, psychischen, sozialen und spirituellen Bedürfnisse.

Unterschriften: 1. Verena Enzler, 2. Anna Rüefli, 3. Susan von Sury-Thomas, Markus Ammann, Markus Baumann, Hubert Bläsi, Peter Brügger, Fränzi Burkhalter, Simon Bürki, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Simon Esslinger, Felix Glatz-Böni, Rudolf Hafner, Kurt Henzmann, Peter Hodel, Jonas Hufschmid, Doris Häfliger, Hardy Jäggi, Sandra Kolly, Angela Kummer, Peter Kyburz, Beat Käch, Felix Lang, Beat Loosli, Daniel Mackuth, Marianne Meister, Verena Meyer, Stefan Oser, Anita Panzer, Franziska Roth, Beatrice Schaffner, Markus Spielmann, René Steiner, Luzia Stocker, Mathias Stricker, Thomas Studer, Heiner Studer, Christian Thalmann, Daniel Urech, Urs von Lerber, Felix Wettstein, Marie-Theres Widmer, Beat Wildi, Brigit Wyss, Barbara Wyss Flück, Ernst Zingg (47)

0034/2017

Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: Auswirkungen und Risiken der Übernahme der Firma Kisag AG durch die VEBO

Den Medien konnte vor kurzem entnommen werden, dass die VEBO die Firma Kisag AG, Bellach übernommen hat. Die VEBO hat eine starke Rolle in der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung. Sie ist nach unseren Kenntnissen die grösste Anbieterin von geschützten Arbeitsplätzen im Kanton Solothurn

Mit der Übernahme einer Firma betritt die VEBO einen neuen Bereich. Sie arbeitet nicht mehr im Rahmen von Aufträgen mit Industrie- und Dienstleistungsbetrieben zusammen, sondern tritt selber als Anbieter im internationalen Konsumgütermarkt auf.

Wir gehen davon aus, dass diese Übernahme nach Statuten der VEBO möglich ist. Trotzdem ist die Übernahme von ganzen Unternehmen durch eine Anbieterin von geschützten Arbeitsplätzen eine etwas ungewöhnliche Firmenübernahme.

Gemäss unseren Informationen wäre an einer Übernahme auch Schweizer Unternehmen interessiert gewesen, dies zu einem fairen Preis aufgrund einer umfassenden Bewertung und mit der Zusicherung einer Weiterführung der Zusammenarbeit mit der VEBO.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Übernahme?
2. Für die Finanzierung von Firmenübernahmen ist ein massgebender Anteil an Eigenmittel notwendig. Wie konnte die VEBO die notwendigen Eigenmittel erarbeiten?
3. Sind gegebenenfalls die der VEBO zugestandenen Tarife zu grosszügig, so dass eigene Mittel aufgebaut werden konnten, die solche Übernahmen überhaupt möglich machen?
4. Die Übernahme einer Firma, welche global tätig ist, beinhaltet auch Risiken. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Risiken?
5. Wie wird sichergestellt, dass nicht über Sozialgelder eine Subventionierung einer einzelnen Firma – der Kisag AG - erfolgt?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Frage der Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Unternehmen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Peter Hodel, 2. Peter Brügger, 3. Marco Lupi, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Hubert Bläsi, Karin Büttler, Enzo Cessotto, Markus Grütter, Rosmarie Heiniger, Beat Käch, Marianne Meister, Verena Meyer, Anita Panzer, Markus Spielmann, Kuno Tschumi, Beat Wildi (17)

0035/2017

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Propaganda durch die Energiefachstelle?

Der Verein energie-cluster.ch setzt sich sehr aktiv für ein Ja zum Energiegesetz ein. Die Energiefachstelle des Kantons Solothurn gehört zu den fünf Trägern des Vereins mit Geschäftsstelle in Bern. Die weiteren Träger sind das Bundesamt für Energie, Switzerland Global Enterprise, der Kanton Bern und die Standortförderung des Kantons Bern.
In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Seit wann gehört die Energiefachstelle des Kantons Solothurn zu den Trägern des Vereins energie-cluster.ch?
2. Welche personellen und finanziellen Aufwände (jährlich, Total seit Beginn der Trägerschaft) und welche Rechte und Pflichten erwachsen aus der Trägerschaft der Energiefachstelle des Kantons Solothurn beim Verein energie-cluster.ch?
3. Was sind die Gründe, dass sich die Energiefachstelle des Kantons Solothurn als schweizweit einzige kantonale Energiefachstelle beim Verein energie-cluster.ch engagiert?
4. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass sich der Verein energie-cluster.ch zusammen mit der Energiefachstelle des Kantons Solothurn sehr aktiv für die Ja-Kampagne zum Energiegesetz engagiert?
5. Welche personellen und finanziellen Ressourcen hat die Energiefachstelle des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit der Ja-Kampagne zum Energiegesetz bis jetzt eingesetzt resp. was plant sie in Zukunft einzusetzen?
6. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es nicht Aufgabe der kantonalen Verwaltung ist, sich öffentlich für oder gegen eidgenössische und kantonale Abstimmungsvorlagen zu bekennen und sich im Abstimmungskampf (personell, finanziell, ideologisch) zu engagieren?
7. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus dem öffentlichen Engagement und Abstimmungskampf der Energiefachstelle des Kantons Solothurn für die Ja-Kampagne zum Energiegesetz?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Walter Gurtner, 2. Jacqueline Ehrsam, 3. Beat Künzli, Beat Blaser, Johannes Brons, Thomas Eberhard, Manfred Küng, Fritz Lehmann, Hans Marti, Andreas Schibli, Markus Spielmann, Heiner Studer, Urs Unterlerchner, Leonz Walker, Beat Wildi, Mark Winkler (16)

I 0036/2017

Interpellation Markus Grütter (FDP, Biberist): Mehrjahresprogramm Landwirtschaft

Mit dem Mehrjahresprogramm Landwirtschaft (MJPL) werden bereits seit 1996 innovative Projekte für die Solothurner Landwirtschaft gefördert. Ziel des MJPL ist es, entlang der Wertschöpfungskette von landwirtschaftlichen Produkten eine Anschubfinanzierung (Starthilfe) sicherzustellen und, in Abstimmung mit der Agrarpolitik des Bundes, Pionierleistungen zu fördern. Innovative und nachhaltige Techniken, Bewirtschaftungsmethoden, Öffentlichkeits- oder regionale Marketingmassnahmen sollen dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Solothurner Landwirtschaft nachhaltig zu verbessern.
Im Zusammenhang mit der Gründung der so-fein GmbH stand in der Solothurner Zeitung vom 6. Januar 2017 zu lesen: «unterstützt wird das Unterfangen durch das Mehrjahresprogramm Landwirtschaft und vom Bildungszentrum Wallierhof.» Recherchen des Interpellanten haben ergeben, dass es sich bei dieser Unterstützung um einen ungewöhnlich hohen Beitrag handelt.
In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Werden im Kanton Solothurn andere juristische Personen oder Einzelfirmen im Sinne eines Start-Up-Beitrages direkt finanziell unterstützt?

2. Wie hoch ist das jährliche Budget des Mehrjahresprogrammes Landwirtschaft?
3. Welche Projekte hat das Mehrjahresprogramm Landwirtschaft in der laufenden Globalbudgetperiode unterstützt?
4. Mit welchen finanziellen Beiträgen wurden die einzelnen Projekte unterstützt? Zeigen Sie dabei das Verhältnis von Eigenleistungen und Drittleistungen auf.
5. Wie hoch war im Fall der so-fein GmbH der Unterstützungsbeitrag?
6. Sind die Verantwortlichen des Mehrjahresprogrammes Landwirtschaft der Meinung, dass dieser Beitrag im Vergleich zu einer ähnlichen Gründung in der Privatwirtschaft ein angemessener Beitrag ist?
7. Falls dieser Beitrag an die so-fein GmbH ein einmaliger Beitrag ist, wird in diesem Fall das Globalbudget im Jahr 2017 um diesen Beitrag gekürzt?
8. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es richtig ist, dass der Kanton mit Steuergeldern Firmen unterstützt und damit bestehende Unternehmen in der Privatwirtschaft konkurrenziert?
9. Wiedersprechen die Beiträge nicht den gängigen Vorschriften (analog den arbeitsmarktlichen Massnahmen), dass der Markt nicht verzerrt und dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert werden darf?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Markus Grütter, 2. Urs Unterlerchner, 3. Markus Spielmann, Philippe Arnet, Johanna Bartholdi, Karin Büttler, Marco Lupi, Mark Winkler (8)

I 0037/2017

Interpellation Heiner Studer (FDP, Nunningen): Erhalt der Poststellen

Ende Januar 2017 wurden viele Gemeinden mit Poststellen durch eine Pressemitteilung der Gewerkschaft Syndicom verunsichert, wie es mit ihrer Poststelle weitergehen soll. Nur noch in Zentrumsgemeinden sollen Poststellen erhalten bleiben.
Viele Poststellen wurden in den letzten Jahren geschlossen und in grösseren Gemeinden zusammengefasst. Nun sollen auch diese Poststellen geschlossen werden. Dies führt zu einem massiven Abbau des Service Public, nicht nur die einzelnen Gemeinden sind betroffen, sondern ganze Regionen.
Bereits in einigen Gemeinden des Kantons Solothurn wurden Unterschriftensammlungen und Manifestationen durchgeführt. Die Bevölkerung ist verunsichert und soll informiert werden.
In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:
1. Wurde der Regierungsrat über die möglichen Poststellenschliessungen vor der Veröffentlichung vom Bund oder von der Post orientiert oder zu einer Stellungnahme aufgefordert?
2. Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, einen Einfluss auf die Entscheide der Post zu nehmen?
3. Kann der Regierungsrat die betroffenen Gemeinden, welche die Poststellen behalten möchten, unterstützen und beraten?
4. Die heutigen Poststellen werden nur für die Dienste der Post genutzt. Es ist auch denkbar, dass die Nutzung gleichzeitig auch privaten Anbietern ermöglicht werden kann. Kann diese doppelte Nutzung unterstützt werden und würde das Volkswirtschaftsdepartement beratend zur Seite stehen?

Begründung: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: 1. Heiner Studer, 2. Christian Thalmann, 3. Karin Büttler, Johanna Bartholdi, Hubert Bläsi, Hans Büttiker, Enzo Cessotto, Verena Enzler, Peter Hodel, Beat Loosli, Marianne Meister, Verena Meyer, Anita Panzer, Andreas Schibli, Beat Wildi, Ernst Zingg (16)

Schluss der Sitzung um 12:48 Uhr